Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1890)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : April

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Bern, den 20. März 1890.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Raths auf **Montag den 14. April** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe.

Zur zweiten Berathung.

1. Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.
2. Gesetz betreffend Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule.

Zur ersten Berathung.

1. Gesetz über Abänderung desjenigen betreffend die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti.
2. Gesetz betreffend Vereinigung kleinerer Gemeinden.

Dekretsentwürfe.

1. Kreirung einiger politischer Versammlungen.
2. Abänderung der Polizeistunde der Wirthschaften.
3. Theilweise Abänderung des Dekrets betreffend Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode.
4. Abänderung von Art. 12 des Dekrets betreffend die Viehentschädigungskasse.
5. Dekret betreffend Abänderung des § 8 des Ausführungsdekrets vom 16. September 1875 zum Gesetz über die Hypothekarkasse.
6. Ausführungsdekret betreffend das Abänderungsgesetz vom 26. Hornung 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Bericht über die stattgehabten Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Der Direktion des Innern.

Unterstützung der Hagelversicherung.

Der Direktion der Landwirthschaft.

Beitragsgesuch für die Entsumpfung des Uettligen-Ambühlmooses.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkredite.
3. Gesuch des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten von Nidau um Versetzung in eine höhere Besoldungsklasse.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Militärdirektion.

1. Entlassung von Stabsoffizieren.
2. Aufhebung der Unterstellung des Landjägerkorps unter das Militärstrafgesetz.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Beitragsgesuche für Verbauung des Zäzibaches und die Simmenkorrektion bei Boltigen.
4. Gefängnißbau in Pruntrut.
5. Umbauten im Schloße Köniz.
6. Kontokorrent für Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.

Wahlen

1. der Regierungsstatthalter von Trachselwald und Schwarzenburg;
2. des Gerichtspräsidenten von Oberhasli;
7. von Stabsoffizieren.

Anzüge

1. des Herrn Bühler und Mithafte bezweckend Erleichterung der Stimmabgabe;
2. des Herrn Schmalz und Mithafte bezweckend Ausrichtung einer größern Vergütung für Milzbrandschaden.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 16. April statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident:
Lienhard.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Bern, den 9. April 1890.

Herr Großrath,

Auf die Traktandenliste für die am 14. dieses Monats beginnende Session des Großen Raths wird nachträglich gesetzt:

Genehmigung des Verkaufs von 30,000 Stück Aktien der Jura-Simplon-Bahn an die schweizerische Eidgenossenschaft.

Mit Hochachtung!

Der Großraths-Präsident
Lienhard.

Erste Sitzung.

Montag den 14. April 1890.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 90, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bailat, Benz, Bläuer, Glauser, v. Grünigen, Imer, Kindler, Krenger, Mützenberg, Nägeli (Guttannen), Dr. Rellstab, Romy, Stämpfli (Bern), Steiner;

ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Belrichard, Biedermann, Bigler, Boinay, Boß, Bürgi, Choquard, Dähler, Elsäßer, Daucourt, Etter (Maikirch), Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gigon, Glaus, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, Guenat, Gygax (Bleienbach), Haslebacher, Hegi, Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Oberönz), Hofmann, Hornstein, Houriet, Hubacher, Jenni, Jobin, Iseli (Grafenried), Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Knuchel, Kohler, Koller, Kunz, Locher, Lüthi (Rüderswyl), Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (St. Niklaus), Minder, Müller (Tramelan), Péteut, Dr. Reber, Reichen, Reichenbach, Rem, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Dr. Schenk, Schmid (Karl), Schmid (Laupen), Schneeberger (Orpund), Spring, Stämpfli (Zäziwyl), Steinhauer, Stettler (Worb), Streit, Stucki (Ins), Tièche (Reconvillier), Tschanen, v. Wattenwyl (Oberdießbach), v. Wattenwyl (Uttigen), Zaugg.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß die Herren Hofstetter, Kindler und Dr. Rellstab ihren Austritt aus dem Großen Rath erklären, letzterer mit folgender Zuschrift: „Mit der Stelle des Direktors des Inselspitales ist durch Beschluß der Inselbehörden die Bekleidung öffentlicher Aemter unvereinbar. Während es dem Unterzeichneten gestattet war, noch bis Ende 1889 dem Großen Rathe anzugehören, ist es nun meine Pflicht, das Wegbleiben von der soeben beginnenden Session mit dem gänzlichen Rücktritt aus der Behörde zu motiviren."

Die Austrittserklärungen werden der Regierung überwiesen.

Präsident. Seit der letzten Großrathssession sind folgende Mitglieder verstorben: Die Herren Ambühl, Geiser (Tavannes), Geiser (Langenthal), Déboeuf und Hofmann (Riggisberg). Ich lade Sie ein, das Andenken an diese werthen Mitglieder dadurch zu ehren, daß Sie sich von Ihren Sitzen erheben.

Die Versammlung erhebt sich.

Tagesordnung:

Vereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend Vereinigung kleinerer Gemeinden.

Schär, Direktor des Gemeindewesens. Dieser Gesetzesentwurf ist von der Gemeindedirektion nach weiterer Ueberlegung dem Regierungsrath nicht vorgelegt worden. Dafür ist unter den Dekretsentwürfen als neues Geschäft aufzunehmen: Dekret betreffend Vereinigung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos.

An vom Büreau zu bestellende Kommissionen werden gewiesen:

1. Der Beschlußentwurf betreffend Abänderung des Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti (5 Mitglieder);
2. das Dekret betreffend Kreirung einiger politischer Versammlungen (7 Mitglieder);
3. das Dekret betreffend Abänderung der Polizeistunde der Wirthschaften (5 Mitglieder);
4. das Dekret betreffend theilweise Abänderung des Dekrets über Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode (7 Mitglieder);
5. der Beschlussesentwurf betreffend Unterstützung der Hagelversicherung (7 Mitglieder).

Das Gesuch des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten von Nidau um Versetzung in eine höhere Besoldungsklasse wird von diesen Beamten einstweilen zurückgezogen.

Präsident. Durch besonderes Circular ist Ihnen von einem neuen Geschäft Kenntniß gegeben worden: Verkauf von 30,000 Stück Jura-Simplonaktien an die Eidgenossenschaft. Die Regierung theilt nun mit, daß das Geschäft noch nicht so weit gediehen sei, um es in dieser Session behandeln zu können. Sie regt deshalb zur Behandlung dieses Geschäfts eine außerordentliche Sitzung auf Mittwoch den 23. d. an und wünscht ferner, es möchte bereits heute zur Vorberathung des Gegenstandes eine Kommission niedergesetzt werden.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden und betraut das Büreau mit der Wahl einer elfgliedrigen Kommission.

Präsident. Wird aus der Mitte des Großen Raths noch das Wort verlangt zur Traktandenliste?

Flückiger. Am 17. Dezember abhin ist bei Anlaß der Budgetberathung meine Interpellation betreffend strengere

Handhabung der in Kraft bestehenden Forstpolizeigesetze und -Verordnungen dem Regierungsrath zur Beantwortung überwiesen worden. Trotzdem figurirt dieser Gegenstand heute nicht auf der Traktandenliste. Ich beantrage daher, dieselbe entsprechend zu ergänzen.

Willi, Forstdirektor. Die Interpellation des Herrn Großrath Flückiger war so gehalten, daß man nicht annehmen konnte, sie habe an die Regierung zur Beantwortung zu gehen. Wenn dem aber so war, so steht nichts im Wege, dieselbe im Laufe der Session zu behandeln.

Flückiger. Laut Protokoll vom 17. Dezember ist diese Interpellation ausdrücklich der Regierung zur Beantwortung überwiesen worden. Es kann also in dieser Beziehung gar kein Zweifel herrschen.

Die Interpellation wird auf die Traktandenliste aufgetragen.

Präsident. Werden weitere Anträge gestellt?

M. *Folletête.* J'aurais à faire une observation analogue à celle de l'honorable M. Flückiger. Il est d'usage à la fin d'une législature de faire une revue générale des objets qui n'ont pas été traités. Or, parmi les objets encore pendants, il en est un que je tiens à rappeler. C'est le règlement de la question diocésaine, au sujet de laquelle j'ai cru devoir faire une interpellation au gouvernement il y a environ 12 mois. Non pas que je demande la mise en délibération de cette affaire encore dans la présente session, mais je voudrais au moins empêcher qu'elle ne restât enfouie dans le carton des oublis.

J'ignore les motifs qui ont engagé le gouvernement à ne pas aborder cette question, dont le règlement est attendu avec impatience par la population catholique du Jura, mais je comprends qu'on ne puisse pas traiter un objet de cette importance à la fin d'une législature et dans une session qui sera vraisemblablement très courte. Il est néanmoins de notre dignité, il est de la dignité surtout des représentants de la population catholique, de ne pas laisser clore la législature sans rappeler cette affaire au souvenir de qui de droit. Si donc j'ai pris la parole, c'est afin d'inviter le gouvernement à ne pas perdre de vue la question diocésaine, mais à faire en sorte qu'elle puisse recevoir une solution amiable et définitive dès le commencement de la prochaine législature.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrage wurden zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt: Im Wahlkreise

Laufen: Herr Achilles Meyer, Fabrikant, in Laufen;
Rüegsau: Herr Ulrich Bärtschi, Handelsmann, in Rüegsauschachen;
Kirchberg: Herr Andreas Marti-Scheidegger, Landwirth zu St. Niklaus bei Koppigen;
Hilterfingen: Herr Gottfried Horn, Gemeindeschreiber in Sigriswyl;
Tavannes: Herr Jules Brand, Müller, in Tavannes;
Biglen: Herr Joh. Brand, Sägereibesitzer, in Enggistein.

Da gegen diese Wahlen keine Beschwerden eingelangt sind und auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amteswegen zu beanstanden, so beantragt der Regierungsrath deren Validirung, welchem Antrage der Große Rath zustimmt.

Die neugewählten Herren Meyer, Bärtschi, Horn, Brand (Tavannes) und Brand (Enggistein) leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid. — Herr Marti-Scheidegger ist abwesend.

Nachkreditbegehren für die Allgemeine Verwaltung.

Der Regierungsrath beantragt pro 1889 die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1000 auf Rubrik I D 2, Kommissäre.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Nachkredit wurde nöthig infolge der Expertise zur Begutachtung der Bauprojekte für Errichtung einer neuen Irrenanstalt. Die Expertise bestund aus den Herren Direktor Fetscherin in St. Urban, Direktor Schaufelbühl in Königsfelden und Kantonsbaumeister Reese in Basel. Der ordentliche Kredit für solche Expertisen wurde anderweitig in Anspruch genommen, sodaß für diese außerordentliche Expertise ein Nachkredit bewilligt werden muß.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

I. Der Regierungsrath beantragt pro 1889 die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 7200 auf Rubrik III E, Landjägercorps.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das vorliegende Nachkreditgesuch entspricht nicht einer wirklichen Mehrausgabe, indem auf der Gesammtrubrik Landjägercorps gegenüber dem Budget eine

Minderausgabe vorhanden ist. Mehrausgaben sind nur auf Unterrubriken vorhanden und zwar hauptsächlich auf der Rubrik Sold der Landjäger. Es sind diese Mehrausgaben dadurch entstanden, daß auf Wunsch des eidgenössischen Zolldepartements die Zahl der Landjäger an der Grenze im Jura um 15 vermehrt wurde, zum Zwecke der bessern Ueberwachung des Schmuggels. Für jeden Landjäger muß die Eidgenossenschaft laut Vertrag eine jährliche Entschädigung von Fr. 1400 leisten. Infolge dessen entsteht aus dieser Vermehrung des Landjägercorps und Verwendung der neuen Landjäger zu dem angeführten Zwecke für den Kanton ein Mehreinnehmen von rund Fr. 20,000 per Jahr. Auf der andern Seite entstanden natürlich auch mehr Ausgaben, indem die Besoldungsrubrik mehr belastet wurde und auch Bekleidungskosten erwuchsen. Im großen ganzen aber ist mit dieser Veränderung ein Wenigerausgeben, resp. Mehreinnehmen verbunden. Es handelt sich also um einen Nachkredit, der nur der Form und der guten Ordnung wegen vor den Großen Rath gebracht werden muß.

Bewilligt.

II. Der Regierungsrath beantragt ferner pro 1889 die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2540. 67 auf Rubrik III G 3, Strafanstalt Thorberg.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Nachkredit rührt davon her, daß für die seit einem Jahre im Schlosse Trachselwald existirende Kolonie von Thorberg die nöthigen Anschaffungen, namentlich in Vieh, gemacht werden mußten, wofür der Kredit nicht hinreichte. Der Mehrausgabe entspricht auf der andern Seite eine Vermehrung des Inventars; es kann das aber nicht mit einander verrechnet werden, sondern es sind die Anschaffungen aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten und wird die Vermehrung dann der Kapitalrechnung zu gut geschrieben. Ich empfehle den verlangten Nachkredit zur Bewilligung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nur noch beizufügen, daß für diese Inventarvermehrung bereits in einer frühern Session des Großen Rathes ein Nachkredit bewilligt wurde. Derselbe genügte jedoch nicht, indem die Anschaffungen bedeutender waren, als damals vorgesehen wurde. Es ist deshalb noch ein weiterer Nachkredit von Fr. 2540. 67 nöthig geworden, dessen Bewilligung Ihnen die Staatswirthschaftskommission ebenfalls empfiehlt.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Innern.

I. Der Regierungsrath beantragt pro 1889 die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2198. 30 auf Rubrik IX E, Lebensmittelpolizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch hier bedeutet der Nachkredit nicht ein Mehrausgeben auf der betreffenden Rubrik. Es handelt sich nur um eine Verschiebung der Zahlen auf den Unterrubriken der Hauptrubrik Lebensmittelpolizei. Es ist vielmehr ein Minderausgeben im Betrage von Fr. 1724. 90 vorhanden. Nach Vorschrift des Gesetzes müssen aber auch die Mehrausgaben auf Unterrubriken vom Großen Rathe bewilligt werden, wenn schon das Endresultat eine Minderausgabe zur Folge hat. Dieser Ordnungsmaßregel muß auch im vorliegenden Fall nachgelebt werden und wird Ihnen deshalb beantragt, Sie möchten den verlangten Nachkredit bewilligen.

Bewilligt.

II. Der Regierungsrath beantragt ferner pro 1889 auf Rubrik IX C, Handel und Gewerbe, die Bewilligung folgender Nachkredite:

1.	Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	Fr. 487. 45
2.	Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen .	„ 190. —
	Summa	Fr. 677. 45

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um zwei Nachkredite im Betrage von Fr. 487. 45 und Fr. 190, zusammen Fr. 677. 45, und da dieselben nicht sehr bedeutend sind, so nehme ich an, es sei nicht nöthig, eine nähere mündliche Begründung anzuführen, und ich beschränke mich deshalb darauf, Ihnen dieses Nachkreditgesuch zur Genehmigung zu empfehlen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Armendirektion.

Der Regierungsrath beantragt, auf Rubrik VIII^{b} A, Notharmenpflege der Gemeinden, pro 1889 einen Nachkredit von Fr. 6304. 68 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch hier bezieht sich der Ausgabenüberschuß nur auf eine Unterrubrik. Im großen und ganzen schließt die Jahresrechnung über das Armenwesen des alten Kantonstheils mit einer Ersparniß von Fr. 3244. 36, welchem Endresultat gegenüber man wohl keinen Anstand nehmen kann, den Ausgabenüberschuß auf einer Unterrubrik zu genehmigen, indem es schließlich doch darauf ankommt, was sich auf der Gesammtrubrik für ein Resultat ergibt, im vorliegenden Falle also ein günstiges.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Nachkreditbegehren ebenfalls einverstanden. Nachdem auf andern Rubriken sich Minderausgaben herausstellten, welche die Mehrausgabe decken, braucht man keinen Anstand zu nehmen, den Nachkredit zu bewilligen. Anders wäre es, wenn sich diese Minderausgaben auf andern Rubriken

nicht herausgestellt hätten, weil dann die verfassungsmäßige Ziffer überschritten worden wäre. So aber, wie die Sache liegt, empfiehlt Ihnen die Staatswirthschaftskommission das Begehren zur Genehmigung.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

I. Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1889:

1.	Rubrik VI B 3 und 4, Assistenten und Angestellte der Hochschule	Fr.	1,160.—
2.	„ VI B 7c, Poliklinik . . .	„	3,680.—
3.	„ VI C 4, Sekundarschulen .	„	3,450.—
4.	„ VI D 4, Gemeinsame Oberschulen.	„	320.—
5.	„ VI D 7, Mädchenarbeitsschulen	„	6,400.—
6.	„ VI D 8, Turnkurse	„	360.—
	Summa	Fr.	15,370.—

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Unter diesen 6 Nachkrediten der Erziehungsdirektion befinden sich drei, die sich so ziemlich alle Jahre wiederholen, nämlich diejenigen für die Sekundarschulen, gemeinsamen Oberschulen und Mädchenarbeitsschulen. Hier reichen die bewilligten Kredite gewöhnlich nicht hin, indem im Laufe des Jahres die Ausgaben in höherm Maße sich vermehren, als im Büdget vorgesehen ist. Die Zunahme der Ausgaben ist bei diesen Rubriken in den gesetzlichen Vorschriften und der Natur der Sache begründet, nämlich in der Vermehrung der Schulklassen und dem Hinaufsteigen der Lehrer in bessere Altersklassen; bei den Mädchenarbeitsschulen außerdem darin, daß je länger je mehr patentirte Lehrerinnen angestellt werden, in welchem Falle eine größere Besoldung ausgerichtet werden muß.

Was die andern Nachkredite anbetrifft, so ist zunächst derjenige für die poliklinische Anstalt zu erwähnen. Derselbe vertheilt sich auf zwei Jahre, nämlich 1888 und 1889. Es wurde infolge eines Irrthums unterlassen, im Jahre 1888 einen schon damals nöthigen Nachkredit im Betrage von ungefähr Fr. 1800 zu verlangen, und so trifft nun dieser Nachkredit mit dem pro 1889 erforderlichen zusammen und macht mit demselben Fr. 3600 aus. Die Begründung ist hier immer die gleiche. Die Anstalt verbraucht sehr viel Medikamente, vielleicht mehr als nöthig; allein es ist das sehr schwer zu kontrolliren und bleibt nichts übrig, als alljährlich die bezüglichen Rechnungen entgegenzunehmen und zu bezahlen. Von Zeit zu Zeit richtet man bekanntlich eine Mahnung an die betreffenden Herren Professoren und Doktoren, welche die Anstalt leiten, sie möchten sich möglichst einschränken. Eine Besserung ist auf dieser Rubrik insoweit eingetreten, als seit einem Jahre die Gemeinde Bern statt eines jährlichen Beitrags von Fr. 1500 einen solchen von Fr. 2500 leistet. — Für die Assistenten und Angestellten der Hochschule ist eine kleine Ausgabenvermehrung eingetreten infolge von Besoldungserhöhungen, welche kompetenterweise vom Regierungsrath und der Erziehungsdirektion bewilligt wurden, sodaß hierzu nichts zu bemerken ist. — Der Regierungsrath empfiehlt dem Großen Rathe diese 6 Nachkredite im Gesammtbetrage von Fr. 15,370 zur Bewilligung

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Großen Rathe die Genehmigung dieser Nachkredite. Hingegen hat sie ihren Berichterstatter beauftragt, eine Bemerkung anzubringen, welche im Schooße der Kommission zum Ausdruck kam. Man hielt sich darüber auf, daß es hauptsächlich von Seite der Erziehungsdirektion allzu häufig vorkomme, daß für abgehaltene Kurse beim Großen Rathe ein Nachkreditbegehren gestellt werden müsse. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, der Grund hiefür liege darin, daß bei Aufstellung des Büdgets jeweilen die betreffenden Vorlagen nicht genügend vorbereitet sind und man sich nicht genügend Rechenschaft gibt, was für Mittel dieser oder jener einzurichtende Kurs in Anspruch nehmen wird und wie derselbe organisirt werden soll, ob in reduzirter oder nicht reduzirter Weise ꝛc. So war der Turnkurs für Lehrer, für den heute ein Nachkredit verlangt wird, allerdings bereits im Büdget vorgesehen, aber in viel reduzirterer Weise. Erst im Laufe des Jahres gelangte man infolge der Gutachten der Schulinspektoren ꝛc. dazu, dem Kurse größere Ausdehnung zu geben, was zur Folge hatte, daß der vom Großen Rath bewilligte Kredit nicht mehr genügen konnte. Die Staatswirthschaftskommission glaubte nun, es sei der Fall, die Erziehungsdirektion auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, sich in Zukunft über die Art und Weise der Ausführung solcher Kurse etwas sorgfältiger Rechenschaft zu geben, damit solche Nachkreditbegehren nicht so oft wiederkehren. Ich füge bei, daß sich dieser Wunsch nicht gerade einzig auf die Erziehungsdirektion bezieht, indem auch bei andern Direktionen Aehnliches vorkommt; allein im großen ganzen wiederholt sich die Sache doch am meisten bei der Erziehungsdirektion und darum nahm die Staatswirthschaftskommission Anlaß, diese Bemerkung hier zu machen.

Die verlangten Nachkredite werden bewilligt.

II. Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredits für 1889 im Betrage von Fr. 5425. 95 auf Rubrik VI D 1, Primarlehrerbesoldungen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch hier ist die Begründung leicht. Dieser Nachkredit wiederholt sich in größerm oder geringerm Betrage alle Jahre und rührt davon her, daß sich die Klassen von Jahr zu Jahr um ein Bedeutendes vermehren und auch die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen für den Staat größere Auslagen zur Folge hat. Obschon der Büdgetansatz alljährlich erhöht wird, so genügt er doch gewöhnlich nicht und muß mit einem Nachkredit nachgeholfen werden. Es wird beantragt, auch dies Jahr wieder einen Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

III. Der Regierungsrath beantragt ferner, pro 1890 auf Rubrik VI B 7 b, Kunstschule und Kunstsammlungen, einen Nachkredit von Fr. 2500 als Beitrag an die Kosten der in Bern stattfindenden schweizerischen Kunstausstellung zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Laufe dieses Jahres wird in Bern die erste schweiz. Kunstausstellung stattfinden, und es ist selbstverständlich, daß Bern dafür sorgen muß, daß diese Ausstellung würdig untergebracht und behandelt wird. Nach aufgestellter Rechnung werden sich die Kosten auf Fr. 7000 belaufen, und die Gemeinde Bern glaubt nun, es sei nicht billig, daß sie dieselben einzig bestreiten solle, indem es auch Ehrensache des Kantons sei, daß eine solche schweizerische Ausstellung in der Kantonshauptstadt würdige Unterkunft finde. Die Regierung war ebenfalls der Ansicht, es sei billig, daß der Staat einen Beitrag leiste, um so mehr als die Einwohnergemeinde von der Burgergemeinde im Stich gelassen wurde. Wahrscheinlich wird auf das Gesuch des erstern eine sehr höfliche Antwort erfolgt sein, aber wie es scheint eine ablehnende. Die Regierung fand, es sei ein Beitrag von Fr. 2500 am Platz. Allein der betreffende Kredit der Erziehungsdirektion ist nur für gewöhnliche Verhältnisse berechnet und vermag eine solche außerordentliche Ausgabe ohne Nachhülfe nicht zu ertragen. Es ist deshalb ein Nachkredit von Fr. 2500 nöthig, der dem Großen Rathe zur Bewilligung empfohlen wird.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit diesem Nachkreditbegehren einverstanden erklärt. Es betrifft dasselbe einen Posten, der bei Aufstellung des Büdgets nicht vorausgesehen werden konnte, und die Staatswirthschaftskommission hält dafür, der Staat solle diesen Beitrag leigen. Ich empfehle Ihnen deshalb das Gesuch zur Genehmigung.

Bewilligt.

IV. Im weiteren beantragte der Regierungsrath die Bewilligung eines Nachrkedits pro 1889 auf Rubrik VI B 7 e, anatomisches Institut, im Betrage von Fr. 1070, mit der Ermächtigung an die Kantonsbuchhalterei, die Rechnungen noch für 1889 zu visiren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch dieses Institut der medizinischen Fakultät der Hochschule hat schon zu verschiedenen malen Nachkredite anbegehrt und wiederholt verlangte man im Großen Rathe, es möchte bei diesem Institut eine größere Oekonomie walten, namentlich sollen nicht immer Ausgaben gemacht werden, ohne daß der nöthige Kredit dafür vorhanden und ohne daß man sich bei den Behörden angemeldet habe. Im letzten Jahre ist dies wiederum passirt, indem der ordentliche Büdgetkredit im Betrage von Fr. 4000 um Fr. 1065. 90 überschritten wurde. Zur Begründung wird von der Erziehungsdirektion darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahl der Medizin Studirenden im Jahre 1888/89 von 230 auf 285 gestiegen sei. Diese große vermehrte Frequenz erheische eine vermehrte Beschaffung von Leichen — und das sei ein kostspieliger Artikel — und namentlich auch von Weingeist zur Konservirung derselben. Das ist alles an und für sich richtig. Zu rügen bleibt aber immerhin, daß seitens der Vorsteher des Instituts einfach drauf los Schulden gemacht werden, um am Ende des Jahres oder im folgenden Jahre erst die Behörden vor die Thatsache zu stellen, daß unbezahlte Rechnungen vorliegen, die dann natürlich bezahlt werden müssen. Auch im vorliegenden Falle ist es so. Die Ausgaben sind gemacht und die Rechnungen müssen bezahlt werden, was nur durch Bewilligung eines Nachkredits geschehen kann. Der Regierungsrath beantragt daher, einen Nachkredit von Fr. 1070 zu bewilligen, immerhin mit der erneuten Bemerkung, man möchte sich von dieser Seite etwas mehr den staatlichen Vorschriften und Einrichtungen bezüglich der Kompetenzen im Verausgaben von Geld und Kontrahiren von Schulden unterwerfen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Großen Rath dieses Nachkreditgesuch zur Genehmigung, schließt sich aber auch voll und ganz der Bemerkung des Regierungsraths an, die Sie soeben aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors hörten. Die Staatswirthschaftskommission hält ebenfalls dafür, daß solche Kreditüberschreitungen, um deren Genehmigung erst nachgesucht wird, nachdem die betreffenden Ausgaben gemacht sind, unzuläßig sind. Sie ist daher einverstanden, daß sowohl gegenüber der Leitung des betreffenden Instituts, als auch gegenüber der Erziehungsdirektion, welche die Herren Professoren zu wenig überwacht, der bestimmte Wunsch ausgesprochen wird, es möchten solche Ueberschreitungen in Zukunft unterbleiben.

Der verlangte Nachkredit wird bewilligt.

V. Des fernern beantragt der Regierungsrath die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 20,000 pro 1889 auf Rubrik VI B 12, Beitrag an die Kliniken des Inselspitals.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dies ist das letzte die Erziehungsdirektion betreffende Geschäft, aber von allen Nachkreditbegehren auch das bedeutendste. Dasselbe betrifft den Beitrag des Staates an die Kliniken des Inselspitals. Bezüglich des Sachverhältnisses erinnere ich nur daran, daß vor kurzer Zeit die bekannte große Operation stattfand, vermittelst welcher der Staat der Inselkorporation aus ihrer prekären, sogar unhaltbaren Finanzlage heraushalf, indem er derselben die ihr zur großen Last gelegenen Liegenschaften abnahm und ihr dafür zinsbare Kapitalien einhändigte, sowie ferner durch einen mit ihr abgeschlossenen Vertrag, in welchem man derselben für die Benützung des Inselspitals zu Zwecken der medizinischen Fakultät eine große Summe zusicherte. Man hatte nun damals in dieser Beziehung die bestimmte Erwartung, gestützt auf die Angaben der Erziehungsdirektion, der Inselverwaltung ꝛc., es werde in den ersten Jahren der Beitrag des Staates die Summe von Fr. 100,000 nicht übersteigen und jedenfalls werde derselbe sich niemals höher belaufen als auf Fr. 120,000. Man nahm

deshalb für 1889 eine Summe von Fr. 100,000 in's Büdget auf, wobei man noch im Glauben war, es werde diese Summe nicht aufgebraucht werden und die Inselverwaltung eine Ersparniß machen können zur Tilgung früherer Defizite. Nun ist aber die Sache anders gekommen, indem man vor kurzem von der Erziehungsdirektion mit der Mittheilung überrascht wurde, es seien nicht nur die Fr. 100,000 aufgebraucht worden, sondern es genüge nicht einmal das Maximum von Fr. 120,000, indem Fr. 124,918 gebraucht worden seien. Dem Vortrag der Erziehungsdirektion wurde von einem andern Beamten beigefügt, die Schuld dieser Ueberschreitung liege mehr an den Professoren, als an der Inselverwaltung und mit Rücksicht darauf beantragte man, den Kredit ohne weiteres zu bewilligen. Nun ist das aber kein Grund, den Kredit ohne weiteres zu bewilligen, wie er verlangt worden ist; denn man hatte die Erwartung, daß bei der neu eingeführten Organisation die Inselverwaltung, und namentlich ihre Spitze, der bekannten Neigung der Herren Professoren zu schrankenlosen Ausgaben die entsprechende nöthige Energie entgegensetzen und die Ansprüche der Verwalter der Institute in die entsprechenden Schranken zurückweisen werde. Dies ist nun, wie es scheint, nicht in dem Maße geschehen, wie man erwartete. Allein das soll für den Staat kein Grund sein, nun schon nach einem Jahr die Geschäftsordnung wieder zu durchbrechen. Ich glaube, der Staat solle sich darnach richten und es ist nach derselben das Maximum dessen, was der Staat beizutragen hat, ein Betrag von Fr. 120,000. Es ist dies diejenige Summe, welche verausgabt werden muß, wenn sämmtliche Betten, welche zur Verfügung stehen, Tag für Tag belegt sind. Wie es nun kommen kann, daß es im Jahr mehr als 365 Tage gibt oder ein Bett von mehr als einer Person belegt ist, ist mir nicht klar. So viel aber ist sicher, daß wenn man nicht in kurzer Zeit wieder die alte Unordnung und Misère und das alte unerquickliche Verhältniß zwischen Staat resp. Hochschule und Insel einreißen lassen will, rechtzeitig eingegriffen werden muß. Dies geschieht dadurch, daß die Regierung beantragt, nur einen Nachkredit von Fr. 20,000 zu bewilligen, also über das Maximum von Fr. 120,000 nicht hinauszugehen. Die Inselverwaltung soll sich einrichten und allfällige Uebergriffe, die von den Vertretern der Hochschule in Kliniken gemacht werden, zu rechter Zeit und mit der nöthigen Energie von der Hand weisen. Der Regierungsrath beantragt also die Bewilligung eines Nachkredits von nur Fr. 20,000 und empfiehlt Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission mußte sich mit dem vom Regierungsrathe eingenommenen Standpunkte vollständig einverstanden erklären. Auch sie hält dafür, daß es absolut unzuläßig ist, nach kaum einem Jahre und nachdem man damals dem Großen Rathe des Bestimmtesten erklärt hat, daß das auszurichtende Maximum sich auf Fr. 120,000 belaufen werde, dieses Maximum schon zu übersteigen. Ich will das vom Herrn Finanzdirektor Gesagte nicht wiederholen. Die Staatswirthschaftskommission ist, wie bemerkt, mit dem Regierungsrath vollständig einverstanden und beantragt dem Großen Rathe, es möchte nur ein Nachkredit von Fr. 20,000 bewilligt werden.

Der Große Rath stimmt dem Antrage des Regierungsraths bei und bewilligt somit einen Nachkredit von Fr. 20,000.

Nachkreditbegehren für die Gerichtsverwaltung.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1889:

II B 2,	Besoldungen der Angestellten des Obergerichtskanzlei . .	Fr.	631. 20
II B 3,	Büreaukosten	„	1000. —
II B 5,	Bibliothek	„	200. —
II C 1,	Besoldungen der Gerichtspräsidenten	„	1200 —
II C 3,	Entschädigungen der Stellvertreter	„	1500. —
II C 5,	Büreaukosten	„	200. —
II C 7,	Außerordentl. Gerichtsbeamte	„	1000. —
II C 8,	Verluste	„	3737. 18
II D 2,	Angestellte und Büreaukosten der Gerichtsschreibereien . .	„	3688. 85
	Total	Fr.	13,157. 23

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um eine Reihe von Nachkrediten für die Gerichtsverwaltung, von denen keiner sehr bedeutend ist und die sich zusammen auf die Summe von Fr. 13,157. 23 beziffern. Ich will die einzelnen Posten nicht weiter verfolgen und nur bei den Hauptposten eine Bemerkung anbringen. Der eine derselben betrifft Verluste und rührt davon her, daß der Staat für einen Amtsgerichtsweibel, der sich Unterschlagungen zu Schulden kommen ließ, zahlen mußte. Der betreffende Weibel hatte zwar zwei Bürgen. Allein der eine davon war vergeltstagt und der andere befand sich ebenfalls in mißlichen Verhältnissen, so daß man für gut fand, sich mit einer Summe von Fr. 1200 zu begnügen, wodurch sich der Verlust für den Staat auf Fr. 3737. 18 reduzirte. — Ein anderer Hauptposten betrifft die Entschädigung der Amts- und Gerichtsschreiber für Angestellte und Büreaukosten und rührt davon her, daß in einzelnen Amtsbezirken, namentlich im Amtsbezirk Saanen, dem Gerichtsschreiber außerordentliche Kräfte zur Verfügung gestellt werden mußten, um die Masse Arbeit in Folge vieler Liquidationen zu bewältigen. Es entspricht dem dann auf der andern Seite auch ein Mehreinnehmen an Gebühren, die in die Staatskasse gefallen sind. Der Regierungsrath empfiehlt diese Nachkredite zur Bewilligung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Großen Rathe die Genehmigung dieser Nachkredite. Es wäre einzig zu bemerken, daß einzelne der Nachkredite dadurch veranlaßt wurden, daß Rechnungen, welche noch das Jahr 1888 berührt hatten, erst im Jahre 1889 angewiesen wurden und zur Zahlung gelangten, sodaß dann der für 1889 ausgesetzte Kredit nicht mehr genügte. Es ist das ein Uebelstand, gegen den sich der Große Rath vor einiger Zeit energisch ausgesprochen hat, indem er den bestimmten Wunsch äußerte, es möchte dies künftig nicht mehr stattfinden. Es ist das in der letzten Zeit auch weniger eingetreten, indessen kommt es immer noch vor, und so auch gerade hier. Allerdings scheint die Sache

dadurch veranlaßt worden zu sein, daß gewisse Rechnungen, welche hätten angewiesen und für welche pro 1888 eine Nachkredit hätte verlangt werden sollen, zu spät einliefen. Immerhin wäre es wünschenswerth, wenn dies künftig unterbleiben würde, indem sonst die Ordnung in der Finanzverwaltung nicht gehandhabt werden kann. Ferner kommt man zur Vermuthung, daß bei einzelnen Büreaux mit etwelcher Sparsamkeit ein Nachkredit hätte vermieden werden können. Indessen, so wie die Sache liegt, glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sei der Fall, dem Großen Rathe die Genehmigung dieser sämmtlichen Nachkredite zu empfehlen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Kirchendirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 400 pro 1889 auf Rubrik V B 10, Theologische Prüfungskommission.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist hier nur zu bemerken, daß die jeweiligen Ausgaben auf dieser Rubrik durch den größern oder geringern Zudrang zu den theologischen Prüfungen bedingt werden, indem jeder Kandidat, der geprüft werden merden muß, eine bestimmte Summe an Gebühren kostet. Ist nun die Zahl der Kandidaten eine viel größere, als bei Aufstellung des Büdgets angenommen wurde, wie es letztes Jahr der Fall war, so entsteht natürlicherweise eine Mehrausgabe. Im Jahre 1889 betrug dieselbe Fr. 400, welche Summe durch einen Nachkredit gedeckt werden muß. Ich empfehle Ihnen denselben zur Bewilligung.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

I. Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2156. 90 pro 1889 auf Rubrik IV K 1, Schützenwesen und Reitkurse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Mehrausgabe auf der Rubrik Schützenwesen wurde hauptsächlich veranlaßt durch einen Beitrag von Fr. 2000 an das eidgenössische Offiziersfest in Bern. Streng genommen hätte diese Summe nicht unter diese Rubrik gehört, sondern unter den Rathskredit. Allein dieser reichte dazu nicht hin und der Regierungsrath hat sich seit langem vorgenommen, den Rathskredit nicht durch Nachkredite zu ergänzen, sondern denselben, der ganzen Natur eines solchen Kredits nach, der zur freien Verfügung einer Behörde gestellt wird, intakt zu lassen und sich so einzurichten, daß er nicht überschritten zu werden braucht. Letztes Jahr trat nun eine außerordentliche Anforderung an den Staat heran, indem der Regierungsrath in seiner Mehrheit glaubte, er dürfe einen Beitrag an das schweizerische Offiziersfest nicht verweigern, und da der Rathskredit nicht genügte, so glaubte man denselben am besten in der Rubrik Schützenwesen unterbringen zu können. Ob die Ausgabe gerechtfertigt und das eidgenössische Offiziersfest nöthig war und einen Nutzen hatte, darüber zu deliberiren hat nachträglich keinen Zweck mehr. Die Ansichten waren darüber in der Regierung verschieden, und sie werden es wahrscheinlich auch beim Publikum und beim Großen Rathe sein. Es sind sogar, wie ich schon oft zu hören Gelegenheit hatte, darüber auch im Offizierskorps die Ansichten verschieden und recht tüchtige Offiziere haben erklärt, das Fest wäre besser unterblieben; der Nutzen desselben sei jedenfalls ein sehr bescheidener gewesen, wenn überhaupt ein solcher vorhanden war. Allein die Sache ist nun geschehen, und es wird deshalb beantragt, Sie möchten den gewünschten Nachkredit bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Leistung dieses Beitrages ganz einverstanden. Indessen erlaube ich mir doch, in formeller Beziehung die Bemerkung zu machen, daß es korrekter gewesen wäre, wenn beim Großen Rathe rechtzeitig ein Nachkredit anbegehrt worden wäre, und nicht erst im folgenden Jahre, nachdem die Ausgabe schon längst gemacht ist. Allein gleichwohl hat die Staatswirthschaftskommission keinen Anstand genommen, das Gesuch zu genehmigen und möchte ich dasselbe dem Großen Rathe empfehlen, da die Ausgabe eine gerechtfertigte war.

Bewilligt.

II. Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 110 pro 1889 auf Rubrik IV B 2, Besoldungen der Angestellten des Kantonskriegskommissariats.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser unbedeutende Nachkredit ist die Folge einer kleinen Besoldungsaufbesserung bei einem Beamten des Kantonskriegskommissariats, infolge welcher der Büdgetkredit nicht völlig hinreichte und mit einem Nachkredit von Fr. 110 ergänzt werden muß. Ich beantrage Genehmigung dieses Nachkredits.

Bewilligt.

III. Der Regierungsrath beantragt im fernern die Bewilligung eines Nachkredits pro 1890 im Betrage von Fr. 2110 auf Rubrik IV K 4, Erweiterung des Schießplatzes Ostermundigen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieses Nachkreditbegehren wird veranlaßt durch einen Waldankauf bei Ostermundigen, seitens des Staates, zur Erweiterung des Schießplatzes, ein Ankauf, der kein freiwilliger ist, sondern vorgenommen werden mußte, weil das betreffende Waldstück durch die Schießübungen stark beschädigt wurde und der Eigenthümer desselben mit rechtlichen Vorkehren drohte. Man mußte des-

halb auch hier auf dem nämlichen Wege vorgehen, wie es schon mehrere andere male der Fall war. Das Grundstück hält 21,51 Aren, hat eine Grundsteuerschatzung von Fr. 440 und mußte mit Fr. 2550 angekauft werden, ein Preis, der auch schon in andern Fällen bezahlt wurde, gestützt auf eine s. Z. stattgefundene Expertise. Nun hätte man den ganzen Kaufpreis als solchen behandeln und einfach aus der Domänenkasse bezahlen können, in welchem Falle man das Grundstück mit Fr. 2550 in's Staatsvermögen hätte einstellen müssen. Das wäre aber nicht richtig; denn das Grundstück als solches ist nicht so viel werth. Man fand deshalb, es sei richtiger, nur die Grundsteuerschatzung von Fr. 440 als Werth anzunehmen und den Rest mit Fr. 2110 aus der laufenden Verwaltung zu bezahlen. Hiefür steht aber der Militärverwaltung kein ordentlicher Kredit zur Verfügung und es muß deshalb ein Nachkredit nachgesucht werden.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Armendirektion.

Der Regierungsrath beantragt, für das Jahr 1890 auf Rubrik VIIIa B 4 h, Inventarvermehrung der Mädchenrettungsanstalt Kehrsatz, einen Nachkredit von Fr. 6800 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Begründung dieses Nachkredits ist eine einfache. Durch Beschluß der Behörden und auch des Großen Raths ist die Mädchenrettungsanstalt in Köniz nach Kehrsatz verlegt worden. In Kehrsatz nun wird von dieser Anstalt auch Landwirthschaft betrieben, indem ein Umschwung von etlichen 20 oder 30 Jucharten vorhanden ist, währenddem in Köniz keine Landwirthschaft betrieben wurde. Um sich landwirthschaftlich einzurichten, ist es nun nöthig, für einen Viehstand zu sorgen und das erforderliche Inventar zu beschaffen, welche Anschaffungen jedoch nicht aus dem ordentlichen Anstaltskredit bestritten werden könnten. Es muß deshalb ein außerordentlicher Kredit von Fr. 6800 bewilligt werden. Dieser Kredit bedeutet eine ebenso große Vermögensvermehrung; die Ausgabe muß aber nach den bestehenden Vorschriften aus der laufenden Verwaltung bestritten und kann nicht auf die Vermögensrechnung gesetzt werden. Die Regierung empfiehlt das Nachkreditgesuch zur Genehmigung.

Bewilligt.

Schluß der Sitzung um 4¼ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 15. April 1890.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

Der Namensaufruf verzeigt 217 anwesende Mitglieder; abwesend sind 44, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bailat, Bläuer, Brand (Enggistein), Glauser, v. Grünigen, Imer, Mützenberg, Romy, Steiner, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren von Allmen, Belrichard, Biedermann, Boinay, Boß, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Mühleberg), Freiburghaus (Neuenegg), Gouvernon, Hänni, Haslebacher, Hennemann, Herzog, Hubacher, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kohler, Koller, Marchand (Renan), Marti (Koppigen), Minder, Péteut, Rätz, Dr. Reber, Reichen, Reichenbach, Rolli, Roth (Adolf), Steffen (Heimiswyl), Tièche (Reconvillier), v. Wattenwyl (Oberdießbach), Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Der Präsident theilt mit, daß das Büreau die

Kommissionen

wie folgt zusammengesetzt habe:

1. Kreirung einiger politischer Versammlungen.

Herr Großrath Brunner, Präsident.
" " Küpfer.
" " Houriet.
" " Frutiger.
" " Will.
" " Schnell.
" " v. Wattenwyl (Uttigen).

2. Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode.

Herr Großrath Schmid (Andreas), Präsident.
" " Mosimann.
" " Burkhalter.
" " Schürch.
" " Hofer (Oberdießbach).
" " Marschall.
" " Robert-Tissot.

3. Unterstützung der Hagelversicherung.

Herr Großrath Bühlmann, Präsident.
" " Affolter.
" " Etter (Jetzikofen).
" " Heß.
" " Hofer (Hasli).
" " Klaye.
" " Aegerter.

4. Polizeistunde der Wirthschaften.

Herr Großrath Müller (Eduard), Präsident.
" " Folletête.
" " Lehmann.
" " Meyer (Biel).
" " Freiburghaus (Mühleberg).

5. Abänderung des Gesetzes betr. die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti.

Herr Großrath Bühler, Präsident.
" " Bigler.
" " Arm.
" " Stucki (Ins).
" " Moschard.

6. Eisenbahnaktienverkauf.

Herr Großrath Marti (Bern), Präsident.
" " Zyro.
" " Sterchi.
" " v. Werdt.
" " Sahli.
" " v. Erlach (Münsingen).
" " Cüenin.
" " Roth (Adolf).
" " Weber.
" " Wermeille.
" " Robert (Charles).

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

Zweite Berathung.

(Siehe die erste Berathung auf Seite 220 ff des Tagblattes des Großen Rathes von 1889. — Vide auch Beilage Nr. 10 zum Tagblatt von 1889, sowie Beilage Nr. 5 zum Tagblatt von 1890.)

Eintretensfrage.

Die Eintreten wird ohne Diskussion beschlossen.

---

§§ 1—4.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 5.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bezüglich dieses § 5, der also von Rechtsstreitigkeiten in betreff des geistigen nnd gewerblichen Eigenthums handelt, bin ich seitens eines verehrlichen Mitgliedes Ihrer Kommission, des Herrn Großrath Schlatter, ersucht worden, die Frage zu prüfen, ob diese Vorschrift nicht auch auf weitere, bereits erlassene Bundesgesetze anwendbar erklärt werden sollte, nämlich auf die Bundesgesetze betr. Kontrollirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, vom Christmonat 1880, und des Bundesgesetzes betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen, vom Juni 1886. Ich habe meinerseits die Frage gerne untersucht, bin aber zu einem negativen Resultate gelangt und zwar deshalb, weil wir es da nicht mit verwandten Materien zu thun haben. Der § 5 ordnet das Prozeßverfahren über Streitigkeiten betr. den Eigenthumsschutz, Eigenthum im modernen, ausgedehnten Sinne des Wortes verstanden, d. h. Eigenthum an geistigen und gewerblichen Produkten. Von den erwähnten Bundesgesetzen dagegen, von denen vorhin die Rede war, betrifft das eine Kontrollvorschriften über die Aechtheit und den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren, hat aber mit dem Eigenthumsbegriff nichts zu thun. Noch viel weniger ist dies bei dem andern der Fall; denn dasselbe ist ein gewerbepolizeiliches Gesetz. Wir würden also dem Gedankengang Zwang anthun, wenn wir jene Bundesgesetze hier einbeziehen wollten; wir würden ungleichartige

Materien aneinander kitten, was der Logik widersprechen würde. Ich halte deshalb dafür, was die Fassung der materiellen Bundesgesetze anbetrifft, wie sie bereits bestehen und auf welche der § 5 anwendbar sein soll, solle es bei dem bleiben, was in der ersten Berathung beschlossen wurde.

Nun ist aber doch auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen. Was den Abschnitt II betrifft, der von den Haftpflichtstreitigkeiten handelt, so glaube ich, die Haftpflichtgesetzgebung habe in der Bundesgesetzgebung keine Zukunft mehr. Das Haftpflichtrecht ist abgeschlossen. Es ist schon etwas weit gegangen in der Weise, daß es auch kleinere Gewerbe, die 5 Arbeiter beschäftigen, darunter stellt. Weiter gehen, und es z. B. noch auf die Landwirthschaft ausdehnen, kann man unmöglich. Die Haftpflichtgesetzgebung hat also ihren Abschluß gefunden und wenn sich der ihr zu Grunde liegende Gedanke noch weiter entwickelt, so nimmt er eine andere Gestalt an, nämlich diejenige der Unfallversicherung. Soweit es die Materie unter Abschnitt II betrifft, glaube ich also, wir haben für die Zukunft nicht vorzusorgen. Etwas anderes ist es mit denjenigen Gesetzen, welche geistiges und gewerbliches Eigenthum betreffen. Diese sind weiterer Entwicklung fähig. Das moderne Recht schafft da jeden Augenblick wieder neue Gebilde — ich will sie nicht nominiren, aber denkbar sind sie ja für jedermann — und daher glaube ich, wir sollen vorsorgen, daß der § 5 des vorliegenden Gesetzes auch auf allfällige solche zukünftige Bundesgesetze anwendbar wäre, wonach also der ganze Kanton nur ein einheitliches Gerichtsgebiet bildet und alle Prozesse, soweit sie auf dem Civilwege vor sich gehen, direkt an den Appellations- und Kassationshof zur Behandlung und Beurtheilung gelangen. Der Antrag, welchen Ihnen der Regierungsrath in dieser Beziehung unterbreitet, lautet: „Der Große Rath ist befugt, diese Vorschrift auf dem Dekretswege für weitere Civilrechtsstreitigkeiten anwendbar zu erklären, bezüglich welcher zukünftige Bundesgesetze eine einzige kantonale Instanz vorsehen sollten." Es wäre das also ein Zusatz zum § 5 und empfehle ich denselben zur Annahme.

Bühlmann. Es ist mir der ganz gleiche Gedanke aufgestiegen, wie er soeben im Antrage des Herrn Eggli seinen Ausdruck gefunden hat. Ich habe mich beim Durchlesen des Gesetzes gefragt, ob es nicht zweckmäßig wäre, statt in den §§ 2 und 5 alle diese Bundesgesetze, bezüglich welcher Rechtsstreitigkeiten entstehen können, die durch dieses Gesetz reglirt werden sollen, aufzuführen, einfach nur das Gebiet der fraglichen Gesetzgebung im Gesetz zu umschreiben, weil ich mir sagte, das ganze Gebiet der Gesetzgebung bezüglich Haftpflicht und geistigen und gewerblichen Eigenthums sei noch nicht abgeschlossen. Wenn der Herr Vorredner sagte, die Haftpflichtgesetzgebung sei abgeschlossen und wenn dieselbe weiter ausgedehnt werden solle, so werde man dies auf dem Wege der Unfallversicherung versuchen, so ist letzteres allerdings auch meine Meinung. Allein wir haben in letzter Zeit gesehen, mit welchen Schwierigkeiten die obligatorische Versicherung zu kämpfen haben wird. Basel-Stadt hat ein solches obligatorisches Versicherungsgesetz vor kurzem aufgestellt; dasselbe ist aber in der Volksabstimmung verworfen worden. Es ist deshalb ganz wohl möglich, daß wir mit der Einführung der Unfallversicherung auf Widerstand stoßen und genöthigt sein werden, die Haftpflichtgesetzgebung selbst weiter auszudehnen. Ich glaube deshalb, es könne diese Gesetzgebung nicht als absolut abgeschlossen betrachtet werden. Daß eine weitere Ausdehnung derselben möglich ist, ergibt sich aus einer Reihe von Uebelständen, die sich gezeigt haben. Was z. B. die Frage der Selbstverschuldung anbetrifft, so ist man allgemein zur Ueberzeugung gekommen, daß es besser wäre, diese Selbstverschuldung ganz aus dem Gesetze zu eliminiren. Wir wollen die Sache hier nicht diskutiren; ich wollte nur sagen, daß diese Haftpflichtgesetzgebung noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann und daß in Bezug auf dieses Gebiet ganz gut neue Erlasse kommen können, hinsichtlich welcher das vorliegende Gesetz dann nicht anwendbar wäre. Ich halte deshalb dafür, wenn wir hier Erleichterungen für den Kläger und ein neues Verfahren zu Gunsten des armen Arbeiters einführen, so sollen wir diese Vergünstigungen auch auf alle andern derartigen Fälle, welche später durch den Bund geregelt werden sollten, anwendbar erklären. Der Herr Vorredner ist damit einverstanden, soweit es Bestimmungen über geistiges und gewerbliches Eigenthum betrifft. In dieser Beziehung ist es jedenfalls unbedingt nöthig. Das Gesetz über die Fabrik- und Handelsmarken ist in Revision begriffen und soll eine kolossale Ausdehnung erhalten, indem auch die ehrenvollen Auszeichnungen an Ausstellungen ꝛc. unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden sollen. Das ganze Gebiet wird also vollständig neu geregelt werden. Ich glaube deshalb, es sei durchaus nöthig, das vorliegende Gesetz für alle verwandten Gesetzgebungen anwendbar zu erklären, und zwar sowohl was die Haftpflicht, als das geistige und gewerbliche Eigenthum anbetrifft. Ich beantrage deshalb, an Stelle des von Herrn Eggli vorgeschlagenen Zusatzes zu § 5 unter den Schlußbestimmungen als besondern Paragraphen folgende allgemeine Bestimmung aufzunehmen: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Dekret des Großen Rathes auch auf andere verwandte Gegenstände, welche durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden, anwendbar erklärt werden." Wenn Sie eine solche allgemeine Bestimmung aufnehmen, welche auf die Haftpflichtfälle und das geistige und gewerbliche Eigenthum Bezug hat, so haben Sie in Zukunft nicht nöthig, den ganzen Apparat des Referendums in Bewegung zu setzen, um die Anwendbarkeit des Gesetzes auszudehnen, sondern Sie würden einfach durch ein Dekret erklären, daß das vorliegende Gesetz auf das und das neue Bundesgesetz anwendbar sei. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nachdem dieser Antrag eingelangt ist, beantrage ich, die Berathung dieses Gegenstandes bis nach Erledigung des § 7 zu verschieben. Materiell kann ich mich mit dem Antrage des Herrn Bühlmann einverstanden erklären.

Mit der Verschiebung einverstanden.

---

§§ 6 und 7.

Ohne Bemerkung angenommen.

Zurückgelegter § 5.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe Ihnen diejenigen Ideen entwickelt, aus welchen diese salvatorische Klausel, wenn ich sie so nennen darf, seitens des Regierungsraths nur zum § 5, betreffend Streitigkeiten über geistiges und gewerbliches Eigenthum, vorgeschlagen worden ist. Ich will aber zugeben — es ist ja alles möglich — daß auch im Gebiet der Haftpflichtgesetzgebung noch Modifikationen stattfinden können und daß es für diesen Fall vorsichtiger gehandelt sein mag, in einer allgemeinen Bestimmung vorzusehen, daß das vorliegende Spezialgesetz auch auf derartige zukünftige Bundesgesetze Anwendung finde. Soweit an mir, ich kann nicht gerade im Namen des Regierungsraths reden, ziehe ich daher den Zusatzantrag zum § 5 zurück und schließe mich dem allgemeinen Antrag des Herrn Bühlmann an.

Der Antrag Bühlmann wird angenommen und als § 8 unter den Abschnitt IV, Schlußbestimmungen, eingereiht. — Der § 5 wird unverändert beibehalten.

---

§ 8 (nun § 9).

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist hier noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Der Regierungsrath beantragt den 1. September des laufenden Jahres. Wie Sie wissen, findet Ende Juni oder anfangs Juli eine Volksabstimmung statt zum Zwecke der Aufstellung der Vorschläge für die Bezirksbeamtenwahlen. Bei diesem Anlaß kann auch das vorliegende Gesetz zur Volksabstimmung gebracht werden, und hernach wäre dann noch genügend Zeit zur Publikation, um das Gesetz auf 1. September in Kraft treten lassen zu können.

Angenommen.

Titel und Einleitung.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf diesen oder jenen Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Große Mehrheit.

Auf den Antrag des Präsidiums wird die Festsetzung des Tages der Volksabstimmung der Regierung überlassen und das Büreau, in Verbindung mit der Regierung, mit der Ausarbeitung der Botschaft betraut.

Staatsbeitrag an die Korrektion der Wyl-Großhöchstettenstraße.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 33,000 veranschlagten Gesammtkosten der Korrektion der Wyl-Großhöchstettenstraße einen Staatsbeitrag von der Hälfte der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 16,500, auf Rubrik X F unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen und die Straße nach Fertigstellung der Korrektion zum Unterhalt zu übernehmen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um die Korrektion der Straße, welche von Großhöchstetten nach dem Amtssitz des Bezirkes Konolfingen führt. Die Straße ist der Korrektion sehr bedürftig. Sie weist bei einem Höhenunterschied der beiden Endpunkte von bloß 16 Meter eine Anzahl von Gefällen und Gegengefällen bis zu 9 % auf. Die Breite der Straße genügt auch nicht, mit Rücksicht auf den ziemlich starken Verkehr, der sich auf dieser Verbindung bewegt. Die Breite und die Gefällsverhältnisse entsprechen namentlich nicht mehr, seitdem die eidgenössische Postverwaltung auf dieser Straße einen durchgehenden Postkurs eingerichtet hat und daher schon früher in den Fall kam, wegen des mangelhaften Zustandes der Straße bei den Staatsbehörden zu reklamiren. Das Gesuch der betheiligten Gemeinden, diesen Zustand zu verbessern, datirt denn auch schon vom Jahre 1885, und wir haben gefunden, da das Geschäft nun schon so lange vorliege und es sich bei einem Augenscheine ergab, daß die Korrektion wirklich nöthig ist, so solle mit der Ausführung nicht länger gezögert werden. Es handelt sich um eine Verbindung mit einer Länge von 2041 Meter. Die Gesammtkosten sind auf Fr. 33,000 veranschlagt, wovon Fr. 24,710. 66 auf die eigentlichen Baukosten und Fr. 8289. 34 auf die Kosten des Grunderwerbes fallen. Bei der Bemessung der Staatsunterstützung handelte es sich hauptsächlich darum, den Charakter, der dieser Verbindung zukommt, festzustellen. An Hand der gesetzlichen Bestimmungen hat man nun dieser Straße den Charakter einer solchen III. Klasse beigelegt, weil sie eine Verbindung zwischen zwei Kirchgemeinden darstellt und namentlich den Amtssitz Wyl, der an keiner Landstraße liegt, sondern nur durch eine Abzweigung von der Worb-Signaustraße eine Verbindung mit einer solchen besitzt, mit Großhöch-

stetten verbindet. Nachdem diese Klassifikation vorgenommen war, ergab sich daraus das Maß der Subvention. Man fand, es sei am Platz, daß hier, ähnlich wie bei analogen Straßenbauten, der Staat die Hälfte der Kosten trage. Es wird deshalb beantragt, an die Korrektion die Hälfte der gesammten Baukosten oder im Maximum Fr. 16,500 beizutragen und dann nach vorschriftsgemäßer Vollendung der Korrektion die Straße zum Unterhalt zu übernehmen, immerhin in der Meinung, daß die betreffenden Gemeinden die nöthigen Kiesgruben zur Verfügung stellen müssen. Ich empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsraths zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit den Anträgen des Regierungsraths, sowohl betreffend die Subventionirung der Korrektion mit einem Beitrag von 50 % der wirklichen Kosten, als auch betreffend die Uebernahme der Straße zum Unterhalt, als Straße III. Klasse, in allen Theilen einverstanden erklärt, und ich möchte Ihnen die Anträge des Regierungsraths deshalb ebenfalls zur Annahme empfehlen.

Genehmigt.

Korrektion des Blindenbachstutzes auf der Rüderswyl-Zollbrückstraße.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektion des Blindenbachstutzes auf der Rüderswyl-Zollbrückstraße einen Kredit von Fr. 28,700 (gleich den reinen Baukosten) zu bewilligen und der Gemeinde Rüderswyl gleichzeitig das Expropriationsrecht zu ertheilen. Die Landentschädigungen mit Fr. 5600 sind von der Gemeinde Rüderswyl zu tragen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier handelt es sich um die Korrektion einer bestehenden Staatsstraße, nämlich der Straße, welche sich von Zollbrück auf das Plateau von Rüderswyl hinaufzieht und zwar entwickelt sich diese Straße in dem sogenannten Blindenbachthälchen und steigt mit Steigungen bis zu 13 % am Abhang in die Höhe. Diese Steigung ist schon an und für sich ein wesentliches Hinderniß für den Verkehr; denn es ist dies eine Steigung, wie man sie bekanntlich in jetziger Zeit auf Staatsstraßen nicht mehr gerne duldet. Dazu kommt, daß die Entwicklung in dem vorgenannten Thälchen in einer ziemlich engen Curve sich vollzieht, sodaß z. B. die Abfuhr von Langholz daselbst auf Hindernisse stößt. Ferner — und dieser Punkt ist für den Staat namentlich von Wichtigkeit — findet der Aufstieg an einem ziemlich nassen Abhange statt und nach regenreichen Perioden treten sehr häufig Abrutschungen ein. Der Unterhalt der Straße hat infolge dessen vom Staat nicht unbedeutende Opfer verlangt und es ist zu befürchten, daß einmal ein vollständiger Abrutsch der ganzen Straße stattfindet. Die Gemeinde Rüderswyl kam schon im Jahre 1886 um die Korrektion dieser Verbindung ein. Die Ausführung konnte aber, trotzdem das Bedürfniß dafür vorliegt, nicht in Angriff genommen werden, da die Gemeinde, welcher man die Uebernahme der Landentschädigungen zumuthete, sich mit den betreffenden Eigenthümern nicht verständigen konnte. Auch auf den heutigen Tag konnte eine Verständigung noch nicht erzielt werden und muß deshalb das Expropriationsrecht ertheilt werden. Das aufgestellte Projekt sieht eine Neuanlage auf eine Länge von 1123 Meter vor und statt 13 % auf der alten Straße wird die Steigung auf der neuen nur 5 % betragen, indem man die Straße am bewaldeten Abhang über dem Emmenschachen in die Höhe führt. Es ist zwar die Lage an diesem Abhange auch keine sehr gute; allein die Untersuchungen haben nun einmal ergeben, daß eine Korrektion in anderer Weise überhaupt nicht vorgenommen werden kann. Die Untersuchungen ergaben indessen gleichzeitig auch, daß an diesem Abhang nicht die gleichen Erscheinungen auftreten werden, wie da, wo die Straße gegenwärtig durchführt; denn der Abhang ist trocken und schon der Umstand, daß er bewaldet ist, beweist, daß daselbst Rutschungen nicht so sehr zu befürchten sind. Der Regierungsrath hat deshalb das Projekt, das eine Kostensumme von Fr. 34,300 vorsieht, genehmigt, und nachdem die Gemeinde Rüderswyl die Entschädigungen übernehmen will, beantragen wir Ihnen, die reinen Baukosten im Betrage von Fr. 28,700 zu bewilligen. Ferner empfehlen wir Ihnen, der Gemeinde Rüderswyl aus den vorhin angeführten Gründen das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission unterstützt den Antrag des Regierungsraths, für die Korrektion des Blindenbachstutzes nach vorliegendem Plane einen Kredit von Fr. 28,700 zu bewilligen. Ebenso möchte die Staatswirthschaftskommission dem Großen Rathe den Antrag empfehlen, es sei der Gemeinde Rüderswyl das Expropriationsrecht zu ertheilen. Es ist zwar wahrscheinlich, daß sie nicht in den Fall kommen wird, davon Gebrauch zu machen; aber immerhin ist es angezeigt, ihr dasselbe zu gewähren.

Die Anträge des Regierungsraths werden angenommen.

Umbau der Scheultebrücke auf der Delsberg-Courchapoixstraße.

Der Regierungsrath beantragt, zum Zwecke des Umbaus der Scheultebrücke auf der Delsberg-Courchapoixstraße einen Kredit von Fr. 9000 zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um den Umbau der sogenannten Scheultebrücke auf der Delsberg-Courchapoixstraße. Diese Brücke ist sehr alt; sie trägt auf der Brustmauer das Datum 1713. Die Brücke besteht aus einem Gewölbe und es ist Ihnen bekannt, daß wo gewölbte Brücken über Gewässer führen, gewöhnlich eine ziemliche Erhebung damit verbunden ist. Dies ist auch hier der Fall. Während im übrigen die Straße ziemlich günstige Gefällsverhältnisse aufweist, hat man bei der Brücke mit

ziemlichen Steigungen zu rechnen. Es wurde deshalb schon seit einigen Jahren ein Umbau der Brücke angestrebt, die Staatsbehörden glaubten indessen, man könne mit dem Umbau noch zuwarten, da die Brücke noch in ordentlichem Zustand zu sein schien. Eine weitere einläßliche Besichtigung, veranlaßt durch ein neuerdings eingelangtes, von sämmtlichen Maires der betheiligten Gemeinden unterzeichnetes Gesuch, ergab jedoch, daß es mit dem Zustand der Brücke doch nicht mehr so glänzend steht. Daraufhin fand man, man solle dem Begehren der Gemeinden entsprechen. Es wurde deshalb ein Projekt aufgestellt, das die Ersetzung des steinernen Gewölbes durch eine Eisenkonstruktion vorsieht. Dadurch kann nämlich die Erhöhung im Längenprofil der Straße beseitigt werden. Die Kosten für diesen Brückenumbau, bei einer Spannweite von 12 Meter, steigen auf Fr. 9000 an, nicht inbegriffen die Kosten für eine allfällig nöthig werdende Nothbrücke und die Entschädigungen, welche mit der gleichzeitig vorzunehmenden Straßenkorrektion verbunden sind, Ausgaben, die von den betreffenden Gemeinden bestritten werden. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen, den Umbau der Brücke zu genehmigen und dafür Fr. 9000 zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung dieses Kredits von Fr. 9000 zum Bau einer neuen Scheultebrücke auf der Delsberg-Courchapoixstraße. Die Staatswirthschaftskommission hat sich aus den vorliegenden Berichten überzeugt, daß die mangelhafte Anlage und Konstruktion der bisherigen Brücke einen Neubau als sehr dringend erscheinen läßt und daß sehr bedeutende Uebelstände bestehen, die durch den Umbau gehoben werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß Herr Bailat als Präsident der Kommission zur Vorberathung des Vollziehungsdekrets zum Gesetz betreffend Abänderung des französischen Civilgesetzbuches nicht funktioniren kann und daher durch das Büreau als Präsident ersetzt wurde durch Herrn Großrath Rem und als Mitglied durch Herrn Marchand (St. Immer).

Gesetz

betreffend

die Errichtung einer höheren Gewerbeschule.

Zweite Berathung.

(Siehe die erste Berathung Seite 290 ff und 346 ff des Tagblattes des Großes Rathes von 1889. Vide auch Beilagen Nr. 23 u. 28 zum Tagblatt von 1889 und Beilage Nr. 4 zum Tagblatt von 1890.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe vorläufig nichts zu bemerken und beantrage, auf die zweite Berathung des Gesetzes einzutreten.

Dürrenmatt Mit Rücksicht auf die neulichen Vorgänge in Biel, wo soeben ein kantonales resp. ein westschweizerisches Technikum in's Leben gerufen wurde, sehe ich mich im Fall, den Antrag zu stellen, den vorliegenden Gesetzesentwurf einstweilen von der Traktandenliste zu streichen. Es dürfte denn doch am Ort sein, wenn eine solche Initiative aus einem Gemeinwesen heraus sich zeigt, die etwas wagt, von Seite des Staates einige Zeit zuzuwarten, bevor man die Sache gesetzlich einrichten will. Es ist sicher der Initiative der Bieler aller Erfolg zu wünschen und ich bin überzeugt, daß der Große Rath, wenn sich einmal das Bedürfniß zeigt und die Gestaltung des Technikums ihm vor Augen liegen wird, gerne bereit sein wird, sei es durch besonderes Gesetz oder auf anderem Wege, eine Subvention zu beschließen. Einstweilen aber finde ich, man solle die Initiative der Gemeinde Biel sich selbständig entwickeln lassen. Es ist keine Gefahr im Verzug, wenn der Große Rath schon einstweilen an sich hält und mit der zweiten Berathung des vorliegenden Gesetzes zuwartet.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. In der Kommission ist diese Frage reiflich erwogen worden, und es hat dieselbe mit allen gegen eine Stimme beschlossen, dem Großen Rathe das Eintreten in die zweite Berathung zu empfehlen. Die Kommission fand, nachdem die erste Berathung vom gegenwärtigen Großen Rathe beendigt worden sei, sollte wenn möglich das Gesetz noch vom jetzigen Großen Rathe fertig gestellt und deshalb die zweite Berathung noch in dieser Session vorgenommen werden, damit nicht angefangene Geschäfte in die neue Periode übergehen. Was die Initiative von Biel anbetrifft, so fand die Kommission, es solle dieselbe, sie mag nun berechnet gewesen sein, wie sie will, auf das Vorgehen des Großen Rathes keinen Einfluß haben. Man war auch der Meinung, die Initiative Biels könne nicht den Sinn gehabt haben, daß man nun kein Gesetz wolle, denn ohne ein solches stünde eine höhere Gewerbeschule, werde sie in Biel oder Bern errichtet, in der Luft. Biel hat ja bekanntlich Regulativ und Reglement für das Technikum der Regierung zur Genehmigung eingeschickt. Allein die Regierung war im Fall, das Reglement wieder zurückzuschicken, weil sie sagte: Wir haben kein Gesetz, wonach es uns zukäme, dieses Reglement zu genehmigen; dasselbe steht in der Luft. Der Grund, der die Bieler zu ihrem Vorgehen veranlaßte, ist nach meinem Dafürhalten folgender. Sie wissen, daß im Gesetz die Platzfrage ganz intakt gelassen ist und erst später durch Dekret des Großen Rathes entschieden wird. Nun mögen die Bieler mit Recht so raisonnirt haben: Es scheint uns, man habe unserer Leistungsfähigkeit zu wenig zugetraut; Bern hat allerdings mehr Mittel; wir wollen nun bis zum Erlaß des Dekrets, das über die Platzfrage entscheidet, zeigen,

daß wir eine Schule, wie sie verlangt wird, etabliren können und dazu über die nöthigen Kräfte und Mittel verfügen. Wenn die Bieler mit ihrer Initiative dies bezweckten, so glaube ich, wir sollen in der Berathung des Gesetzes nicht einhalten. Das Vorgehen der Bieler hat erst Werth, wenn es sich um die Entscheidung der Ortsfrage handelt. Mit Rücksicht hierauf mag das Vorgehen der Bieler berechtigt erscheinen, indem sie eben mit Bern und vielleicht mit noch andern Orten dadurch konkurriren werden, daß sie sagen: Wir können nachweisen, daß wir eine Schule etabliren können, welche dem Gesetz entspricht. — Ich möchte deshalb im Namen der Kommission dem Großen Rathe sehr empfehlen, auf das Gesetz einzutreten und dasselbe zu Ende zu berathen.

Abstimmung.

Für Eintreten . . . . . Große Mehrheit.

---

§§ 1—6.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe zu diesem Paragraphen keine Abänderung zu beantragen. Wie Sie sich erinnern werden, ist derselbe das Resultat mehrfacher Berathungen und repräsentirt einen Kompromiß, durch den zwei vorher ziemlich weit auseinandergehende Ansichten schließlich vereinigt werden konnten. Wir stunden nämlich den beiden Ansichten gegenüber, wonach der Bau der Anstalt entweder ganz von der betreffenden Ortschaft oder ganz vom Staat hätte übernommen werden sollen, und der Betrieb auch wieder entweder ganz vom Staat oder zum Theil von der betreffenden Ortschaft. Die Regierung glaubt, an der Lösung, wie sie in der ersten Berathung angenommen wurde, festhalten zu sollen, indem damit die richtige Mitte getroffen sei, um jedem Theil das aufzuerlegen, was man ihm billigerweise zumuthen kann.

Hingegen habe ich das Wort gewünscht, um bei diesem Anlasse eine Erläuterung zu geben, auf deren Nothwendigkeit ich privatim aufmerksam gemacht wurde. Es ist nämlich die Frage aufgeworfen worden, wer Eigenthümer der zu gleichen Theilen vom Staat und der betreffenden Ortschaft erstellten Anstaltsgebäude und Einrichtungen sei. Nach meiner Ansicht ist selbstverständlich der Staat Eigenthümer, und es ist dies eigentlich schon im § 1 ausgesprochen, welcher sagt: „Der Staat errichtet eine höhere kantonale Gewerbeschule unter dem Namen Technikum.“ Es kann also kein Zweifel darüber walten, daß das Gebäude Eigenthum des Staates sein wird, und wenn auch die betreffende Ortschaft die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten hat, so ist das nur als ein Beitrag zu betrachten, als eine Subvention, die man der Ortschaft des Sitzes zumuthet. Wenn man es als durchaus nothwendig erachten sollte, so ließe sich in Art. 7 vielleicht noch ein Satz aufnehmen, der den Staat ausdrücklich als Eigenthümer bezeichnen würde. Ich halte es aber, wie bemerkt, nicht für nöthig, namentlich wenn ich die §§ 1 und 7 zusammenhalte, sondern betrachte es als selbstverständlich, daß der Staat Eigenthümer des Gebäudes ist.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Auch die Kommission hat zu diesem Artikel nichts zu bemerken. Ueber die letztaufgeworfene Frage habe ich auch soeben mit dem Herrn Berichterstatter der Regierung gesprochen, weil ich vorhin von Herrn Moschard darauf aufmerksam gemacht wurde, daß im Gesetz allerdings die Beitragspflicht der betreffenden Ortschaft, nicht aber das Eigenthumsrecht an den zu erstellenden Gebäuden genügend bestimmt sei. Auch ich gehe mit dem Herrn Berichterstatter der Regierung darin einig, daß es im Gesetz liegt, wenigstens nach meiner Auffassung, daß der Staat das Technikum errichtet und die betreffende Ortschaft nur einen Beitrag an die Baukosten gibt. Da aber rechtskundige Leute, wie Herr Moschard, in dieser Beziehung Zweifel hegen, so glaube ich, es dürfte hier füglich der Satz eingeschoben werden: „Gebäude und Einrichtungen sind Eigenthum des Staates.“

Dürrenmatt. Es geht aus dem soeben vorgeschlagenen Amendement wiederum die Differenz der Anschauungen hervor, indem man auf der einen Seite alles vom Staate erwartet und auf der andern Seite möglichst viel der freien Thätigkeit von Gemeinden und Privaten überlassen möchte. Ich gehöre zu der letztern Klasse von Leuten und kann darum das vorgeschlagene Amendement nicht acceptiren. Es könnte dieses Eigenthum, das man da dem Staate zusprechen will, unter Umständen sehr onerös werden. Wenn man doch sieht, daß der gute Wille vorhanden ist, etwas zu leisten, so soll man nicht freiwillig dem Staat mehr Lasten auferlegen, als absolut nothwendig ist. Auch kann ich nicht dazu stimmen, daß der Beitrag der das Technikum übernehmenden Ortschaft an die Betriebskosten nur auf $^2/_9$ fixirt wird, d. h. auf $^1/_3$ der Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages, von welchem man annimmt, daß er sich auf $^1/_3$ der Gesammtkosten belaufe, verbleiben werden. Ein Beitrag von $^2/_9$ ist aber doch sicher kein Verhältniß, wenn man an die Opfer des Staates denkt und sich daran erinnert, wie sich Winterthur verhalten hat, auf das man sich ja mit Vorliebe beruft und das man auch zum Vorbilde genommen hat. Die Winterthurer sind für ihr Technikum ganz anders in's Geschirr gelegen. Allerdings war das zu einer Zeit, wo Winterthur sich noch in finanzieller Blüthe befand und das Nationalbahnunglück noch nicht hereingebrochen war. Die Winterthurer haben das Technikum sammt dem Gewerbemuseum und einem Chemiegebäude selbst erstellt und es nachher dem Staate geschenkt. Es scheint mir deshalb, das Höchste, was wir hier bewilligen dürfen, sei, daß der Staat die Hälfte der Betriebskosten, nach Abzug des Bundesbeitrages, übernimmt und die betreffende Ortschaft ebenfalls die Hälfte. Mein Antrag geht also dahin, den Beitrag der Ortschaft an die Betriebskosten auf die Hälfte der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Summe festzusetzen. Wenn schon der gute Wille vorhanden ist, der Anstalt entgegenzukommen, wie

es die erste Berathung im Großen Rathe bewiesen hat, in welcher das Gesetz einstimmig angenommen wurde, so finde ich doch, man solle den guten Willen nicht mißbrauchen. Man kann auch zu weit gehen. Wir haben das erfahren bei Anlaß der Volksabstimmung über das revidirte Ackerbauschulgesetz im Jahr 1886. Die Ackerbauschule liegt unserer Bevölkerung im ganzen noch näher, als ein Technikum, womit ich durchaus nicht gesagt haben will, daß die Bestrebungen auf Errichtung eines Technikums unberechtigte seien. Aber im ganzen ist dem Bernervolk die Ackerbauschule doch näher gelegen, weil der Kanton Bern ein durchaus landwirthschaftlicher Kanton ist. Allein trotz der einstimmigen Annahme des revidirten Ackerbauschulgesetzes im Großen Rathe ist dasselbe dennoch vom Volke mit großer Mehrheit verworfen worden, und wenn man mit dem Staatsbeitrag nicht Maß hält, so möchte ich dem Technikumsgesetz, namentlich auf andere Vorgänge hin, wo die Landwirthschaft nicht sehr schön behandelt wurde, für die Volksabstimmung kein gutes Prognostikon stellen. Ich finde, man solle auch im Guten Maß halten.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe nicht im Sinn, weitläufig alle die Gründe zu wiederholen, die bei der ersten Berathung dazu führten, Ihnen diese Art der Vertheilung der Lasten zu empfehlen. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt greift zwar wieder in die damals gepflogene Diskussion ein; ich will mich aber darauf beschränken, in der Argumentation des Herrn Dürrenmatt einiges zu berichtigen. Er hat mit Winterthur exemplifizirt, was ja nahe liegt; aber ich möchte daran erinnern, daß nicht nur Herr Dürrenmatt, sondern auch andere Leute sehr oft sagten, wir sollen nicht alles so machen, wie Winterthur. Wir möchten vermeiden, daß wir mit einer kantonalen Anstalt ein Gemeinwesen bleibend zu hoch belasten. Eine Ansicht ging sogar dahin, der Gemeinde keine Betriebskosten aufzubürden. Wir haben Ihnen indessen eine Belastung beantragt, weil es sich der Staat angelegen sein lassen muß, daß sein ständiges Büdget durch die Beiträge der Gemeinde entlastet wird. Wie steht es in Winterthur in dieser Beziehung? Ich habe das zürcherische Gesetz vom 24. März 1873 betreffend das Technikum in Händen. Danach leistet die Gemeinde Winterhur an die Jahreskosten einen Beitrag von Fr. 15,000 und gestattet die Benutzung der der Stadt gehörenden Sammlungen. Das Maximum der Leistung Winterthurs beträgt also Fr. 15,000, während das Technikum gegenwärtig ein Jahresbüdget von Fr. 110,000 aufweist. Der Beitrag der Gemeinde beträgt also nicht einmal einen Siebentel der Gesammtkosten. An die Ausgabe von Fr. 110,000 leistet zudem der Bund nicht einen Beitrag von einem Drittel, weil der Bund nur an das solche Beiträge verabfolgt, was seit dem Bundesbeschluß von 1884 in's Leben gerufen wurde. Die kantonale Leistung, mit Inbegriff der Leistung Winterthurs, beträgt über Fr. 90,000, woran Winterthur also 1/6 beiträgt statt 1/3, wie wir es in der Vorlage empfehlen. Fr. 15,000 werden von der Ortschaft, welche Sitz des Technikums wird, sehr bald geleistet werden müssen. Nach dem Bericht, der Ihnen s. Z. zugestellt wurde, beläuft sich das Büdget, wenn auch nicht im ersten oder zweiten Jahre, so doch vom dritten oder vierten Jahre an, wenn die Anstalt ausgebaut sein wird, auf Fr. 60—70,000. Nehmen wir Fr. 75,000 an, so kommt eine Summe von Fr. 25,000 in Abzug, die der Bund übernehmen wird. Von den restirenden Fr. 50,000 entfällt ein Drittel auf die Gemeinde, also bereits über Fr. 16,600, d. h. mehr, als Winterthur leistet. Ich glaube, diese Mittheilungen dürften auch Herrn Dürrenmatt überzeugen, daß wir der betreffenden Ortschaft, welche den Sitz erhält, nicht weniger zumuthen, als der Kanton Zürich bei seinem Technikum thut. Ich empfehle Ihnen deshalb die bisherige Fassung des § 7, indem ich glaube, es sei der Gemeinde damit genug zugemuthet und es liege auch nicht im Interesse des Staates, eine Gemeinde für einen einzigen Zweck für alle Zeiten zu stark zu belasten. Meiner Ansicht nach sind überhaupt in unserm Kanton die Gemeinden durchschnittlich übermäßig belastet und die Aufgaben, welche an dieselben herantreten, nehmen immer zu. Es müssen von denselben erhöhte Ausgaben für das Schulwesen, das Armenwesen 2c. gemacht werden, und deshalb sollen unsere Bestrebungen nicht dahin gerichtet sein, die Gemeinden noch höher zu belasten, als es deren Kräfte wirklich gestatten, sondern es ist richtiger, daß bei einer Anstalt, die vor allen Dingen eine kantonale sein soll, der Staat mit 2/3 eintritt, gegenüber 1/3, welcher der Gemeinde zugemuthet wird. Es scheint mir, es sei damit das richtige Verhältniß so ziemlich getroffen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Kommission. Nur wenige Worte! Ich will bloß darauf aufmerksam machen, daß bei der ersten Berathung der § 7 an die Kommission und den Regierungsrath zurückgewiesen wurde, weil man sich über den Beitrag der Gemeinde an den Bau nicht verständigen konnte. Der Beitrag an den Betrieb hingegen stund gar nie in Frage; wenigstens ist während beider Berathungen des § 7 kein Antrag gefallen, den Beitrag der Gemeinde an den Betrieb heraufzusetzen; der einzige Antrag, der gestellt wurde, ging im Gegentheil dahin, den Beitrag der Gemeinde auf 1/5 herabzusetzen. Gestützt hierauf hatte die Kommission keinen Grund, sich mit der Frage einer Heraufsetzung des Gemeindebeitrags zu befassen, und sie schlägt Ihnen deshalb vor, bei einem Drittel zu verbleiben. Ich möchte Ihnen den § 7 in dieser Fassung sehr empfehlen.

Dürrenmatt. Nur zwei Worte der Entgegnung. Zunächst möchte ich Herrn Schmid erwidern, daß wenn in der zweiten Berathung kein solcher Antrag gestellt wurde, damit nicht gesagt ist, daß man ihn nicht in der zweiten Berathung stellen dürfe. Dafür hat man zwei Berathungen. Daß man in der ersten Berathung allenfalls auch noch neue Anträge bringen kann, ist schon bei mancher Gesetzesberathung vorgekommen; bei der Steuergesetzberathung hatte man zuletzt noch beinahe eine dritte Berathung.

Dem Herrn v. Steiger möchte ich erwidern, daß er etwas widerlegte, wovon ich gar nicht gesprochen habe. Ich habe von den Betriebskosten des Technikums in Winterthur kein Wort verloren. Ich gebe zu, daß der Beitrag der Gemeinde Winterthur sich ziemlich minim ausnimmt. Allein der Herr Berichterstatter des Regierungsraths hat nichts davon gesagt, was die Gemeinde bei der Gründung des Technikums leistete und doch habe ich gerade das hervorgehoben. Wenn Sie für das zu errichtende Technikum einen Bau für Fr. 600,000 in Aussicht nehmen, von welcher Summe der Staat Fr. 300,000 zu tragen hat, so macht dies à 4 % einen jährlichen

Zins von Fr. 12,000, welcher Betrag zu dem Beitrag von 2/3 an den Betrieb noch hinzugerechnet werden muß. Schon in der ersten Berathung ist darauf hingewiesen worden, daß Gründungskosten und Betrieb doch auch in richtigem Verhältniß zu einander stehen sollten. Nun ist man der zukünftigen Technikumsstadt schon sehr weit entgegengekommen dadurch, daß man die Hälfte der Gründungskosten übernahm. Ich finde es darum nicht unbillig, daß man in Bezug auf den Betrieb der Gemeinde mehr zumuthet.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf	147	Stimmen.
Für den Antrag Dürrenmatt .	12	„
2. Für das Amendement Schmid .		Mehrheit.

---

§§ 8, 9 und 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

Titel und Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

Das Zurückkommen auf einzelne Artikel wird nicht verlangt.

Vor der Generalabstimmung verlangt noch das Wort Herr

Demme. Als derjenige, der s. Z. die Motion auf Errichtung eines Technikums anregte, wollen Sie mir gestatten, noch einige Worte an Sie zu richten. Im Jahre 1873 ist im zürcherischen Kantonsrath das Gesetz über Errichtung eines Technikums einstimmig angenommen worden und nachher mit gewaltigem Mehr auch vom Volke. Wir stehen nun vor der Abstimmung, und ich kann nicht umhin, Sie bei diesem Anlaß nochmals an den hohen Nutzen einer solchen Anstalt zu erinnern. Infolge der allgemeinen Einführung des Maschinenbetriebs haben sich die Verhältnisse gegen früher ganz geändert und werden andere Anforderungen an den Handwerker- und Gewerbestand gestellt. Dadurch, daß wir für eine intensivere Ausbildung des Handwerker- und Gewerbestandes sorgen, wird der Handwerker und Gewerbsmann wieder erwerbsfähiger, der Wohlstand wird gehoben und die Folge davon ist Hebung der Steuerkraft und Verminderung der Armut. Der Staat hat also ein unendlich großes Interesse daran, daß eine solche Anstalt geschaffen wird, und ich möchte Sie noch daran erinnern, daß der Staat gegenüber dem Handwerkerstand eine Ehrenschuld einzulösen hat; denn für die wissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Berufsarten sorgt der Staat in weitgehender Weise und an Hand der Sammlungen verschiedenster Art können die umfassendsten Kenntnisse erworben werden. Dagegen besitzt der Kanton Bern keine Anstalt, wo die Handwerker und Gewerbetreibenden sich die nöthigen Kenntnisse aneignen können. Und wenn dann das Können und Wissen des Handwerkers oder Gewerbetreibenden mit den Anforderungen, welche heutzutage an ihn gestellt werden, nicht Schritt zu halten vermag, bleibt ihm nichts übrig, als auszuwandern oder hier zu vegetiren und allgemach zu Grunde zu gehen. Es liegt eine solche Anstalt also im Interesse des ganzen Kantons, von Stadt und Land, und ich möchte Sie bitten: Nehmen Sie das Gesetz auch einstimmig an! Es wird das auf das Volk mit Rücksicht auf die Abstimmung günstig einwirken und wir werden uns einen ehrenden Denkstein setzen und unserer gegenwärtigen Amtsperiode einen würdigen Abschluß geben.

Dürrenmatt. Es ist nicht das erste mal, daß man am Schluß einer Gesetzesberathung einem auf diese Weise auf das Gewissen kniet (Heiterkeit), wie es gerade jetzt geschehen ist. Ich möchte mich ein- für allemal dagegen verwahren, daß es einen gewissen, speziell bernischen Patriotismus gebe, der darin bestehe, daß im Groß Rath Sachen, über welche erst noch verschiedene Meinungen gewaltet, einstimmig durchgedrückt werden müssen. Das ist nicht republikanisch und wenn Einer dagegen stimmt, so denke ich, er habe dazu ebensogut das Recht, wie alle andern, welche dafür sind. Ich wenigstens werde zu dem vorliegenden Gesetze nicht stimmen und behaupte, deswegen gleichwohl ein guter Bürger zu sein, wie Herr Demme. Ich erinnere die Herren Großräthe vom Land an die kürzliche Abstimmung über die Ermäßigung des Salzpreises. Hat ein einziger Stadt-Berner oder ein einziger Bieler damals für die Herabsetzung gestimmt? Nicht ein einziger! Wenn es sich darum handelt, die Stadt Bern oder irgend eine andere Stadt mit neuen Dotationen zu unterstützen, und wenn sie in die Hunderttausende gehen, da sollen die Bürger vom Lande alle da sein und mit Freuden dazu stimmen, und diejenigen, welche nicht dazu stimmen, müssen dann schlechte Patrioten sein. Ich sage: Wenn Ihr Opfer vom Land verlangt, so müßt Ihr Herren aus den Städten in Sachen, welche dem Bauersmann an den Geldsäckel langen, auch entgegenkommender sein. Gerade da aber haben wir kein Entgegengekommen gefunden und wenn schon vielleicht in zwölfter Stunde vor Auflösung dieses Parlaments, wie ich einen Ton gehört habe, noch rasch ein Salzpreisermäßigungsantrag gestellt werden wird, zu welchem ich natürlich auch wieder stimme, so wird man auf dem Lande wissen, warum es geschieht, nämlich nur aus Angst (Große Heiterkeit links). Ich als Vertreter des Landes lasse mich nicht, unter keinen Umständen, in dieser Weise zur Schlußabstimmung kommandiren, und ich möchte die Vertreter des Landes auffordern, diesmal an sich selbst zu denken.

v. Werdt. Herr Dürrenmatt erwähnt die Abstimmung im Großen Rathe in betreff der Salzpreisermäßigung. Ich habe seit dem Jahre 1862 die Ehre, Mitglied des Großen Raths zu sein und wiederholt ist damals das

Begehren auf Herabsetzung des Salzpreises an den Großen Rath gestellt worden und wie jetzt war schon damals die ländliche Bevölkerung durch ihre intelligenteren Mitglieder hier vertreten. Warum wollte man den Salzpreis auch letzthin nicht herabsetzen? Weil man eben wußte, daß diese Forderung unmöglich erfüllt und der Salzpreis nicht reduzirt werden könne, bevor das finanzielle Gleichgewicht hergestellt und neue Einnahmsquellen geschaffen seien. Man wußte, daß diese indirekte Steuer den Betreffenden nicht so wehe thue, wie Herr Dürrenmatt des Langen und Breiten darzuthun suchte; denn der Bauer weiß, daß das Geld, das er für Salz ausgibt, mit Rücksicht auf den Milchertrag gut angelegt ist. Das Vorgehen des Herrn Dürrenmatt hat damals so sehr der Bauernfängerei geglichen, daß ich und andere Mitglieder vom Land anstandshalber nicht im gleichen Moment dazu stimmen konnten, wo Herr Dürrenmatt ein Gesetz mit allen Kräften bekämpft hatte, das Unbilligkeiten ausgleichen und dem Staate neue Einnahmsquellen verschaffen soll. Man hat bei der Behandlung der Salzpreisfrage sehr viel von Musik gesprochen. Ich bin kein Musiker, aber das ist sicher, daß die Drehorgel des Herrn Dürrenmatt damals falsch gespielt hat. (Beifall links.)

Präsident. Ich möchte die fernern Redner bitten, sich nur mit der Vorlage zu befassen.

Burkhardt. Ich wollte eben auch die Bemerkung machen, daß wir nicht über das Steuergesetz Vorträge halten wollen. Dagegen finde ich mich veranlaßt, gegenüber der Aufforderung des Herrn Dürrenmatt, die Vertreter vom Land möchten gegen das vorliegende Gesetz stimmen, mich zu verwahren, und ich möchte die Vertreter vom Land ernstlich auffordern, für das Gesetz vollzählig einzustehen. Es ist bekannt, wie viel junge Leute vom Land verurtheilt sind, jeden Frühling zu Hunderten nach Amerika auszuwandern, indem sie hier keine Beschäftigung auf Bauerngütern finden. Dafür kommen technisch gebildete Leute aus Deutschland und andern Staaten zu uns und nehmen in den Städten und größern Ortschaften die lukrativen Stellen ein. Das Gesetz, das heute zur Schlußabstimmung kommen soll, ist nun geeignet, unsere Leute so heranzubilden, daß sie nicht nach Amerika zu gehen brauchen, sondern hier verwendet werden können, und ich möchte Ihnen dasselbe daher auf's wärmste zur Annahme empfehlen.

Aus der Mitte des Großen Rathes fällt der Antrag, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, welcher Antrag die reglementarische Unterstützung findet.

Abstimmung.

Für die Annahme des Gesetzes (mit „Ja"), stimmen 168 Mitglieder,

nämlich die Herren Aegerter, Anken, Ballif, Baumann, Bärtschi, Berger (Reichenbach), Berger (Thun), Beutler, Bigler, Bircher, Blösch, Bourquin, Brand (Tavannes), Bratschi, Brunner, Bürgi, Burger, Burkhalter, Burkhardt, Comte, Cüenin, Demme, Dubach, Egger, Eggimann (Hasle), v. Erlach (Münsingen), v. Erlach (Gerzensee), Etter (Jetzikofen), Etter (Maikirch), Fahrny, Flückiger, Folletête, Friedli, Frutiger, Fueter, Füri, Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glaus, Grandjean, Grenouillet, v. Groß, Guenat, Guggisberg, Gygax (Bleienbach), Gygax (Bütigkofen), Habegger (Bern), Häberli, Hadorn, Hari, Hauert, Hauser, Hegi, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Hasli), Hofer (Oberdießbach), Horn, Houriet, Hunziker, Jenni, Jenzer, Iseli (Grafenried), Iseli (Moosaffoltern), Kipfer, Klaye, Krebs, Krenger, Kunz, Küpfer, Lauper, Lehmann, Leuch, Locher, Lüthi (Rüderswyl), Lüthi (Gümligen), Mägli, Marchand (St. Immer), Marolf, Marthaler, Marti (Lyß), Mathey, Mérat, Messer, Meyer (Laufen), Michel, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Mosimann, Müller (Eduard), Müller (Emil), Nägeli (Guttannen), Nägeli (Meiringen), Naine, Neiger, Neuenschwander, Nußbaum, Prêtre, Probst (Emil), Probst Edmund), Reichel, Rem, Renfer, Rieben, Rieder, Riser, Robert, Robert-Tissot, Roth (Friedrich), Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Sahli, Scheidegger, Dr. Schenk, Scherz, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas), Schmid (Karl), Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Dr. Schnell, Schüpbach, Schürch, Schweizer, Seiler, Sommer, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwyl), Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Stegmann, v. Steiger, Steinhauer, Sterchi, Stettler (Eggiwyl), Stettler (Worb), Stettler (Bern), Stoller, Stotzinger, Streit. Stucki (Ins), Stucki (Niederhünigen), Thönen, Tièche (Bern), Trachsel (Niederbütschel), Tschanen, Dr. v. Tscharner, Tschiemer, Tüscher, Ueltschi, Voisin, Walther, v. Wattenwyl (Richigen), v. Wattenwyl (Uttigen), v. Wattenwyl (Bern), Weber, v. Werdt, Wermuth, Wieniger, Will, Wolf, Zehnder, Zingg (Erlach), Zingg (Bußwyl), Zürcher.

Für Verwerfung (mit „Nein") stimmen 5 Mitglieder, nämlich die Herren Benz, Bertholet, Dürrenmatt, Knuchel und Wermeille.

Herr Weber enthält sich der Stimmabgabe.

Auf Antrag des Präsidiums wird die Festsetzung des Tages der Volksabstimmung der Regierung überlassen und mit der Abfassung der Botschaft das Büreau, in Verbindung mit der Regierung, betraut.

Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit in Bezug auf das Landjägercorps.

Dr. Gobat, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auf den Traktanden einer der letzten Sessionen des Großen Rathes im vorigen Jahre stand nach alter Uebung auch die Wahl des kantonalen Kriegsgerichts. Auf Antrag des Herrn Großrath Oberst Müller wurde das Traktandum aber verschoben und die Regierung eingeladen, zu untersuchen, ob überhaupt das kantonale Kriegsgericht noch bestellt werden solle. Die Militärdirektion hat darüber eine Untersuchung angestellt und ist dabei zu folgendem Schlusse gekommen.

Das kantonale Kriegsgericht besteht infolge des eidgenössischen Strafgesetzes vom 31. Dezember 1851. In

diesem Gesetz sind kantonale Kriegsgerichte vorgesehen, welche über verschiedene militärische Vergehen abzuurtheilen haben. Nun ist aber dieses Bundesgesetz vom Jahre 1851 ersetzt und zum Theil aufgehoben worden durch eine neue Militärstrafgerichtsordnung, welche von der Bundesversammlung im Laufe des vorigen Jahres angenommen wurde und mit dem 1. Januar 1890 in Kraft trat. Nach diesem Gesetze werden nun alle militärischen Verbrechen durch die eidgenössischen Militär-Kriegsgerichte beurtheilt. Die kantonalen Kriegsgerichte sind aufgehoben, indem es unter der neuen Ordnung der Dinge nur noch eidgenössische Vergehen und Verbrechen gibt und keine mehr, die der kantonalen Kriegsgerichtsbarkeit unterliegen, woraus folgt, daß in Bezug auf die Rechtsprechung gegenüber Militärpersonen die kantonalen Kriegsgerichte unzweifelhaft aufgehoben wurden und die Kantone nicht mehr das Recht haben, kantonale Kriegsgerichte für militärische Vergehen aufzustellen. Wir wollen der Aufhebung dieser Kriegsgerichte keine Thräne nachweinen. Dieselben waren noch ein Ueberrest jener geringen Parzelle Souveränetät, welche in militärischen Angelegenheiten noch den Kantonen zukommt — ja, das, was die Kantone in der Militärverwaltung noch zu thun haben, ist so gering, daß man eigentlich nicht einmal von einem Rest von Souveränetät sprechen kann; die Kantone sind in Militärangelegenheiten nichts anderes als die gehorsamen Diener der Eidgenossenschaft.

Nun hatten aber unsere kantonalen Kriegsgerichte nicht nur die Militärvergehen und -Verbrechen im engern Sinne zu prüfen und zu beurtheilen, sondern sie waren auch die für das Landjägercorps aufgestellte Gerichtsbarkeit. Im Gesetz über das Landjägercorps, vom Jahr 1868, ist im Art. 8 bestimmt, daß die Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen des Landjägercorps ausschließlich unter den Militärstrafgesetzen stehen. In Ausführung dieser Bestimmung wurde das eidgenössische Strafprozeßgesetz in Verbindung mit dem kantonalen Kriegsgerichte angewendet. Nun aber sind die kantonalen Kriegsgerichte dahingefallen und ferner fällt infolge der neuen eidgenössischen Gesetzgebung für den Kanton auch die Befugniß weg, das in Art. 8 des Gesetzes über das Landjägercorps vorgesehene kantonale Militärstrafgesetz aufzustellen, denn nach Art. 20 der Bundesverfassung steht die Gesetzgebung in Militärangelegenheiten nur noch dem Bunde zu. Die Folge ist also die, daß wir einerseits keine Kriegsgerichte mehr haben, anderseits kein Militärstrafgesetz aufstellen dürfen, sodaß die Bestimmung des Art. 8 des Gesetzes über die Organisation des Landjägercorps dahinfällt.

Wir stehen nun vor einer doppelten Alternative. Entweder müssen wir das Landjägercorps der gewöhnlichen bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterstellen, sodaß von nun an Vergehen und Verbrechen von Landjägern durch die ordentlichen Gerichte beurtheilt würden, oder der Kanton muß ein spezielles Strafgesetz und einen speziellen Strafprozeß für die Landjäger aufstellen. Die Regierung ist der Ansicht, das Richtige sei, das Landjägercorps dem allgemeinen Strafgesetze zu unterstellen, indem es nicht angezeigt erscheine, für die Landjäger eine spezielle Strafgesetzgebung zu erlassen. Die Gründe hiefür will ich Ihnen nicht ausführlich auseinandersetzen. Ich bemerke nur, daß in Demokratien Ausnahmegesetze nicht bevorzugt werden sollen, und wenn man ein außerordentliches Gesetz entbehren kann, so soll man es thun. Ferner wäre auch der Geschäftsgang hie und da ein etwas schwerfälliger, wenn man für jede Kleinigkeit ein Kriegsgericht, das immer etwas Aufsehen erregt, einberufen müßte.

Der Regierungsrath geht also von der Ansicht aus, es sei nicht angezeigt, die bisher bestandene und nun dahingefallene Ausnahmegerichtsbarkeit für das Landjägercorps durch eine andere zu ersetzen, sondern es solle vom 1. Januar 1890 an für die Landjäger das bürgerliche Strafgesetzbuch angewendet werden. Dagegen bleiben natürlich die besondern Bestimmungen des Gesetzes über das Landjägercorps hinsichtlich der Disciplinarfehler bestehen, indem die Disciplinargesetzgebung, soweit sie für das Landjägercorps aufgestellt ist, nicht aufgehoben werden kann, sondern fortbestehen muß.

Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit hat der Regierungsrath beschlossen, die Sache dem Großen Rathe mitzutheilen und zwar lautet der Beschluß des Regierungsraths wie folgt: „Der Regierungsrath beschließt, es sei dem Großen Rathe Mittheilung zu machen, durch die oben erwähnte Militärstrafgerichtsordnung sei der § 8, erster Absatz des Gesetzes vom 1. September 1868 über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägercorps dahingefallen, weshalb dieses Corps vom 1. Januar 1890 an dem allgemeinen bürgerlichen Gesetz unterstellt sei. Disciplinarfehler werden nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen behandelt."

Von dieser Mittheilung des Regierungsraths wird im Protokoll Notiz genommen.

Staatsbeitrag an die Entsumpfung des Ambühlmooses bei Uettligen.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der Entsumpfung des Ambühlmooses bei Uettligen einen Staatsbeitrag in der Höhe der Bundessubvention, im Maximum Fr. 13,093. 03, unter den vom Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu bewilligen.

Räz, Direktor der Landwirthschaft, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich erlaube mir, den Antrag, welchen der Regierungsrath in diesem Geschäfte stellt, mit einigen Worten zu begründen und zu empfehlen. In Uettligen haben sich 22 Grundbesitzer zusammengethan und eine Entsumpfungsgesellschaft konstituirt mit dem Zwecke, das sogenannte Ambühlmoos, das ihr Eigenthum ist, zu entsumpfen. Dieses Moos hat einen Flächeninhalt von 40 1/3 Hektaren gleich 112 Jucharten. Die Entsumpfungskosten sind allerdings etwas hoch; sie sind auf Fr. 46,000 veranschlagt, was per Jucharte ungefähr Fr. 400 ausmacht. Nun besteht die Genossenschaft nicht nur aus vermöglichen Grundeigenthümern; es gehören im Gegentheil die meisten der sogenannten kleinen Bauernsame an, sodaß das Werk ohne Staats- und Bundeshülfe nicht ausführbar wäre. Die Genossenschaft hat deshalb ein bezügliches Gesuch an die zuständigen Behörden gerichtet. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement nahm dasselbe in günstigem Sinne auf und bewilligte an dasselbe folgende Beiträge: An die Kanalanlagen 30 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 6372,

und an die Drainageanlagen 25 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 6720. Freilich knüpft der Bund an diese Beiträge die Bedingung, daß der Kanton einen eben so großen Beitrag leiste und gestützt hierauf beehrt sich der Regierungsrath, Ihnen die Gewährung der gleichen Beiträge, zusammen im Maximum einen Betrag von Fr. 13,093. 03 ausmachend, zu empfehlen.

Mit einem fernern Gesuch der Genossenschaft von Uettligen kann der Regierungsrath sich dagegen nicht einverstanden erklären. Dasselbe geht nämlich dahin, es möchten die neuen Kanäle steuerfrei erklärt werden. Die Petenten berufen sich dabei auf eine Bestimmung des Steuergesetzes. Der Regierungsrath kann sich aber damit nicht einverstanden erklären und beantragt, dieses letztere Gesuch abschlägig zu bescheiden. Die von den Petenten angerufene Gesetzesbestimmung trifft nicht zu, und die neuen Kanäle sind es gerade, welche dazu dienen werden, das Ambühlmoos in ein sehr ertragbares Ambühlfeld umzugestalten.

Es wird Ihnen also die Gewährung eines finanziellen Beitrages sehr empfohlen, dagegen beantragt, dem Gesuch um Steuerbefreiung der neuen Kanäle nicht zu entsprechen. Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsraths bestens zur Annahme.

Die Anträge des Regierungsraths werden stillschweigend acceptirt.

Präsident. Mit Rücksicht auf die stark gelichteten Reihen wird es angezeigt sein, hier die Sitzung abzubrechen. — Ich theile noch mit, daß Herr Großrath Mosimann nachträglich erklären läßt, er würde für das Technikumsgesetz gestimmt haben, wenn er anwesend gewesen wäre.

Dürrenmatt. Nur ein paar Worte zur Tagesordnung. Es ist mir von einem Mitgliede der zur Prüfung des Eisenbahnaktienverkaufs niedergesetzten Kommission gesagt worden, die Kommission könne sich erst heute über acht Tage versammeln. Am folgenden Tag würde sich dann der Große Rath versammeln. Ich finde nun, es sollte jedem Mitglied des Großen Rathes vorher ein schriftlicher Bericht über die Angelegenheit zugestellt werden können. Wenn man die Sache irgendwie studiren will, so ist es nicht möglich, sich von einem Tag auf den andern in dieser wichtigen Angelegenheit zu orientiren. Sollte der Bericht der Regierung vorher, aber wenigstens 2—3 Tage vor der Sitzung, vertheilt werden, wie mir Herr Schmid soeben versichert, sodaß es möglich ist, die Sache zu studiren, so will ich den Antrag nicht stellen, den ich zu stellen im Begriff war, nämlich die außerordentliche Session um einige Tage weiter hinauszustellen.

Schmid (Andreas). Ich habe Herrn Dürrenmatt allerdings diese Bemerkung gemacht, weil ich wirklich glaube, die Regierung werde den Mitgliedern des Großen Rathes einen gedruckten Bericht zustellen. So hat man uns wenigstens in der Staatswirthschaftskommission versichert, und weil dieser Bericht eben noch nicht ausgearbeitet ist, muß eine Unterbrechung der Session stattfinden. Ich möchte die Regierung ersuchen, den Bericht den Mitgliedern des Großen Rathes vor dem Wiederzusammentritt zusenden zu lassen.

Dürrenmatt. Diese Auskunft beruhigt mich doch nicht ganz. Wenn die Sache selbst nicht darunter Schaden leidet, so möchte ich den Herrn Präsidenten ersuchen, allenfalls morgen nochmals auf die Frage des Hinausschiebens der außerordentlichen Session um einige Tage zurückzukommen, damit den Mitgliedern des Großen Rathes Gelegenheit gegeben wird, die Akten ansehen zu können. Andernfalls würde ich mich veranlaßt sehen, beim Wiederzusammentritt des Großen Rathes, morgen über acht Tage, eventuell einen Verschiebungsantrag zu stellen.

Räz, Regierungsrath. Ich kann mittheilen, daß der Bericht der Eisenbahndirektion dem Regierungsrath bereits vorlag, derjenige der Finanzdirektion dagegen allerdings noch nicht. Er wird indessen jeden Tag erwartet, sodaß ich glaube, die Mitglieder des Großen Rathes werden den gedruckten Bericht rechtzeitig erhalten und es werde in dieser Beziehung kein Hinderniß existiren, um am Mittwoch nicht Sitzung halten zu können.

Herr Dürrenmatt erklärt, von dieser Auskunft befriedigt zu sein.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 16. April 1890.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder; abwesend sind 55, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bailat, Benz, Bläuer, Bühlmann, Glauser, v. Grünigen, Imer, Jolissaint, Lüthi (Gümligen), Mützenberg, Robert-Tissot, Schlatter, Steiner, Tschanen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Affolter, v. Allmen, Berger (Thun), Bertholet, Biedermann, Borter, Boß, Bourquin, Bürgi, Choquard, Fattet (St. Ursanne), Glaus, Grenouillet, Gygax (Kirchberg), Hari, Hauert, Hennemann, Herzog, Hubacher, Jenni, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Klaye, Kohler, Kunz, Linder, Marchand (Renan), Marti (Mülchi), Marti (St. Niklaus), Rätz, Reichenbach, Renfer, Ruchti, Schürch, Steffen (Heimiswyl), Stotzinger, Walther, v. Wattenwyl (Oberdießbach), Will, Zingg (Diesbach), Zingg (Erlach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Es ist gewünscht worden, es möchte zur Vorberathung des Dekrets betreffend Verschmelzung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos ebenfalls eine Kommission niedergesetzt werden. Das Büreau schlägt Ihnen vor, die gleiche Kommission, welche bereits wiederholt über solche Vereinigungen referirt hat, damit zu beauftragen. Von den Mitgliedern dieser Kommission ist jedoch Herr Nußbaum verstorben und das Büreau schlägt vor, denselben durch Herrn Jenni zu ersetzen. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind die Herren v. Werdt, Leuch, Küpfer und Prêtre.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden.

Tagesordnung:

Verkauf des dem Staate gehörenden Terrains an der Speichergasse in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Kaufvertrage, wonach dieselbe das dem Staate Bern gehörende Bauterrain an der Speichergasse in Bern zum Preise von Fr. 185,808 erwirbt, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um einen Gegenstand, der im Großen Rathe bereits gelegentlich behandelt worden ist und dabei die Zustimmung des Großen Rathes erlangt hat. Durch diesen Kauf wird das Terrain an der Speichergasse, das der Staat vor einigen Jahren der Blindenanstalt abnahm, wieder veräußert und zwar nicht mit Schaden, sondern noch mit Vortheil. Dabei muß folgendes hervorgehoben werden.

In dem mit dem Bunde abgeschlossenen Vertrag ist ein Art. 3 vereinbart worden, folgendermaßen lautend: „Der verkäuferische Staat Bern verpflichtet sich, die Verlängerung der Speichergasse durch das Zuchthausareal nach dem äußern Bollwerk vorzunehmen und innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des eidgenössischen Verwaltungsgebäudes zu beendigen.“ Der Kanton verpflichtet sich also in rechtsverbindlicher Form, innerhalb einer gewissen Frist die Speichergasse durch das Zuchthausareal zu verlängern. In welcher Weise das geschehen soll, konnten Sie aus den hinten an der Wand aufgehängten Plänen ersehen. Es stehen diese Pläne in Verbindung mit der Verlegung des Zuchthauses von Bern weg und Verwendung des Gebäudes zu andern Zwecken, nämlich zur Unterbringung des Obergerichts und der Gerichtsbehörden des Amtsbezirks, der Polizei u. s. w. Ferner würde die verlängerte Straße dazu dienen, das werthvolle Areal, das der Staat in der Anatomie und dem Turnplatz besitzt, zu Bauplätzen umgestalten und verwerthen zu können. Es ist das ein Projekt, das noch nicht Leben und Gestalt angenommen hat, sondern noch in Berathung liegt, über das aber hoffentlich in nächster Zeit dem Großen Rathe definitive Vorlagen gemacht werden können. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß der Große Rath einer Verlegung des Zuchthauses und Verwendung der Gebäulichkeiten zu andern Zwecken seine Zustimmung geben wird. Sollte das aber nicht der Fall sein, so kann die Verlängerung der Speichergasse gleichwohl vorgenommen werden. Man braucht nur ein Dependenzgebäude des Zuchthauses zu entfernen und die Verlängerung würde auch dann immerhin, mit Rücksicht auf den werthvollen dortigen Grundbesitz, im Interesse des Staates liegen. In Bezug auf die Frist, innerhalb welcher die Verlängerung ausgeführt werden soll, so ist bestimmt, daß dieselbe innerhalb Jahresfrist nach Erstellung des eidgenössischen Verwaltungsgebäudes beendigt werden solle. Es wird nun wenigstens zwei Jahre gehen, bis das eidgenössische Verwaltungsgebäude erstellt ist, sodaß also wenigstens drei Jahre vergehen werden, bevor die Verlängerung durchgeführt sein muß, eine Frist, welche ohne Inkonvenienzen für den Staat demselben erlauben wird, diese Vertragsbedingung zu erfüllen. Ich beantrage Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrags.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Verkaufe des Terrains an der Speichergasse an den Bund einverstanden. Immerhin ist zu bemerken, daß sich der Staat gleichzeitig verpflichtet, die Speichergasse durch das Areal des Zuchthauses zu verlängern. Es kann diese Bedingung indessen, wie der Herr Finanzdirektor soeben mittheilte, keine großen Nachtheile für den Staat haben, auch für den Fall, daß das Zuchthaus nicht verlegt werden sollte. Ich empfehle namens der Staatswirthschaftskommission den vorliegenden Kaufvertrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

Abtretung des Kirchenchors und des Pfrundgutes Wimmis an die dortige Kirchgemeinde.

Der Regierungsrath beantragt, der mit der Kirchgemeinde Wimmis abgeschlossenen Uebereinkunft, wonach der Staat derselben das dortige Kirchenchor und das Pfrundgut zum Eigenthum überläßt, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will dem ausführlichen Vortrag nichts beifügen. Die Herren werden mir wohl gerne ein langes Referat erlassen, da Sie bemerkt haben werden, daß ich zum Sprechen nicht sehr disponirt bin. Ich will nur hervorheben, daß es sich hier um ein ganz gleiches Geschäft handelt, wie es s. Z. mit der Kirchgemeinde Worb abgeschlossen und vom Großen Rathe genehmigt wurde. Dasselbe ist daher auch von den ganz gleichen Gesichtspunkten aus zu behandeln und zu beurtheilen, wie das mit Worb getroffene Abkommen. Ich empfehle Ihnen den Vertrag zur Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Abtretung der Pfrunddomäne Wimmis an die Kirchgemeinde ist, wie der Herr Finanzdirektor sagte, ein ganz ähnliches Geschäft, wie das in der letzten Session bezüglich der Kirchgemeinde Worb behandelte und ich kann mich daher darauf beschränken, das, was ich bei Anlaß dieses letztern Geschäftes über die grundsätzliche Frage solcher Abtretungen von Pfrunddomänen sagte, zu bestätigen. Es soll mit diesen Abtretungen an die Kirchgemeinden Wimmis und Worb der prinzipiellen Frage nicht vorgegriffen sein, ob es überhaupt zweckmäßig ist, solche Abtretungen von Pfrunddomänen an die Kirchgemeinden vorzunehmen. Es kann diese Frage im Großen Rathe erst besprochen werden, wenn es sich um Erledigung der bezüglichen Eingabe der Synode, die sich im allgemeinen gegen solche Abtretungen ausspricht, handelt. Vorläufig glaubte die Staatswirthschaftskommission, es liege, trotzdem in prinzipieller Beziehung noch kein Beschluß des Großen Rathes vorhanden ist, kein Hinderniß vor, diese Abtretungen zu genehmigen, indem bei Wimmis wie bei Worb Verhältnisse vorliegen, welche für den Pfarrer absolut keine Gefahr in sich schließen, wie es in andern Gemeinden allfällig der Fall sein könnte und worauf die Synode in ihrer Eingabe an den Großen Rath hinweist. Bei Worb und Wimmis ist dies, wie gesagt, nicht der Fall und von dem Momente an, wo Wimmis eine solche Abtretung wünschte, glaubte die Staatswirthschaftskommission, es könne dieselbe, unvorgreiflich der Erledigung der prinzipiellen Frage, genehmigt werden. Die Staatswirthschaftskommission kann dies um so eher beantragen, als in den Vertrag gewisse Ergänzungen, die von mehreren Seiten gewünscht worden, aufgenommen wurden. So erklärt sich die Kirchgemeinde unter anderm einverstanden mit der Bedingung, daß Streitigkeiten, welche allfällig zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde entstehen könnten, vom Regierungsstatthalter, resp. dem Regierungsrath, zu erledigen seien und daß ferner im Falle eines Brandes der Plan für einen Neubau zuerst vom Regierungsrath genehmigt werden müsse. Es sind dies Garantien für gewisse Eventualitäten, die man vorbehalten zu sollen glaubte. Ein Kaufpreis ist nicht stipulirt worden, sondern es geht das, was der Staat der Kirchgemeinde abtritt, gegenüber demjenigen, was er auf der andern Seite bei der Abtretung gewinnt, auf. Es ist dies ein für den Staat günstigeres Verhältniß, als im Falle Worb, wo der Staat der Kirchgemeinde noch eine bedeutende Summe ausbezahlen mußte.

Ich glaube also namens der Staatswirthschaftskommission diese Abtretung der Pfrunddomäne Wimmis dem Großen Rathe zur Annahme empfehlen zu können, unvorgreiflich, ich wiederhole es nochmals, der grundsätzlichen Lösung der Frage, die später vom Großen Rathe wird behandelt werden müssen.

Der Abtretungsvertrag wird genehmigt.

Verkauf des Zollhauses in Aarberg.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit Herrn Dr. Steiner in Aarberg um das dortige Zollhaus abschgelossenen Kaufvertrag die Genehmigung zu ertheilen. Der Kaufpreis beträgt Fr. 25,000 nebst Fr. 500 Steigerungsrappen. (Grundsteuerschatzung: Fr. 20,220.)

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrag bei.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Ankauf eines Pfarrhauses in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit Herrn Ingenieur Pümpin abgeschlossenen Kaufvertrage um ein am Stadtbach in Bern gelegenes neuerbautes Haus, das als Wohnung für einen Pfarrer der Heilig-Geist-Kirchgemeinde dienen soll, die Genehmigung zu ertheilen. Der Kaufpreis beträgt Fr. 40,000.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es könnte auffallen, daß der Staat im gleichen Moment, wo er ein Pfarrhaus veräußert, d. h. der Kirchgemeinde abtritt, in einer andern Kirchgemeinde ein neues Pfarrhaus kauft. Es liegen aber hier besondere Verumständungen vor, die ich mit einigen Worten hervorheben will. Bekanntlich hat der Staat vor einiger Zeit das in der obern Gemeinde von Bern gelegene Pfarrhaus verkauft. Wie man sich noch erinnern wird, warf dieser Verkauf damals etwas Staub auf und gab sogar zu Zeitungsartikeln Anlaß. Schon damals wurde in Aussicht genommen, das Pfarrhaus durch ein anderes zu ersetzen. Der Kirchgemeinderath opponirte gegen den Verkauf des alten Hauses, wenn auch nicht sehr intensiv, und verlangte, daß ein anderes Haus angekauft werde. Er machte darauf aufmerksam, daß in der großen Heilig-Geist-Kirchgemeinde wenigstens ein Pfarrer ständigen, jedermann bekannten Wohnsitz haben sollte. Der Regierungsrath mußte diesen Wunsch als einen berechtigten anerkennen und gab sich deshalb Mühe, ein passendes, nicht allzu theures Haus zu finden. Er glaubt nun ein solches gefunden zu haben. Es betrifft ein von Herrn Ingenieur Pümpin in guter Lage am Stadtbach neu erstelltes Gebäude. Der Kaufpreis beträgt Fr. 40,000, ein Preis, der nach den Ermittlungen von Sachkundigen dem Werth des Hauses durchaus angemessen ist, sodaß der Staat, wenn er das Gebäude verkaufen wollte, wieder diesen Preis lösen würde, ja wahrscheinlich noch mehr, mit Rücksicht auf die zunehmenden Werthe der Gebäude in Bern und dessen Nähe. Dem Pfarrer selbst ist mit diesem neuen Gebäude sehr gut gedient. Es ist ein modernes, städtisches Gebäude, gut eingerichtet, mit genügendem Platz für eine große Familie und allen Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten versehen, welche man in einem städtischen Gebäude zu finden gewohnt ist. Es liegt ferner in freier, gesunder Lage und besitzt auch ein kleines Gärtchen. Von all dem war das Pfarrhaus an der Spitalgasse das gerade Gegentheil; es war ein höchst unwohnliches, unbequemes und enges Haus. Nun macht der Staat beim ganzen Geschäft in finanzieller Beziehung noch einen Gewinn. Das alte Pfarrhausgebäude wurde für Fr. 73,000 verkauft und das neue Gebäude angekauft für Fr. 40,000; der Staat erzielt also einen Mehrerlös von Fr. 33,000. Es rührt dies davon her, daß das alte Pfarrhaus sich in geschäftlich sehr günstiger Lage befand, eine Eigenschaft indessen, die für ein Pfarrhaus durchaus nicht nöthig ist; ja es war für den Pfarrer sogar ein Nachtheil, daß sich das Pfarrhaus in einer so unruhigen Gasse von Bern befand.

Es wird durch diese Transaktionen also den Bedürfnissen und Interessen entsprochen, dem Pfarrer, der Kirchgemeinde und dem Staat, und dabei realisirt der letztere, wie schon bemerkt, noch einen schönen fiananziellen Vortheil. Es wird deshalb der vorliegende Kauf dem Großen Rathe zur Genehmigung empfohlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Als der Große Rath vor ungefähr einem Jahre den Verkauf des Pfarrhauses an der Spitalgasse genehmigte, ging er gegenüber der Kirchgemeinde mehr oder weniger das Versprechen ein, der Staat werde dafür sorgen, daß entweder ein neues Pfarrhaus gebaut oder ein passendes Haus als Pfarrhaus angekauft werde. Es ist nun der Fall, dieses Versprechen einzulösen, da sich gegenwärtig eine passende Gelegenheit bietet, indem ein am Stadtbach gelegenes, sich sehr gut eignendes Haus zu einem sehr annehmbaren Preis erworben werden kann. Ich glaube, schon weil man dem Kirchgemeinderath mehr oder weniger das Versprechen gab, es werde für eine neue Wohnung gesorgt werden, sei es angezeigt, den Kauf zu genehmigen und möchte ich denselben dem Großen Rathe zur Gutheißung empfehlen.

Genehmigt.

Abtretung des Kirchenchors in Oberbipp.

Der Regierungsrath beantragt, der mit der Kirchgemeinde Oberbipp abgeschlossenen Uebereinkunft, wonach dieselbe das Chor der Kirche zu Opperbipp gegen eine vom Staate zu bezahlende Entschädigung von Fr. 1500 und einen Beitrag von Fr. 1000 an die Renovationskosten zum Unterhalte übernimmt, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieses Geschäft muß vor den Großen Rath kommen, weil der nominelle Werth des Chors die Kompetenz des Regierungsraths (Fr. 7000) übersteigt. Die Grundsteuerschatzung beträgt nämlich Fr. 15,000. Die Entschädigung wurde auf Fr. 1500 festgesetzt, sowie einen Beitrag von Fr. 1000 an die Renovationskosten, da das Chor sich in einem sehr vernachläßigten Zustand befindet. Die Renovationskosten sind auf Fr. 1350 devisirt. Das Geschäft wurde unter den nämlichen Verumständigungen vereinbart, wie alle andern solchen Geschäfte und gibt deshalb zu weitern Bemerkungen nicht Anlaß.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Abtretung des Kirchenchors in Wangen.

Der Regierungsrath beantragt, der mit der Kirchgemeinde Wangen abgeschlossenen Uebereinkunft, wonach dieselbe das dortige Kirchenchor gegen eine vom Staate zu bezahlende Entschädigung von Fr. 1500 und einen Beitrag von Fr. 500 an die Renovationskosten übernimmt, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier liegen die gleichen Umstände vor, die veranlassen, daß das Geschäft vom Großen Rathe behandelt werden muß. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 20,000 und die Entschädigung ist festgesetzt auf Fr. 1500 und einen Beitrag von Fr. 500 an die Renova-

tionskosten. Auch dieses Geschäft ist so, daß der Große Rath dasselbe genehmigen kann, was vom Regierungsrath beantragt wird.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Beschlußentwurf

betreffend

Streichung der §§ 11 und 13 im Gesetz vom 14. Dezember 1865

über die

landwirthschaftliche Schule auf der Rütti.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Eintretensfrage.

Räz, Direktor der Landwirthschaft, Berichterstatter des Regierungsraths. Wenn erreicht werden soll, daß unsere landwirthschaftliche Schule schon von Neujahr weg einen bedeutend höhern Bundesbeitrag erhält, so muß das vorliegende Geschäft noch in dieser Session behandelt werden. Die Vorlage muß zweimal vor den Großen Rath kommen und unterliegt schließlich noch der Volksabstimmung. Ich möchte deshalb der Versammlung sehr warm empfehlen, auf den Gegenstand einzutreten und denselben heute zu behandeln.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt ebenfalls Eintreten auf diese Vorlage.

Der Große Rath beschließt Eintreten, sowie Behandlung der Vorlage in globo.

Räz, Direktor der Landwirthschaft, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie kennen alle ein Sprichwort, welches heißt: „All zu scharf macht schartig". Dieses Sprichwort wird für uns Berner buchstäblich bewahrheitet, wenn man die Bundessubventionen, welche den verschiedenen landwirthschaftlichen Instituten in der Schweiz verabfolgt werden, miteinander vergleicht. So war aus dem Geschäftsbericht des schweizerischen Landwirthschaftsdepertements für 1888 zu entnehmen, daß die Bundessubvention betrug: Für die zürcherische landwirthschaftliche Schule Strickhof Fr. 10,392, für die genferische Gartenbauschule Chatelaine Fr. 10,420, für die neuenburgische landwirthschaftliche Schule Cernier Fr. 16,382, für die bernische landwirthschaftliche Schule auf der Rütti dagegen nur Fr. 4322. Ich finde, diese Ungleichheit sei all zu scharf und ich denke, Sie werden alle mit mir einverstanden sein. Für 1889 macht sich die Sache noch viel greller. Ich hatte letzter Tage Gelegenheit, den Thätigkeitsbericht des Landwirthschaftsdepartements für 1889 zu sehen und habe dabei die Beobachtung gemacht, daß die neuenburgische landwirthschaftliche Schule Cernier über Fr. 17,000 Subvention erhielt, Bern dagegen nur Fr. 3500. Hier ist der Unterschied also noch viel schärfer und ich finde, es sei dies absolut nicht recht und billig. Die bernische landwirthschaftliche Schule ist die wichtigste und größte, hat am weitaus meisten Schüler und erhält doch nur eine so geringe Subvention. Reklamirt man deswegen beim schweizerischen Landwirthschaftsdepartement, so heißt es, unsere gesetzlichen Bestimmungen über die landwirthschaftliche Schule entsprechen dem Bundesbeschluß von 1884 nicht. Dies ist denn auch der Grund, weshalb auf Anregung der Behörden der Rütti die Staatsbehörden schon vor 4 Jahren — im Jahre 1886 — das Gesetz über die landwirthschaftliche Schule revidirten. Bekanntlich ist diese Revision dann dem Volke vorgelegt, von demselben aber verworfen worden. Auf dies hin dachte man, man wolle die Sache vorderhand, wenn auch unzufrieden, etwas gehen lassen. Nun fand letzten Herbst die Staatswirthschaftskommission bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichts, es wäre Zeit, wieder an die Sache zu denken, um wenn möglich bezüglich der Bundesunterstützung größere Gleichförmigkeit herbeizuführen. Die Staatswirthschaftskommission äußerte deshalb meiner Wenigkeit den Wunsch, ich möchte die einleitenden Schritte besorgen. Ich habe diesem Wunsche sofort nachgelebt. Ich trat mit der Aufsichtskommission der Rütti in Verbindung und hernach wurde das schweizerische Landwirthschaftsdepartement angefragt, was gethan werden müsse, um möglichst bald gleich behandelt zu werden, wie die übrigen schweizerischen landwirthschaftlichen Schulen. Das Departement antwortete uns sofort, und ich will mir erlauben, Ihnen das bezügliche Schreiben in seinem Wortlaute mitzutheilen. Es lautet:

„Mit Schreiben vom 7. dies ersuchen Sie uns um Bezeichnung der Bedingungen, unter welchen die landwirthschaftliche Schule Rütti mit den seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirthschaft gegründeten landwirthschaftlichen Anstalten bei der Subventionirung gleichgestellt werden würde.

Wir sind im Fall, Ihnen hierauf zu erwidern, daß wir bereit wären, für die landwirthschaftliche Schule Rütti künftighin in gleicher Weise, wie für die seit jenem Zeitpunkte errichteten Schulen, jeweilen Bundesbeiträge von der Hälfte der Auslagen, welche von ihr für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht werden, zu verlangen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Es sollen Schüler aus allen Kantonen unter den gleichen Bedingungen Aufnahme in die Schule finden. (Art. 3 des citirten Bundesbeschlusses.)

2. Das für die Schülerzahl aufgestellte Maximum ist dem Umfange der praktischen Arbeiten, zu denen die Bewirthschaftung des Gutes Gelegenheit bietet, entsprechend einzuschränken.

3. Es ist jeweilen der Nachweis darüber zu liefern, daß die Leistungen des Kantons zu Gunsten der Landwirthschaft sich nicht vermindert haben. (Art. 18 des Bundesbeschlusses.)

Es wären sonach die §§ 11 und 13 des Gesetzes über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule, vom 14. Dezember 1865, und § 31 des zugehörenden Regle-

ments vom 1. April 1879 im angedeuteten Sinne zu ändern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift.)

Sie hören, daß es sich also darum handelt, die §§ 11 und 13 unseres Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule zu streichen und diese Bestimmungen in's Reglement zu verweisen, wenn wir in den gleichen Subventionsgenuß kommen wollen, wie die übrigen landwirthschaftlichen Schulen. Es ist nöthig, daß wir diese §§ 11 und 13 etwas näher ansehen. Der § 11 lautet: Die Zahl der Zöglinge wird für den Hauptkurs auf höchstens 50 festgesetzt. Sie bilden zwei Successiv-Klassen." Ich habe mir Mühe gegeben, im Bundesbeschluß von 1884 nachzuforschen, ob diese Vorschrift mit demselben im Widerspruch stehe. Streng genommen ist dies nicht der Fall. Allein das Departement legt, wie Sie hören, doch Werth darauf, daß man die Schülerzahl beschränken möchte. Das Departement hält dafür, man nehme bei den Aufnahmen mehr Rücksicht auf die Quantität als die Qualität, und es werde deshalb nicht völlig der Zweck erreicht, der erreicht werden sollte; es sei daher wünschbar, daß in Zukunft bei den Aufnahmen vorsichtiger vorgegangen werde und man nur tüchtige Schüler aufnehme. Es mag diese Bemerkung ihre Berechtigung haben, und ich glaube, es sei gut, etwas darauf Rücksicht zu nehmen. — Der § 13 lautet: „Kantonsbürger haben für Unterricht, Kost, Wohnung und Wäsche jährlich Fr. 300 zu bezahlen. Nichtkantonsbürger Fr. 450. Nichtkantonsbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Bern wohnen, sind den Kantonsbürgern gleichgestellt. Der Regierungsrath ist ermächtigt, das Kostgeld in Zeiten von Mißwachs und Theuerung zu erhöhen bis auf Fr. 400 jährlich für Kantonsbürger und Fr. 600 für Nichtkantonsbürger." Wie Sie aus dem Schreiben des Landwirthschaftsdepartements entnehmen konnten, muß in Bezug auf die Kostgelder absolut Unifikation herrschen, wenn man Anspruch auf den erhöhten Bundesbeitrag machen will. Nun ist dies nicht so schwierig durchzuführen. Ich glaube, der Kanton und die Schule kommen nicht in Nachtheil, wenn man schon eine Uniformität herstellt. Es ist das nun einmal Vorschrift und man wird sich darnach richten müssen. Ich nehme an, man werde mit dem Kostgeld für die bernischen Angehörigen um F. 100 hinaufgehen und dasjenige der Nichtberner um Fr. 50 reduziren müssen, so daß man dann ein einheitliches Kostgeld von Fr. 400 erhält. Man wird nun finden, es sei nicht billig, daß unsere Berner gleichviel bezahlen, wie die Nichtberner. Allein es ist das nur scheinbar so. Der Bund vergütet die Differenz zwischen dem wirklichen Kostgeld und dem effektiven Kostgeld, wie es eigentlich sein sollte. Wenn z. B. das Kostgeld auf Fr. 400 festgesetzt wird, so nimmt der Bund an, das Durchschnittskostgeld sollte wenigstens 6—700 Fr. betragen und vergütet diese Differenz. Staat und Anstalt kommen dabei also nicht in Nachtheil.

Ich bemerke noch, daß die Bestimmungen der §§ 11 und 13 nicht absolut im Gesetz stehen müssen. Bei der Revision des Gesetzes im Jahr 1886 waren sie denn auch nicht in's Gesetz aufgenommen worden, sondern sollten in's Reglement verwiesen werden, wie man es auch jetzt zu thun wünscht. Ein Reglement kann jederzeit und leicht revidirt werden, sei es vom Regierungsrath oder vom Großen Rathe; eine Gesetzesrevision dagegen ist immer sehr umständlich und daher ist es besser, wenn solche Bestimmungen, welche in kurzer Zeit ändern können, in's Reglement aufgenommen werden, statt in's Gesetz.

Gestützt auf alle diese Erwägungen legt Ihnen der Regierungsrath den gedruckt ausgetheilten Beschlußentwurf zur Genehmigung vor. Ich bemerke zwar, daß derselbe bei der Berathung durch die Kommission eine Abänderung erfuhr. Dieselbe fand nämlich, die Sache sei zu wenig deutlich und man müsse dieselbe dem Volke, das über den Beschlußentwurf abzustimmen habe, deutlicher machen. Die Kommission schlägt deshalb für den Beschlußentwurf folgende Fassung vor, und der Regierungsrath hat heute morgen sein Einverständniß mit dieser veränderten Fassung erklärt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

1. daß der Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 über Förderung der Landwirthschaft die Gewährung der Bundessubvention an kantonale Ackerbauschulen von der Gleichstellung der Schüler aus allen Kantonen abhängig macht;

2. daß unser Gesetz vom 14. Dezember 1865 mit dieser vom Bund aufgestellten Bedingung im Widerspruch steht;

3. daß dieser Widerspruch am einfachsten durch Aufhebung der betreffenden Gesetzesartikel beseitigt werden kann,

beschließt:

(Folgt der Wortlaut des gedruckten Entwurfs).

Ich möchte Ihnen diesen Beschlußentwurf angelegentlich zur Annahme empfehlen.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Es ist Ihnen bekannt, daß der Bundesbeschluß vom Jahr 1884 unter anderm auch eine Unterstützung der kantonalen Ackerbauschulen vorsieht. Es wird diese Unterstützung jedoch, wie es eigentlich selbstverständlich ist, an verschiedene Bedingungen geknüpft. So wird unter anderem verlangt, daß Schüler aus andern Kantonen den eigenen Kantonsbürgern gleichgestellt werden, eine Bedingung, welcher unser Gesetz über die landwirthschaftliche Schule nicht entspricht, indem in § 13 ausdrücklich bestimmt ist, daß die Angehörigen unseres Kantons ein kleineres Kostgeld bezahlen sollen. Aus diesem Grunde war es bis jetzt nicht möglich, vom Bund für unsere Ackerbauschule denjenigen Beitrag zu erhalten, der dieser Anstalt im Verhältniß zu ihrer Ausdehnung und Frequenz eigentlich gebührt hätte. Man hat deshalb, von dieser Rücksicht geleitet, letzten Herbst in der Staatswirthschaftskommission anläßlich der Berathung des Staatsverwaltungsberichts der Direktion der Landwirthschaft den Wunsch geäußert, es möchten Schritte gethan werden, um unsere Gesetzgebung den Bundesvorschriften anzupassen und so vom Bund den erhöhten Beitrag zu erhalten. Die Aufsichtskommission der Rütti hat sich der Sache sofort angenommen und berathen, wie dieses Ziel erreicht werden könnte. Dabei war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß eine totale Gesetzesrevision gegenwärtig nicht wohl möglich und nicht zeitgemäß erscheine und daß der einfachste Weg der sei, die im Wege stehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes aufzuheben und die bezüglichen Vorschriften in's Anstaltsreglement zu verweisen. Darum nun handelt es sich heute hauptsächlich, indem diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche mit dem Bundesbe-

schluß im Widerspruch stehen, durch einen Beschluß aufgehoben werden sollen. Dieser Beschluß wird einer zweimaligen Berathung im Großen Rathe und auch der Volksabstimmung unterliegen müssen, da Gesetzesbestimmungen nicht durch einfachen Beschluß des Großen Rathes aufgehoben werden können. Die Kommission erklärte sich in ihrer gestrigen Sitzung materiell mit dem Antrage des Regierungsraths vollkommen einverstanden; nur fand sie, der Beschlußentwurf gebe zu wenig Auskunft, um was es sich handle und es sei nöthig, über die Sache selbst etwas in den Beschluß aufzunehmen. Die Kommission proponirte deshalb die Ihnen vom Herrn Berichterstatter der Regierung vorgelesene Modifikation, welcher sich, wie Sie hörten, die Regierung in ihrer heutigen Sitzung angeschlossen hat.

Generalabstimmung.

Für Annahme des Beschlußentwurfes nach Antrag der Kommission . . . . . Große Mehrheit.

Anzug des Herrn Großrath Bühler und Genossen betreffend Erleichterung der Stimmabgabe.

(Siehe diesen Anzug Seite 124 des Tagblattes des Großen Rathes von 1889.)

Bühler. In der Sitzung vom 22. Februar des letzten Jahres haben Ihnen die sämmtlichen Mitglieder der Kommission, welche Sie zu Prüfung einer Wahlbeschwerde niedergesetzt hatten, einen Anzug unterbreitet, welcher einer Revision des Gesetzes vom 30. August 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen im Sinne möglichster Erleichterung der Stimmabgabe ruft. Die Motionssteller gelangten nämlich damals bei der Berathung über diese Wahlbeschwerde übereinstimmend zu der Ansicht, daß das besagte Gesetz von 1869 mit zudienenden Dekreten und Vollziehungsverordnungen den heutigen Ansprüchen, Bedürfnissen und Verhältnissen nicht mehr vollständig entspreche, indem bei einer strikten Anwendung dieser Vorschriften eine sehr große Zahl stimmberechtigter Bürger von der Ausübung des Stimmrechts faktisch ausgeschlossen sei. Schon mehrmals wurde, namentlich bei Behandlung von Wahlbeschwerden, mit allem Nachdruck auf die Wünschbarkeit und Nothwendigkeit einer Revision des angeführten Gesetzes hingewiesen und auch der Verfassungsrath hat sich im Jahr 1884 sehr eingehend mit der Frage der Erleichterung der Stimmabgabe beschäftigt. Es gibt zwar das Gesetz von 1869 dem Großen Rath bereits das Mittel an die Hand, einzelnen Gemeinden Erleichterungen in der Ausübung des Stimmrechts zu gewähren, indem nach diesem Gesetz der Große Rath das Recht hat, auf dem Dekretsweg, statt durch ein Gesetz, wie es eigentlich die Verfassung vorschreibt, größere Kirchgemeinden in verschiedene politische Versammlungen abzutrennen; im fernern kam unsere Regierung wiederholt in den Fall, auf eingelangtes Gesuch hin gewisse Erleichterungen in der Ausübung des Stimmrechts zu gestatten; diese regierungsräthlichen Verfügungen haben aber in den meisten Fällen Anlaß zur Beschwerdeführung gegeben und es ist allerdings ungemein fraglich, ob dieselben in den engen Rahmen des Gesetzes hinein passen. Es können indeß weder die großräthlichen Dekrete noch die regierungsräthlichen Verfügungen den bestehenden Uebelständen vollständig abhelfen, indem durch erstere nur größere Gemeinden Berücksichtigung finden, während kleinere Gemeinden, in denen die Ausübung des Stimmrechts unter Umständen mit ebenso großen oder noch größern Schwierigkeiten verbunden ist, unberücksichtigt bleiben, und indem sich letztere, die regierungsräthlichen Verfügungen, jeweilen nur auf einzelne Fälle oder sogar auf einzelne Stände, wie z. B. die Eisenbahnangestellten, bezogen haben. Die Motionsteller halten deshalb dafür, es sollte einmal etwas Grundsätzliches geschaffen und die Erleichterungen in der Ausübung des Stimmrechts durch ein neues Gesetz herbeigeführt werden, sodaß sie allen Stimmberechtigten gleichmäßig zu gute kommen und nicht nur Einzelnen im speziellen Fall auf gestelltes Gesuch hin.

Erleichterungen in der Ausübung des Stimmrechts können nach verschiedenen Richtungen hin gesucht und gefunden werden. Einmal in einer andern Abgrenzung der politischen Abstimmungsbezirke, der sogenannten politischen Versammlungen. In dieser Beziehung bestimmt die Verfassung, es bilde jede Kirchgemeinde eine politische Versammlung und es können Kirchgemeinden von über 2000 Seelen durch ein Gesetz in verschiedene politische Versammlungen abgetheilt werden; das Gesetz von 1869 räumt nun dem Großen Rath das Recht ein, durch großräthliche Dekrete solche größere Kirchgemeinden in verschiedene politische Versammlungen abzutheilen. Wenn nun auch der Große Rath von diesem Recht schon wiederholt Gebrauch gemacht hat, gibt es doch immerhin noch eine sehr große Zahl von Kirchgemeinden, die sich aus verschiedenen Einwohnergemeinden zusammensetzen und gleichwohl nur eine politische Versammlung bilden. Nun hat es aber heute keinen Sinn mehr, daß die stimmberechtigten Bürger einer Einwohnergemeinde, also von einem Gemeindswesen, welches sich im übrigen ganz selbständig administrirt, 1 bis 2 Stunden wandern müssen, um zum Sitz der Kirchgemeinde, resp. zum Abstimmungslokal zu gelangen. Sollte es nicht möglich sein, jeder Einwohnergemeinde doch wenigstens ein Abstimmungslokal zu geben? Hat es überhaupt heute noch einen Sinn, die Kirchgemeinde als politischen Abstimmungsbezirk zu bezeichnen, wo ja doch die Kirche und die Kirchgemeinde zur Politik und zu politischen Abstimmungen und Wahlen in absolut keiner Beziehung steht und stehen soll? Nicht die Kirchgemeinde, sondern die Einwohnergemeinde ist die politische Gemeinde und sie, die Einwohnergemeinde, soll auch die Grundlage bilden für alle politischen Abstimmungen und Wahlen. Ganz richtig bestimmt denn auch das Gesetz von 1869, daß die politischen Stimmregister einwohnergemeindsweise und nicht kirchgemeindsweise geführt werden sollen. Dadurch nun aber, daß auf der einen Seite die Kirchgemeinde die politische Versammlung bildet, andererseits die politischen Stimmregister einwohnergemeindsweise geführt werden sollen, entstehen oft ganz sonderbare Verhältnisse; nur ein Beispiel: Zur Einwohnergemeinde Reichenbach gehören unter anderm auch die Bäuertgemeinden Wengi und Schwanden; dieselben gehören aber in kirchlichen Sachen zu Frutigen. Die stimmberechtigten Bürger dieser Bäuertgemeinden kommen auf das Wohnsitzregister von Reichenbach und sollten, da sich das Stimmregister nach dem Dekret hauptsächlich auf das

Wohnsitzregister zu stützen hat, auf das politische Stimmregister von Reichenbach aufgetragen werden; nun kommen aber die stimmberechtigten Bürger von Wengi und Schwandi auf das politische Stimmregister von Frutigen, weil sie zur politischen Versammlung in Frutigen gehören; dem Stimmregisterführer von Frutigen fehlen aber in Bezug auf die Stimmberechtigten von Wengi und Schwandi alle Anhaltspunkte, da dieselben weder in seinem Wohnsitzregister noch in seinem Steuerregister erscheinen.

Im weitern fehlt der Bestimmung, daß nur diejenigen Gemeinden, welche wenigstens 2000 Seelen zählen, in verschiedene politische Versammlungen abgetheilt werden können, jede innere Berechtigung und Begründung; nicht die Bevölkerungszahl allein soll maßgebend sein, sondern namentlich auch die territoriale Ausdehnung einer Gemeinde und die Schwierigkeiten, welche die stimmberechtigten Bürger einer Gemeinde zu überwinden haben, um zum Abstimmungslokale zu gelangen. Es kann Kirchgemeinden geben von 5 bis 6000 Seelen, die sehr eng konzentrirt sind, für welche ein Abstimmungslokal vollständig genügt; umgekehrt gibt es Gemeinden, die nicht stark bevölkert sind, die sich aber aus verschiedenen, weit auseinander liegenden Ortschaften zusammensetzen; da ist es nun für den Bürger solcher weit abgelegener Ortschaften oft kein großes Vergnügen, bei Wind und Wetter oder tiefem Schnee 2—3 Stunden weit zu wandern, um zur Urne zu gelangen. Es sind mir viele Gemeinden bekannt, in welchen die Stimmberechtigten wenigstens 2 Stunden weit zu marschiren haben, ja in der Kirchgemeinde Diemtigen z. B. sind einzelne Bäuerten nicht weniger als 3 Stunden vom Sitz der Kirchgemeinde entfernt. Da ist es kein Wunder, wenn die betreffenden Bürger im allgemeinen nicht zur Urne gehen und man soll sich auch nicht darüber verwundern, daß solche Gemeinden genöthigt sind, Gesetzesverletzungen zu begehen, indem sie den abgelegenen Bäuerten besondere Urnen geben.

Ich bin also der Meinung, es sollte in einem künftigen Gesetz ganz allgemein jeder Einwohnergemeinde das Recht auf wenigstens ein Abstimmungslokal eingeräumt werden; bei stark bevölkerten oder weit ausgedehnten Gemeinden wird aber das noch nicht genügen, sondern es wird nothwendig sein, solchen Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die politischen Abstimmungen und Wahlen bezirksweise vornehmen zu lassen, d. h. in der Gemeinde verschiedene Urnen aufzustellen und die Zahl der aufzustellenden Urnen zu bestimmen. In dieser Beziehung möchte ich mir erlauben, mit einigen Worten auf die Einrichtungen hinzuweisen, welche im Kanton Zürich bestehen. Dort hat jede politische Gemeinde ein Wahlbüreau, einen Wahlausschuß. Die Gemeinde bestimmt die Zahl der im Gemeindsbezirk aufzustellenden Urnen; bei jeder Urne wird die Wahl- und Abstimmungsverhandlung geleitet und überwacht durch eine bestimmte Zahl von Mitgliedern des für die ganze Gemeinde ernannten Wahlausschusses; nach Beendigung des Wahl- oder Abstimmungsgeschäfts werden die Stimmzeddel der verschiedenen Urnen mit einander vermischt und es wird sodann in einem öffentlichen Lokal das Wahl- oder Abstimmungsresultat der ganzen Gemeinde festgestellt. So wird die Freiheit in der Stimmabgabe vollständig gewahrt, indem nicht die Resultate der kleinen Bezirke, sondern die Gesammtresultate der ganzen Gemeinde ermittelt und bekannt gegeben werden. Es will mir scheinen, eine ähnliche Einrichtung sollte auch bei uns möglich sein, und ich bin überzeugt, daß eine derartige Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechts, namentlich auf dem Lande, sehr lebhaft begrüßt würde; ich habe auch die Hoffnung, daß eine solche Erleichterung der Stimmabgabe eine bedeutend stärkere Betheiligung bei öffentlichen Abstimmungen zur Folge haben würde.

Eine fernere Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechts wird darin bestehen, daß allen denjenigen Personen, namentlich Beamten und Angestellten, welche infolge ihres Berufes und ihrer Stellung in der Unmöglichkeit sind, sich zur Ausübung ihres Stimmrechts zur anberaumten Zeit in's Abstimmungslokal zu begeben, die Möglichkeit beschafft wird, gleichwohl ihre Stimme abgeben zu können. Unser Gesetz kennt eine solche Vergünstigung nur für Militärs, indem diesen gestattet ist, ihre Stimme an ihrem militärischen Aufenthaltsort abzugeben. Nun ist aber schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich die Eisenbahnangestellten in einem ähnlichen Verhältnisse befinden, wie die Militärs; sie sind gewissermaßen auch im Dienst und dürfen sich in den meisten Fällen nicht vom Dienst entfernen, um ihr Stimmrecht auszuüben; sie wären also gewöhnlich vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn ihnen nicht gestattet würde, in den Bahnhöfen abzustimmen. Es hat denn auch der Bundesrath schon im Jahre 1881 die Kantonsregierungen ersucht, den Eisenbahnangestellten die Ausübung des Stimmrechts möglichst zu erleichtern und es hat unsere Regierung, wie bekannt, seither den Eisenbahnangestellten gewöhnlich gestattet, in den Bahnhöfen abzustimmen. Ausdrücklich anerkannt sind aber diese Separatbüreaux durch unser gegenwärtiges Gesetz nicht und es ist deshalb nothwendig, daß diese Angelegenheit einmal gesetzlich geordnet werde. Dabei sollte aber die Vergünstigung der getrennten Stimmabgabe nicht auf Eisenbahnangestellte beschränkt bleiben, sondern sie sollte ausgedehnt werden auf alle diejenigen Beamten und Angestellten, welche durch ihre berufliche Thätigkeit verhindert sind, ihr Stimmrecht am gewohnten Ort und zur gewohnten Zeit auszuüben; es würde sich diese Begünstigung also namentlich auch auf Post- und Telegraphenbeamte, Angestellte in Spitälern u. s. w. beziehen. Alle diese Beamten und Angestellten haben Anspruch auf die freie Ausübung ihres Stimmrechts gerade so gut, wie jeder andere Bürger, und wenn sie zur anberaumten Zeit nicht in's Abstimmungslokal gehen können, so soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, gleichwohl abzustimmen. Es wäre weiter auch die Frage in Behandlung zu ziehen, ob nicht solchen Personen, welche in der absoluten Unmöglichkeit sind, sich persönlich in's Abstimmungslokal zu begeben, das Recht eingeräumt werden könnte, auf dem Wege der Stellvertretung vom Stimmrecht gleichwohl Gebrauch zu machen, wie es z. B. im Kanton Zürich der Fall ist; dort hat jeder Bürger, welcher nicht persönlich in's Abstimmungslokal gehen kann, das Recht, seinen Stimm- oder Wahlzeddel daheim auszufüllen und denselben durch einen andern Stimmberechtigten, dem dafür Vollmacht ausgestellt wird, in's Abstimmungslokal tragen zu lassen.

Wenn ich also auf der einen Seite wünsche, es möchte die Ausübung des Stimmrechts möglichst erleichtert werden, liegt es mir auf der andern Seite sehr daran, in einem künftigen Gesetz strenge Bestimmungen aufzustellen gegen alle bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen allfällig vorkommenden Unregelmäßigkeiten und Betrügereien. In

dieser Beziehung ist bei uns Vieles faul und es könnte und sollte Vieles verbessert werden; ich möchte mir erlauben, in dieser Beziehung hauptsächlich einen Punkt zu betonen: die Ausstellung der Ausweiskarten und die Kontrolle über dieselben. Das Dekret über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen schreibt vor, es sollen die nicht verwendeten Ausweiskarten dem Stimmregisterführer sofort zurückgestellt werden und es seien die Gemeinderäthe berechtigt, solche nicht zurückgelangte Karten zurückzuverlangen; die Gemeinderäthe sind also nur berechtigt, die Karten zurückzuverlangen, aber nicht dazu verpflichtet. So kommt es, daß in vielen Fällen die Ausweiskarten in den Händen der Bürger verbleiben, auch wenn diese aus irgend einem Grunde ihr Stimmrecht verloren haben; auch kommt es sehr häufig vor, daß ein Stimmberechtigter schließlich 2 oder 3 Ausweiskarten besitzt. Im allgemeinen hat das keine fatalen Folgen; allein es ist doch möglich und schon ungemein häufig vorgekommen, daß namentlich bei Wahlen solche Duplikate von Ausweiskarten und Karten von vergeltstagten, bevormundeten und sogar verstorbenen Personen eine ziemliche Rolle spielten. Die Ausweiskarte soll eine unanfechtbare Legitimation für die Stimmberechtigung sein; das ist sie aber bei der gegenwärtigen Einrichtung nicht. Das Richtigste wäre, für jede Wahl oder Abstimmung eine besondere Ausweiskarte auszustellen, wie es gegenwärtig in der Stadt Bern praktizirt wird; sollte das aber der dadurch entstehenden Kosten wegen nicht möglich sein, so kann doch die Ausweiskarte für jede Abstimmung oder Wahl besonders erkenntlich gemacht, d. h. abgestempelt werden. Das wird keine besondern Schwierigkeiten bereiten und doch die Garantie dafür, daß mit den Ausweiskarten kein Mißbrauch getrieben wird, sehr wesentlich erhöhen.

Ich will nicht weitläufiger sein und namentlich den vorberathenden Behörden in keiner Weise vorgreifen; ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, daß Erleichterungen in der Ausübung des Stimmrechts nothwendig und möglich sind. In einem demokratischen Staatswesen soll es nicht genügen, das allgemeine Stimmrecht einzuführen, sondern es ist auch Pflicht der Behörden, Einrichtungen zu treffen, die es dem stimmberechtigten Bürger ermöglichen, von dem ihm eingeräumten Stimmrecht in Wirklichkeit auch Gebrauch zu machen.

Ich ersuche Sie dringend, die von uns eingereichte Motion erheblich zu erklären.

M. *Stockmar*, président du gouvernement. La motion de l'honorable M. Bühler embrasse trop de choses pour qu'il soit possible d'y répondre au pied levé. Le moment n'est pas venu d'exposer en détail toutes les améliorations qu'il y aura lieu d'introduire dans l'exercice du droit de vote. Il me suffira de constater avec M. Bühler que la loi actuelle a grand besoin d'être revisée et que le gouvernement n'a aucune raison de s'opposer à la prise en considération de la motion.

Dürrenmatt. Der Anzug des Herrn Bühler und Mithafte ist meines Erachtens sehr zu begrüßen. Es ist zwar zu sagen, daß der Große Rath eigentlich schon einmal den Beschuß gefaßt hat, das Gesetz über die Abstimmungen und öffentlichen Wahlen, vom Jahr 1861, sei zu revidiren, nämlich im Sommer 1886. Ich verwundere mich, daß jener Beschluß nicht zur Ausführung kam. Desto willkommener soll nun die Mahnung des Herrn Bühler sein; ich betrachte also die Ausführungen des Herrn Bühler nicht bloß als Anzug, sondern als eine Mahnung, jenen Beschluß des Großen Rathes endlich auszuführen.

Von einer Erleichterung der Stimmabgabe dürfen wir vor allen Dingen eine lebhaftere Betheiligung an den Abstimmungen und Wahlen erwarten, wie dies soeben ausgeführt worden ist. Es ist ja eine ständige Klage aller Parteien, die Mitwirkung des Volkes sei viel zu gering, die Indifferenz sei zu groß. Man muß sich eben klar machen, daß es sich einem stimmberechtigten Bürger in einer abgelegenen Gemeinde nicht jeden Sonntag schickt, sich extra „zweg" zu machen, um zu einer weit entlegenen Stimmurne zu eilen. Wenn den Bürgern Gelegenheit gegeben wird, daheim in ihrem Dorfe zu stimmen, so wird sich mancher an der Urne einstellen, der sich seit langem nicht mehr eingefunden hat.

Sodann würde ich aber wünschen, daß die Regierung bei diesem Anlaß noch nach einer andern Seite hin das Wahlgesetz einer Revision oder wenigstens einer Prüfung unterziehen würde. Ich möchte nämlich, daß sie die Frage studiren würde, ob es nicht an der Zeit wäre, endlich auch im Kanton Bern an die Einführung der Proportionalwahlen zu denken. Ein verfassungsmäßiges Hinderniß zur Einführung dieser auf der Rechten und Linken empfohlenen Reform ist mir nicht bekannt. Ich glaube, es wäre das ein Mittel, um dem politischen Kampf an vielen Orten den Stachel zu nehmen. Ich möchte also, ohne auf das Wesen der Proportionalwahlen näher einzutreten, wozu bei der Erheblicherklärung offenbar nicht die Stunde ist, den Anzug dahin erweitern, die Regierung möchte auch die Frage der Einführung der Proportionalwahlen studiren und dem Großen Rathe darüber Bericht erstatten.

Die Erheblichkeit des Anzuges in der von Herrn Dürrenmatt beantragten Erweiterung wird von keiner Seite bestritten und ist somit beschlossen.

Der Präsident verliest folgende eingelangte

Interpellation:

In welcher Weise glaubt der Regierungsrath die bei Gelegenheit des Setzerstreiks im Anfang des Jahres 1890 erfolgte Piquetstellung von zwei Kompagnien Infanterie und die Ernennung eines Platzkommandanten in Bern rechtfertigen zu können?

Alex. Reichel.

Der Zeitpunkt zur Behandlung dieser Interpellation wird später festgesetzt werden.

Naturalisationsgesuche.

Bei 171 Stimmenden (erforderliche $^2/_3$ Mehrheit 114) werden von den in Nr. 10 der Beilagen zum Tagblatt

des Großen Rathes von 1890 näher bezeichneten Personen nachfolgende in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Friedrich Seiler (naturalisirt mit 169 Stimmen);
2. Mathias Kromer (165 Stimmen);
3. François Joseph Enderlin (163 Stimmen);
4. Paul Schmeller (162 Stimmen);
5. Georg Leonhard Müller (166 Stimmen);
6. Max Friedrich Hermann Wagner (166 Stimmen);
7. Albert Alfred Péquignot (167 Stimmen);
8. Paul Martin Protzen (158 Stimmen);
9. Fridolin Baumgartner (158 Stimmen);
10. Johann Georg Kopf (162 Stimmen);
11. Friedrich Burki (167 Stimmen);
12. Ferdinand Steurer (163 Stimmen);
13. Joseph Benjamin Gerspacher (162 Stimmen);
14. Pauline Karoline Barbier (166 Stimmen);
15. Emile Etienne Tocco (157 Stimmen);
16. Fortunato Clerici (159 Stimmen);
17. Charles Constant Bogaert (159 Stimmen);
18. Immanuel Schallenmüller (163 Stimmen);
19. Karl Bachofner (171 Stimmen).

Dagegen wird der unter Ziffer 9 der Beilage Nr. 10 zum Tagblatt näher bezeichnete Wilhelm Meyer mit seinem Naturalisationsgesuche abgewiesen, da sich für die Naturalisation nur 93 Stimmen aussprechen.

Wahl von Majoren.

Bei 140 Stimmenden werden mit allen Stimmen zu Majoren der Infanterie ernannt:

1. Friedrich Pulver, geb. 1853, in Bern, Bataillonsadjutant im Bataillon 25, Hauptmann seit 1876.
2. Rudolf Guggisberg, geb. 1853, in Bern, Bataillon 28, Hauptmann seit 1883.
3. Adolf Bohren, geb. 1856, in Münchenbuchsee, Bataillon 35, Regimentsadjutant, Hauptmann seit 1884.

Wahl eines Regierungsstatthalters von Trachselwald.

Vorschläge des Amtsbezirks.

1. Herr Minder, Amtsschreiber in Langnau.
2. „ Hofer, Amtsgerichtsweibel in Trachselwald.

Vorschläge des Regierungsraths.

1. Herr Hermann, Amtsverweser in Sumiswald.
2. „ Heß, Großrath in Dürrenroth.

Bei 167 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Minder	119 Stimmen.
„ Hofer	48 „

Gewählt ist somit Herr Minder, Amtsschreiber in Langnau.

Wahl eines Regierungsstatthalters von Schwarzenburg.

Vorschläge des Amtsbezirks.

1. Herr August Kohli, Amtsrichter in Guggisberg.
2. „ Glaus, Großrath in Wahlern.

Vorschläge des Regierungsraths.

1. Herr Guggisberg, Notar in Schwarzenburg.
2. „ Gasser, Amtsverweser in Schwarzenburg.

Bei 158 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kohli	141 Stimmen.
„ Guggisberg	16 „
„ Gasser	1 „

Gewählt ist somit Herr August Kohli, Amtsrichter in Guggisberg.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Oberhasli.

Vorschläge des Amtsbezirks.

1. Herr Nägeli, Großrath und Vizegerichtspräsident in Meiringen.
2. Herr von Bergen, Kassier in Meiringen.

Vorschläge des Obergerichts.

1. Herr Kummer, Fürsprecher in Thun.
2. „ Steudler, Amtsschreiber in Meiringen.

Bei 96 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Nägeli	93 Stimmen.
„ Kummer	2 „
„ von Bergen	1 „

Gewählt ist somit Kaspar Nägeli, Großrath und Vizegerichtspräsident in Meiringen.

Strafnachlaßgesuche.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Der Große Rath pflichtet den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission stillschweigend bei.

Dekret

betreffend

die Kreirung einiger politischer Versammlungen.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Eintretensfrage.

M. *Stockmar*, président du gouvernement. Le décret que nous avons l'honneur de vous soumettre a pour but de faire droit à des réclamations tout-à-fait justifiées, ainsi qu'à de nombreuses pétitions demandant la création de nouvelles assemblées politiques. La compétence du Grand Conseil en cette matière est indiscutable. La loi l'autorise expressément à subdiviser une assemblée politique, lorsque celle-ci comprend des localités ayant ensemble une population de plus de 2000 âmes. Le Grand Conseil a usé de ce droit en mainte occasion. Il suffit de feuilleter le bulletin des lois pour s'en convaincre.

L'accueil favorable que vous venez de faire à la motion de M. Bühler me dispense de motiver longuement les mesures proposées. Vous venez, en effet, de reconnaître la nécessité de faciliter aux citoyens l'exercice du droit de suffrage et le décret que nous vous soumettons ne veut pas autre chose, puisqu'il a pour but, en sectionnant de grandes paroisses, de diminuer la distance entre le domicile des électeurs et le local du vote.

La commission nommée pour examiner ce décret est d'accord avec les propositions du gouvernement, sauf sur deux points accessoires. Les divergences de vue portent sur un changement de rédaction et sur une proposition d'ajournement. Les propositions de la commission n'ont pu, faute de temps suffisant, être traduites en français. Je prie Messieurs les députés de langue française d'excuser la chose; j'indiquerai les modifications proposées par la commission dans le cours de la discussion.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Sie haben vorhin die Motion des Herrn Bühler in der erweiterten Fassung, wie sie von Herrn Dürrenmatt beantragt wurde, erheblich erklärt, und ich habe außerordentlich gerne dazu gestimmt. Ich glaube, es sei absolut nöthig, daß wir das Gesetz über die öffentlichen Wahlen und Abstimmungen im Sinne der Erleichterung der Stimmabgabe revidiren. Hier liegt uns nun eine Vorlage vor, die sich bereits auf diesen Boden begibt, natürlich nur in beschränkter Weise, da es nur bei einer allgemeinen Gesetzesrevision möglich ist, auf alle Verhältnisse im Kanton Rücksicht zu nehmen. In den vorliegenden Fällen, wo eine Trennung in mehrere politische Versammlungen beantragt wird, ist diese Trennung von den betreffenden Gemeinden dringend verlangt worden. Herr Stockmar machte bereits darauf aufmerksam, daß eine solche Trennung nach der Verfassung unbedingt zulässig ist. Die Herren werden aber vielleicht den betreffenden Artikel nicht recht in Erinnerung haben. Er lautet nämlich: „Die in einem Kirchgemeindsbezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung. Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden." Und das Gesetz vom 31. Oktober 1869 über die öffentlichen Wahlen und Abstimmungen enthält in Artikel 7 folgende Bestimmung: „Durch Dekret des Großen Rathes werden näher bestimmt: . . . 2. die Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen." Der Große Rath ist also kompetent, durch Dekret eine Kirchgemeinde in verschiedene politische Versammlungen einzutheilen, vorausgesetzt, daß die betreffende Gemeinde mehr als 2000 Einwohner zählt. Bei der Eintretensfrage auf die vorgesehenen Abtrennungen näher einzutreten, halte ich nicht für nöthig. Es wird dann bei den einzelnen Gemeinden Gelegenheit sein, die nöthigen Bemerkungen anzubringen. Die Kommission stimmt der Vorlage des Regierungsraths im großen ganzen bei; nur in Bezug auf eine Gemeinde hat sie eine etwas differirende Meinung, jedoch mehr in formeller Beziehung. Die Kommission schlägt also einstimmig vor, auf das Dekret einzutreten.

Der Große Rath beschließt, auf das Dekret einzutreten und über jede einzelne Kirchgemeinde separat zu berathen.

---

§ 1. Einleitung und Litt. a.

M. *Stockmar*, président du gouvernement. La pétition de la Lorraine et du Breitenrain est la plus ancienne en date et la mieux justifiée quant au chiffre de la population. D'après les résultats du dernier recensement, ce quartier important compte plus de 5000 habitants. Il nous est arrivé une pétition signée, autant que nous avons pu en juger, par l'ensemble des citoyens de la Lorraine et du Breitenrain. On est d'accord depuis longtemps de reconnaître que l'adjonction de ce quartier au cercle de la Ville-Basse est une anomalie, car il devrait plutôt faire partie du cercle de la Ville-Haute. En tout cas il est injuste de forcer les citoyens de la Lorraine et du Breitenrain à faire une demi-lieue de chemin pour aller voter jusqu'à l'église de la Nydeck. On vous propose donc de diviser le cercle en deux assemblées politiques, dont l'une comprendrait le quartier de la Nydeck avec ses environs et l'autre la Lorraine, le Breitenrain et le Beundenfeld. Comme cette nouvelle assemblée politique ne forme pas une commune, il fallait déterminer exacte-

ment ses limites. Le gouvernement pensait demander des propositions au conseil communal de Berne et aurait ensuite fixé les limites dans l'ordonnance d'exécution. La commission a préféré fixer ces limites dans le décret même; le gouvernement se range très volontiers à cette manière de voir, qui a l'avantage de trancher définitivement la question.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Nach dem, was Herr Stockmar sagte, habe ich nicht viel beizufügen. Die Lorraine und der Breitenrain einerseits und die Nydeck anderseits sind zwei geographisch außerordentlich getrennte Bezirke, obschon sie nur einen Wahlkreis bilden. Wir sind nun natürlich nicht im Falle, eine Theilung des Wahlkreises zu beantragen. Der Wahlkreis bleibt, wie er ist. Dagegen wünscht man zur Erleichterung der Stimmabgabe die hier vorgeschlagene Abgrenzung, und zwar ist dies so ziemlich der einstimmige Wunsch der betreffenden Bezirke. Man war in der Kommission auch allseitig einverstanden, daß dem Gesuche zu entsprechen sei, und es handelte sich nur darum, wo die Grenze zwischen den zwei politischen Versammlungen zu ziehen sei. Die Kommission fand, es solle diese Grenze gerade in's Dekret aufgenommen werden. Auch in den andern Fällen wurden Grenzen gezogen, nur wurden sie nicht in's Dekret aufgenommen, da sie schon in den Einwohnergemeinden und Schulbezirken gegeben waren, was hier dagegen nicht der Fall ist, indem sich die Schulbezirke mit den vorgesehenen neuen politischen Versammlungen nicht decken, und noch viel weniger der Einwohnergemeindebezirk, der ja alle diese Bezirke umfaßt. Aus diesem Grunde hat man die Abgrenzung hier in's Dekret aufgenommen, und wer mit den Verhältnissen bekannt ist, wird zugeben müssen, daß die vorgeschlagene Abgrenzung eine vollständig gegebene ist. Es wird nämlich beantragt, als zweites Alinea beizufügen: „Die Grenzlinie zwischen diesen zwei Bezirken ist bestimmt durch die Papiermühlestraße, Schänzlistraße, Sonnenbergstraße, Rabbenthalstraße bis zur Querstraße, die vom Oberweg über die Rabbenthaltreppe hinunter zur Altenbergbrücke führt, und dieser Straße entlang bis zu dieser Brücke." Die Kommission schlägt ferner noch in Bezug auf die Bezeichnung der beiden politischen Versammlungen eine kleine Abänderung vor, die von der Regierung angenommen wird, nämlich zu sagen: „a. Stadt Bern, untere Gemeinde, in den Bezirk Nydeck-Schoßhalde und den Bezirk Lorraine-Breitenrain." Es sind damit diejenigen Namen genannt, welche hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, die betreffenden Bezirke bilden, so daß man sofort weiß, aus welchen Gebieten dieselben bestehen. Die Kommission hält dafür, die von ihr vorgeschlagene Redaktion sei die richtigere und vollständigere, indem die Regierung sich dann nachher nicht noch mit der Abgrenzung befassen und sich zu diesem Zwecke mit dem Gemeinderath der Stadt Bern in's Einvernehmen setzen muß, was nicht nöthig ist, da derselbe jedenfalls mit der hier vorgeschlagenen Abgrenzung einverstanden ist.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

---

§ 1, Litt. b.

M. *Stockmar*, président du gouvernement. La requête des citoyens de Heimberg nous a également paru justifiée. La grande paroisse de Steffisbourg comprend quatre communes, celles de Heimberg, Steffisbourg, Homberg et Fahrni. C'est aussi la distance de Heimberg au local de vote de Steffisbourg qui justifie amplement la division proposée.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Aus der gedruckten Vorlage konnten Sie die Gründe entnehmen, welche auch in Bezug auf die Gemeinde Steffisburg eine Trennung wünschenswerth erscheinen lassen. Die Gemeinde ist sehr groß. Sie zählt 6179 Einwohner und der abzutrennende Bezirk Heimberg ist ziemlich weit — eine Stunde oder noch mehr — vom Abstimmungslokal entfernt, sodaß dem Wunsche der Gemeinde Heimberg entsprochen und die Theilung vorgenommen werden soll.

Angenommen.

---

§ 1, Litt. c.

M. *Stockmar*, président du gouvernement. Il s'agit d'une division de la paroisse de Biglen en deux sections de vote, celle de Biglen et celle de Landiswyl. Le motif invoqué est le même que pour les deux demandes précédentes. Tous les intéressés sont d'accord. Si une division en deux sections de vote est justifiée quelque part, c'est bien ici, car la distance de Landiswyl au local de vote de Biglen est d'une lieue à une lieue et demie.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Hier ist es der Gemeinderath von Landiswyl, der das Begehren um Abtrennung stellte. Dem Vortrage konnten Sie entnehmen, daß die Kirchgemeinde Biglen eine Bewohnerzahl von 3200 Seelen zählt, wovon auf Landiswyl nahezu 1000 entfallen, und daß die Distanz eine sehr bedeutende ist, sodaß auch hier die Neueintheilung ganz am Platze sein wird.

Angenommen.

---

§ 1, Litt. d.

M. *Stockmar*, président du gouvernement. L'assemblée politique de Corgémont comprend les deux communes de Corgémont avec 1430 âmes de population et Cortébert avec 871 habitants. Les votations ont lieu à Corgémont, mais comme cette localité est distante de Cortébert d'environ une demi-lieue, les citoyens de ce dernier village ont demandé à pouvoir voter chez eux. La commune de Corgémont étant aussi d'accord, cette demande doit être admise.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was ich vorhin von Landiswyl sagte, gilt auch hier von Cortébert. Die Kirchgemeinde zählt 2300 Einwohner, also mehr, als die verfassungsmäßig nöthige Zahl, und die Gemeinde Cortébert, welche abgetrennt werden soll, zählt immer noch 871 Seelen. Die Distanz ist nicht so groß, wie bei Landiswyl, immerhin ist sie erheblich. Auch sind die beiden Ortschaften ziemlich getrennt, so daß man fast glauben sollte, sie bilden zwei ganz von einander getrennte Kirchgemeinden, was aber nicht der Fall ist. Die Gemeinde wünscht die Abtrennung und es ist kein Grund vorhanden, diesem Wunsche nicht zu entsprechen.

Angenommen.

---

§ 1, Litt. e.

M. *Stockmar*, président du gouvernement. Les mêmes motifs existent aussi en faveur de Merligen, qui est très éloigné de Sigriswyl. Merligen formant une commune scolaire, nous avons cru devoir proposer de la détacher des autres communes et de l'ériger en assemblée politique spéciale. Il nous est également arrivé ces derniers jours une demande de la commune de Gunten. Nous l'avons renvoyée au conseil de Sigriswyl, pour préavis, de sorte qu'il nous a été impossible de statuer déjà sur cette question. Pour le moment nous ne pouvons faire de proposition autre que celle qui existe, mais la question de Gunten demeure expressément réservée.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wir haben allerdings in der Kommission die Frage geprüft, ob nicht auch gleichzeitig Gunten in Berücksichtigung gezogen werden solle. Man war vollständig einig, daß dem Gesuche von Merligen zu entsprechen sei, in dem Sinne, daß dieser Schulbezirk eine besondere politische Versammlung bilde. Es ist aber die Frage aufgetaucht, ob nicht gleichzeitig auch Gunten abgelöst werden sollte. Herr Stockmar sagte Ihnen, daß die Regierung sich mit der Frage nicht befassen konnte, weil kein bezügliches Gesuch eingelangt war. Gunten wurde dann angefragt, gab aber zur Antwort, es sei mit der Zutheilung zu Merligen nicht einverstanden und wünsche vorderhand noch bei Sigriswyl zu verbleiben. Es ist natürlich, daß wir nicht gegen den Willen einer Gemeinde eine Neueintheilung vornehmen wollen, indem man ja mit den Neueintheilungen den Wünschen der Gemeinden entsprechen will. Aus diesem Grunde hat man sich darauf beschränkt, nur bezüglich des Schulbezirks Merligen eine Abtrennung zu beantragen. Ich empfehle Ihnen dieses Littera zur Annahme.

Angenommen.

---

§ 1, Litt. f.

Präsident. Hier liegt eine Ordnungsmotion der Kommission vor, welche beantragt, die Beschlußfassung über diese Abtrennung noch zu verschieben und die Sache an die Regierung zurückzuweisen. Es wäre daher zunächst diese Ordnungsmotion zu erledigen.

M. *Stockmar*, président du gouvernement. C'est au sujet de la demande de la commune d'Attiswyl qu'existe la seconde divergence avec la commission. Comme le Conseil-exécutif avait décidé en principe de prendre en considération toutes les demandes émanant d'assemblées comprenant plus de 2000 âmes, il a dû vous proposer le rejet de la pétition de Zwingen, la population de la paroisse n'atteignant pas ce chiffre. Mais les circonstances ne sont pas les mêmes pour la paroisse d'Oberbipp, qui est très populeuse. Elle comprend 6 communes: Oberbipp, Farnern, Rumisberg, Attiswyl, Wiedlisbach et Wolfisberg. C'est la commune d'Attiswyl qui a demandé la séparation. Cette commune compte environ 200 électeurs et se trouve assez éloignée d'Oberbipp, où est le local du vote. Nous avons donc cru devoir recommander cette requête.

Cette décision était déjà prise, lorsque Oberbipp, tout en reconnaissant le bien-fondé de la requête d'Attiswyl, demanda l'ajournement, alléguant que les trois villages de Rumisberg, Wolfisberg et Farnern, qui sont situés à la montagne pourraient former une section spéciale, celle de la Montagne, tandis que Oberbipp aurait aussi un bureau de vote. Wiedlisbach de son côté formule une demande analogue, et voudrait que toutes les communes fussent consultées sur la nouvelle division de la paroisse. Comme nous n'avons pour le moment d'autre demande positive que celle d'Attiswyl, nous vous proposons de faire droit à cette dernière, qui réunit toutes les conditions légales. Nous ne pouvons nous ranger à l'avis de la commission qui voudrait renvoyer la décision et demander l'avis de toutes les communes intéressées.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Hier besteht zwischen der Regierung und der Kommission eine kleine Differenz, die eigentlich nicht prinzipieller, sondern nur, wenn ich mich so ausdrücken darf, opportunistischer Natur ist. Es besteht kein Zweifel, daß man konstitutionell absolut berechtigt ist, dem Gesuche der Gemeinde Attiswyl zu entsprechen; denn die Kirchgemeinde Oberbipp hat mehr als 2000 Einwohner. Die Distanz ist zwar keine sehr große, aber immerhin eine solche, daß sie Berücksichtigung verdient. Dagegen ist etwas anderes zu erwägen. Es kommen nämlich nicht bloß die Gemeinden Attiswyl, Wiedlisbach und Oberbipp in Frage, welche in der Ebene liegen und durch eine große Straße verbunden sind, sondern auch noch 3 Gemeinden am Berge, Farnern, Rumisberg und Wolfisberg, die sich nicht ausgesprochen haben, ob sie nicht auch eine Abtrennung wünschen. Wollte man aus diesen 3 Gemeinden eine politische Versammlung bilden, so müßte der Sitz derselben selbstverständlich nach Rumisberg kommen. In diesem Falle wäre es aber nicht praktisch, Attiswyl abzutrennen, sondern der natürliche Mittelpunkt der 3 Ge-

meinden in der Ebene wäre dann Wiedlisbach. Die Kommission findet, die Berggemeinden sollten vorerst noch angefragt werden; denn es will ihr scheinen, für die Berggemeinden wäre ein besonderes Abstimmungsbüreau eigentlich am nothwendigsten. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, die Sache an die Regierung zurückzuweisen, um allen Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen.

Schär, Direktor des Gemeindewesens. Ich erlaube mir, zum Votum des Herrn Berichterstatters der Kommission eine kleine Berichtigung anzubringen. Das von der Gemeinde Attiswyl eingelangte Gesuch um Abtrennung von der politischen Versammlung von Oberbipp wurde dem Regierungsstatthalter zur Begutachtung überwiesen und es stellte derselbe den Antrag, die 3 Berggemeinden zu einer besondern politischen Versammlung zu vereinigen. Mit Rücksicht auf diesen Antrag erhielt der Gemeindedirektor von der Regierung den Auftrag, die Gemeinden hievon zu avertiren und quasi anzufragen. Dies geschah; einzig Wiedlisbach wurde nicht angefragt, da man voraussetzte, daß ihm das Versammlungslokal belassen werde. Die Berggemeinden gaben aber auf die Anfrage der Gemeindedirektion keine Antwort, sodaß die Regierung annehmen mußte, sie verlangen keine Abtrennung. Die Ansicht des Herrn Brunner ist also eine irrige, daß die Gemeinden nicht angefragt worden seien. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Regierung zur Annahme empfehlen. Es schließt das nicht aus, daß nachher die andern Gemeinden auch besondere Büreaux verlangen können. Durch Annahme des Antrages der Regierung thun Sie einen Schritt mehr in der von Herrn Bühler vorhin angedeuteten Richtung, überhaupt Wahlkreise zu bilden, welche dem Bürger ermöglichen, leichter zum Abstimmungslokal zu gelangen.

Roth-Bösiger. Ich kann nicht begreifen, daß man nun in Bezug auf die Gemeinde Oberbipp eine Ausnahme machen will, nachdem man allen andern Gemeinden entsprochen hat. Die Gemeinde Attiswyl hat ein Gesuch eingereicht, man möchte ihr gestatten, ein eigenes Abstimmungsbüreau einzurichten. Die Gemeinde zählt 932 Einwohner; Wiedlisbach hat 907, Oberbipp 880, Rumisberg 440, Farnern 248 und Wolfisberg 207, oder die Berggemeinden zusammen 895. Die Gesammteinwohnerzahl der Kirchgemeinde Oberbipp beträgt 3614, sodaß es dem Gesetze nicht widerspricht, wenn man eine Trennung vornimmt. Attiswyl ist ungefähr eine halbe Stunde von Wiedlisbach entfernt; es gibt aber um Attiswyl herum noch einzelne Höfe, von welchen aus die betreffenden Bürger 3/4 Stunden zu gehen haben, um zum Abstimmungslokal zu gelangen. Ich sehe nicht ein, warum man diesen Bürgern nicht entsprechen und die Errichtung eines eigenen Büreaus in Attiswyl nicht gestatten soll. Attiswyl hat in letzter Zeit ein neues Schulhaus gebaut, sodaß es an einer geeigneten Lokalität nicht fehlt. Ferner hat Attiswyl eine landwirthschaftliche Bevölkerung, welche in der Woche Gelegenheit genug hat, sich im Freien zu bewegen, sodaß es nicht nöthig ist, daß die dortigen Bürger am Sonntag noch extra einen Spaziergang machen. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, dem Gesuche von Attiswyl zu entsprechen. Kommen dann später auch die Berggemeinden mit dem Verlangen nach einem besondern Büreau, so kann diesem Gesuche ebenfalls entsprochen werden, indem die Einwohnerzahl der übrigen Einwohnergemeinden immer noch 2682 beträgt. Es schickt sich nicht wohl, den Berggemeinden ein besonderes Büreau aufzudrängen, wenn sie sich nicht darum bewerben; aber wenn sie kommen, kann ihnen ebenfalls entsprochen werden. Ich empfehle den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Mägli. Ich erlaube mir, den Antrag der Kommission zu empfehlen; denn die Verhältnisse sind absolut nicht so abgeklärt, wie man es hier darthun will. Erstlich ist der Beschluß auf Abtrennung der Gemeinde Attiswyl von der Regierung gefaßt worden, bevor eine einzige der andern Gemeinden angefragt wurde und doch wurde der gegenwärtige Sitz der politischen Versammlung durch Delegirte sämmtlicher Gemeinden bestimmt. Daß nachträglich die Berggemeinden auch noch angefragt wurden, gebe ich zu. Der Beschluß auf Abtrennung von Attiswyl war aber damals schon gefaßt und man erklärte den Gemeinden bloß, wenn sie in Bezug auf die Abtrennung noch Wünsche haben, so möchten sie dieselben sofort der Direktion des Gemeindewesens einreichen. Ich frage: was würden andere Kirchgemeinden sagen, wenn sie an einem schönen Morgen in der Zeitung lesen würden, man habe eine oder zwei Einwohnergemeinden abgetrennt, ohne die übrigen Einwohnergemeinden deswegen zu begrüßen Ich halte deshalb den vorliegenden Antrag der Regierung für verfrüht und finde, es solle derselbe zurückgewiesen werden, damit die andern Gemeinden sich darüber aussprechen können. Wiedlisbach z. B. weiß von der Abtrennung noch jetzt nichts Offizielles. Die Gemeinde hat allerdings eine Eingabe gemacht, weil sie vernahm, es solle eine Abtrennung vorgenommen werden. Ich bin nicht gegen eine Erleichterung der Stimmabgabe und ich sage nicht, daß man mit der Trennung der Kirchgemeinde Oberbipp in mehrere politische Versammluggen warten solle, bis die Erleichterung der Stimmabgabe allgemein durchgeführt werde. Ich will nur, daß die Gemeinden angefragt werden, welche Lösung sie für angezeigt halten; denn nach meiner Ansicht ist die Abtrennung von Attiswyl unrichtig. Es würde keinem von Ihnen einfallen, wenn er den Auftrag erhielte, Oberbipp in zwei politische Versammlungen zu trennen, Attiswyl abzutrennen, sondern er würde die 3 Berggemeinden abtrennen. Und wenn 3 politische Versammlungen gebildet werden sollten, so wäre die beste Lösung die, daß zu jeder untern Gemeinde eine Berggemeinde genommen würde, und bei einer Trennung in 4 politische Versammlungen wäre die gegebene Lösung die, aus jeder untern Gemeinde und den 3 Berggemeinden zusammen je eine politische Versammlung zu bilden. So wie die Sache heute liegt, ist sie durchaus nicht abgeklärt, was ich durch Beschlüsse der betreffenden Gemeinden beweisen will. Rumisberg, das der Sitz der politischen Versammlung der Berggemeinden werden würde, hat beschlossen, es wolle nicht abtrennen, da es jetzt eine neue Straße erhalte. Den gleichen Beschluß faßte die Gemeinde Wolfisberg, während Oberbipp, das früher Sitz der Abstimmung war, eine eigene politische Versammlung zu bilden wünscht. Ich habe dagegen nichts einzuwenden, nur möchte ich, daß die Frage richtig studirt würde. Vorerst sollte prinzipiell gesagt werden, ob man aus der Kirchgemeinde zwei oder drei oder vier politische Versammlungen machen will und je nachdem wird sich die Abtrennung so oder anders gestalten. Ich möchte also

den Großen Rath ersuchen, die Sache zurückzuweisen; es wird ja nicht lange gehen, bis man im Klaren ist.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich nur gegen den Vorwurf rechtfertigen, die Kommission habe aus den Akten nicht gesehen, daß die Berggemeinden angefragt worden sind. Wie Herr Schär sagte, ist dies doch geschehen. Allein aus den Akten ergibt sich dies nicht und wenn es geschehen ist, ohne daß in den Akten etwas erwähnt wurde, so kann die Kommission nichts dafür. Wir hatten in der Kommission kein anderes Material vor uns, als die eingelangten Petitionen.

Dürrenmatt. Aus den Verhandlungen über die Motion Bühler, wo man also grundsätzlich Erleichterung der Stimmabgabe beschlossen hat, aus dem luciden Vortrag des Herrn Berichterstatters der Regierung, dessen Logik im Anschluß an die vorhergehenden Beschlüsse wohl nicht widersprochen werden kann, und sogar aus der Begründung des Herrn Brunner, welche mir nicht die gewohnte Wärme zu haben schien, und vollends aus den Mittheilungen des Herrn Gemeindedirektors, daß bereits eine Anfrage erfolgte, scheint mir hervorzugehen, daß man einen ganz inkonsequenten Beschluß fassen würde, wenn man nun hier etwas ganz anderes beschließen würde, als in den vorhergehenden Fällen. Man sagt, Rumisberg, Farnern und Wolfisberg sollten auch abgetrennt werden. Das ist möglich; aber bis jetzt haben diese Gemeinden noch keine Abtrennung verlangt. Und wenn man die Leute von Rumisberg, Farnern und Wolfisberg fragt: Ist es euch nicht recht, daß die Attiswyler nicht mehr eine gute halbe Stunde zum Abstimmungslokal zu gehen haben, so wird in Rumisberg, Farnern und Wolfisberg jedermann sagen: Das ist uns ganz gleich; das geht uns gar nichts an, wie weit die Attiswyler gehen müssen; wenn uns der Schuh drückt, so kommen wir dann auch und verlangen eine Erleichterung. Bis jetzt hat sie der Schuh noch nicht gedrückt. Die Attiswyler dagegen drückt er, weil sie eben doch eine starke halbe Stunde und von einzelnen Höfen 3/4 Stunden zu gehen haben. Es scheint mir darum unmöglich, daß der Große Rath denjenigen zu lieb, welche nichts verlangen und denen durch eine Entsprechung kein Tort geschieht, diejenigen abweist, welche eine Erleichterung wünschen. Etwas einfacheres und klareres, als dieses Verhältniß, sollte man sich, scheint mir, nicht denken können, und ich möchte deshalb wirklich den Antrag der Regierung sehr warm zur Annahme empfehlen.

Mägli. Ich muß nur meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß von Seite eines Herrn Kollegen empfohlen wird, diese Abtrennung zu beschließen und dadurch den Behörden der Gemeinden, welche zu dieser politischen Versammlung gehören, das Wort zu nehmen. Wenn Sie so vorgehen, so ist keine politische Versammlung sicher, daß sie bei der nächsten Abstimmung noch gleich zusammengesetzt sein wird; über Nacht wird abgetrennt. Die Anfragen an die andern Gemeinden sind erst eingelangt, als die Regierung die Abtrennung von Attiswyl bereits beschlossen hatte, und man fragte nicht: Was sagt ihr zu der Abtrennung?, sondern: Was wünscht ihr noch weiter? Wie man nun empfehlen kann, diese Abtrennung anzunehmen und die Gemeinden gar nicht zum Wort kommen zu lassen, begreife ich nicht. Die Sache ist, wie gesagt, noch völlig im Unklaren. Ich verlange nichts als eine Rückweisung bis zur nächsten Session. Herr Dürrenmatt hat das Wort Abweisung gebraucht; ich verlange nur eine Rückweisung.

M. *Stockmar*, président du gouvernement. Je dois faire observer à M. Mägli que nous ne nous plaçons pas sur le même terrain que lui. Nous n'avons pas à rechercher de quelle manière la paroisse d'Oberbipp peut être divisée le mieux au point de vue géographique. Une commune importante, qui est éloignée du chef-lieu, demande à former une assemblée politique, et cela nous suffit. Telle a toujours été la manière de voir du Conseil-exécutif et du Grand Conseil. La requête de Merligen était aussi désapprouvée par le conseil communal de Sigriswyl et le Grand Conseil l'a pourtant tranchée dans ce sens. Il n'y aurait donc aucune raison de faire une exception pour Attiswyl. Il est bien probable qu'il y aura encore d'autres remaniements à effectuer dans cette paroisse; lorsque des propositions positives seront faites par les communes intéressées, on les examinera aussi.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion der Kommission Minderheit.

Präsident. Die Ordnungsmotion ist also abgelehnt und wir gehen deshalb zur Berathung der Littera selbst über.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die richtigste Eintheilung wäre offenbar die, daß Attiswyl, Wiedlisbach und Oberbipp und ferner die 3 Berggemeinden zusammen besondere politische Versammlungen bilden würden. Man hätte dann also 4 politische Versammlungen, statt nur 2, aber ich glaube, diese 4 würden den Verhältnissen am besten entsprechen. Es kann sich aber nicht darum handeln, dies hier zu beschließen, sondern es wird das erst geschehen können, wenn der Anzug des Herrn Bühler Fleisch und Blut erhält. Nach meinen geographischen Begriffen wäre die erwähnte Eintheilung die richtigste; auf andere Verhältnisse, als rein geographische, möchte ich natürlich nicht abstellen; denn die andern sind mir unbekannt.

Dr. Reber. Ich glaube, die von Herrn Brunner erwähnte Eintheilung sei nur eine Frage der Zeit, und wenn einstweilen die Attiswyler fanden, sie wollen nicht mehr den halbstündigen Weg nach Wiedlisbach machen, so bin ich der Ansicht, sie haben vollständig recht. Wenn später auch Oberbipp kommt und den gleichen Wunsch ausdrückt, so bin ich einverstanden, diesem Gesuche auch zu entsprechen. Das nämliche ist auch der Fall in Bezug auf die Berggemeinden. Wenn Herr Mägli sagte, die Gemeinden haben nicht Gelegenheit gehabt, sich auszusprechen, so hat er sich da etwas widersprochen; denn er sagte, Rumisberg habe beschlossen, es wünsche keine Abtrennung. Es ist das also ein Beweis, daß die Gemeinden angefragt worden sind. Ich für mich kann den Wunsch der Gemeinde Attiswyl nur als ganz gerechtfertigt darstellen.

Die Litt. f wird angenommen.

---

§§ 2 und 3.

Ohne Bemerkung angenommen.

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Umbauten im Schlosse Köniz zur Unterbringung der Privatblindenanstalt.

Der Regierungsrath beantragt, zur Vornahme der im Schlosse Köniz nothwendigen Umbauten, behufs Aufnahme der Privatblindenanstalt, einen Kredit von Fr. 18,900 zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Seit der Verlegung der Mädchenrettungsanstalt in's Schloß Kehrsatz stund das Schloß in Köniz leer. Allerdings wurde im Laufe des Winters eine Anzahl obdachloser Familien dort untergebracht. Dieselben werden aber in nächster Zeit wieder ausziehen, sodaß das Schloß dann leer dastehen wird. Wie Ihnen nun bekannt, hat der Staat das Gebäude der Blindenanstalt im Rabbenthal erworben, und es ist der Zeitpunkt nahe, wo die Anstalt das Gebäude verlassen muß. Dieselbe hat sich nun umgesehen, wo sie sich ein neues Heim erwerben könnte und auf ihrer Suche gerieth sie auch auf das Schloß Köniz. Die Direktion der Anstalt erkundigte sich bei der Regierung über die Bedingungen der Unterbringung der Anstalt in dem Schlosse. Die Regierung fand, sie solle der Anstalt so weit möglich entgegenkommen und derselben das Schloß in Köniz zu einem annehmbaren Zins überlassen. Nun ist aber das Schloß, nachdem es von der Mädchenrettungsanstalt verlassen worden war, nicht renovirt worden und offenbar hat es auch seither durch die Unterbringung der Obdachlosen nicht gewonnen. Es ist deshalb eine Renovation desselben nothwendig, ganz abgesehen davon, was man dort unterbringen will, wenn ich auch zugebe, daß die Bedürfnisse der Blindenanstalt etwas mehr Renovations- und Einrichtungskosten veranlassen. Der aufgestellte Devis ergibt, daß für Verbesserung des Treppenhauses und Anstricharbeiten Fr. 12,800 ausgegeben werden müssen. Ein Dependenzgebäude kann mit Fr. 950 hergestellt werden und im sogenannten Haferhaus sind Werkstätten einzurichten, was eine Summe von Fr. 4100 erfordert. Hiezu kommen noch einige kleinere Arbeiten, Einzäunungen ꝛc., welche auf Fr. 1050 zu stehen kommen. Der Gesammtbetrag für die Renovationsarbeiten steigt also auf Fr. 18,900 an. Die Regierung findet, man solle das Schloß mit diesem Betrag in einen gehörigen Zustand stellen, damit der Blindenanstalt, die mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, hier zu einem annehmbaren Zins eine heimelige Wohnstätte abgetreten werden könne. Ich möchte Ihnen den Antrag der Regierung, für die Renovirung des Schlosses Köniz die Summe von Fr. 18,900 auszugeben, bestens zur Annahme empfehlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Großen Rathe ebenfalls die Genehmigung dieses Kredits von Fr. 18,900 behufs Vornahme der nöthigen Umbauten und Reparaturen im Schlosse Köniz. Diese Umbauten und Reparaturen sind absolut nöthig, wenn das Schloß von der Blindenanstalt soll bezogen werden können, und ich will mich deshalb darauf beschränken, die Bewilligung dieses Kredits zu empfehlen.

Genehmigt.

Gefängnißbau in Pruntrut.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Bau eines neuen Gefängnisses auf dem Areal des ehemaligen Zuchthauses in Pruntrut gutzuheißen und zu diesem Zwecke ein Kredit von Fr. 52,000 zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Schon seit Jahren machte sich das Bedürfniß geltend, in Pruntrut ein neues Amtsgefängniß zu erstellen. Wenn die Sache erst heute vor den Großen Rath gelangt, so kommt dies daher, weil man lange Zeit sich über die Platzfrage nicht einigen konnte. Zuerst war vorgesehen, das Gefängniß im sogenannten Amthaushof zu erstellen, an Stelle von dort befindlichen Dependenzgebäuden. Dieses Projekt stieß jedoch auf Widerspruch seitens der Bezirksbeamten, da der Raum dadurch zu sehr beschränkt würde und die unmittelbare Nähe der Gefangenschaften beim Amthaus auch aus andern Gründen nicht wohl angehe. Auch hätte man das Gebäude sehr lang ausdehnen müssen und würde hinsichtlich der Kosten einen unvortheilhaften Bau erhalten haben. Ein weiteres Projekt sah die Abtretung des Zuchthausareals an die Gemeinde Pruntrut vor, gegen Erstellung einer Gefangenschaft durch dieselbe vis-à-vis dem Hotel zum Bären. Eine Zeit lang war Aussicht vorhanden, daß die bezüglichen Unterhandlungen zu einer Vereinbarung führen. Nachdem aber der Große Rath einen Theil des Zuchthausareals der protestantischen Kirchgemeinde abtrat, erklärte die Gemeinde Pruntrut, sie könne mit dem Staat nicht mehr unterhandeln, indem der übriggebliebene Platz für die in Aussicht genommenen Schulhausbauten zu klein sei. Hierauf kam man auf die Idee, im Hotel zum Bären, das ebenfalls dem Staate gehört und woselbst verschiedene Amtslokalitäten untergebracht sind, Gefangenschaften einzurichten. Man mußte dieses Projekt jedoch ebenfalls aufgeben, weil das Gebäude sich doch nicht recht

eignete und weil sich anderseits von Pruntrut aus Opposition erhob, indem Pruntrut wünscht, der Bären möchte als Verwaltungsgebäude, wozu er sich sehr gut eignet, reservirt bleiben. Man mußte dieses Begehren als gerechtfertigt erachten und abstrahirte deshalb auch von diesem Projekt. Schließlich gelangte man zu dem Ihnen heute vorliegenden Projekt, worüber hinten an der Wand des Saales die Pläne angeheftet sind. Danach kommt das Gefängniß auf das Areal des frühern Zuchthauses zu stehen. Von diesem Areal ist außer dem an die protestantische Kirchgemeinde abgetretenen Stück ein Theil an Herrn Banquier Choffat veräußert worden, und nach Erstellung des Amtsgefängnisses bleibt noch ein Stück von circa 1100 Quadratmeter zum Verkauf übrig. Wir fanden, nach verschiedenen Untersuchungen, daß sich die Plazirung auf diesem Terrain am besten machen und daß die zu erstellende protestantische Kirche durch den Gefängnißbau nicht genirt werden wird. Die Kosten des Baues stellen sich auf Fr. 52,000, und zwar soll der Bau enthalten 20 Zellen, eine Wohnung für den Gefangenwärter mit 3 Zimmern und Küche, ein Zimmer für den Untersuchungsrichter und ein Zimmer für die Durchsuchung der Gefangenen. Man hatte auch ein Projekt aufgestellt, das nur Fr. 45,000 erfordert hätte. Dabei wäre jedoch der auf den Plänen ersichtliche Anbau weggefallen und die Zahl der Zellen um zwei vermindert worden. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut fand aber, die Zahl von 20 Zellen sei eher zu klein als zu groß, und da die Polizeidirektion diese Bemerkung unterstützte, so fanden wir uns nicht mehr veranlaßt, das reduzirte Projekt vorzuschlagen. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Betrag von Fr. 52,000, der sich durch Verwerthung von altem Baumaterial etwas reduziren lassen wird, zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem sich die Staatswirthschaftskommission überzeugt hat, daß der Bau eines neuen Gefängnisses in Pruntrut nach den vorliegenden Plänen ein absolut nothwendiger und zweckmäßiger ist und den dortigen Bedürfnissen und Verhältnissen durchaus entspricht, nimmt sie keinen Anstand, dem Großen Rathe die Bewilligung des erforderlichen Kredits von Fr. 52,000 zu empfehlen.

Genehmigt.

Eröffnung eines Conto-Correntkredits für Straßen- und Brückenbauten.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion zur Auszahlung aller rückständiger Staatsbeiträge an Straßen- und Brückenbauten einen weitern Conto-Correntkredit zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Große Rath hat in den letzten Jahren bei der Bewilligung von Beiträgen an Straßenbauten gewöhnlich den Vorbehalt gemacht, daß die Auszahlung des Staatsbeitrages sich nach den Büdgetverhältnissen der Baudirektion zu richten habe. Mit Rücksicht auf diesen Vorbehalt glaubte man bei der Bewilligung der verschiedenen Summen nicht an ein gewisses jährliches Maximum gebunden zu sein und hat deshalb die Beiträge an solche Bauten jeweilen bewilligt ohne Rücksicht auf die für Straßenbauten büdgetirte Summe. Nun haben aber viele Gemeinden gleichwohl den Straßenbau in Angriff genommen und mußten sich dann, da das Büdget die Ausbezahlung des Staatsbeitrages nicht gestattete, mit Vorschüssen bei der Staatskasse, die sie in mäßiger Weise verzinsten, behelfen oder auf andere Weise Geld beschaffen, also dasselbe quasi vorschießen. Auf diese Weise kam der Staat gegenüber den Gemeinden ziemlich in Rückstand, was den Großen Rath im Jahre 1885 veranlaßte, dem Regierungsrath die Ermächtigung zu ertheilen, alle rückständigen Beiträge auszubezahlen und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 420,000, in der Meinung, daß diese Summe aus dem ordentlichen Büdgetposten jährlich mit Fr. 70,000 amortisirt werden solle, was denn auch geschehen ist. Nun hat sich aber ergeben, daß auch mit der Summe von Fr. 420,000 nicht allen Verpflichtungen, welche der Staat gegenüber den Gemeinden eingegangen ist, entsprochen werden kann, und der Regierungsrath beschloß in einem Spezialfall, es seien auch die andern noch rückständigen Staatsbeiträge an die Gemeinden auszubezahlen, damit dieselben nicht infolge des Zinsverlustes noch mehr Kosten für den betreffenden Straßenbau aufwenden müssen. So kam man denn dazu, daß man im Jahr 1888 solche rückständige Guthaben der Gemeinden im Betrage von Fr. 114,000 deckte, was von den betreffenden Gemeinden als eine große Erleichterung empfunden wurde. Die Regierung fand, die Beschlüsse des Großen Rathes seien nun einmal da. Es handle sich nicht um die Eingehung neuer Verbindlichkeiten, sondern um die Abtragung solcher Verbindlichkeiten, welche der Große Rath bereits einging, und da jährlich Fr. 70,000 amortisirt werden, dürfe mit der vorschußweisen Bezahlung der Staatsbeiträge ganz wohl noch etwas weiter gegangen werden, als der Große Rath s. Z. beschloß. Die Regierung wollte aber doch nicht unterlassen, dem Großen Rathe von dieser Maßregel Kenntniß zu geben und dessen Genehmigung einzuholen. Gleichzeitig nahm man sich aber auch vor, damit in Zukunft es nicht mehr vorkomme, daß die Gemeinden so lange auf die Ausrichtung des Staatsbeitrages warten müssen, man wolle mit der Bewilligung neuer Bauten und Beiträge jährlich nicht weiter gehen, als das Büdget gestatte. Es ist dieses Verfahren schon letztes Jahr eingehalten worden. Im Büdget waren für Straßenbauten Fr. 250,000 ausgesetzt. Nach Abzug von Fr. 70,000 für Amortisation blieben Fr. 180,000, und wenn Sie die im letzten Jahre bewilligten Staatsbeiträge zusammenzählen, so werden Sie finden, daß über dieses Maximum von Fr. 180,000 nicht hinausgegangen wurde. Wird auch in Zukunft so verfahren, so wird es möglich sein, alle Guthaben der Gemeinden an Staatsbeiträgen sofort decken zu können. Ich möchte Ihnen den Antrag des Regierungsraths, die sämmtlichen fälligen Guthaben der Gemeinden zu bezahlen, zur Genehmigung empfehlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe den soeben gegebenen Ausführungen nichts beizufügen und kann mich darauf beschränken, zu erklären, daß die Staatswirthschaftskommission mit dem Vorgehen der Regierung und der Eröffnung eines Conto-

Corrents zu dem gedachten Zwecke vollständig einverstanden ist, indem sie dieses Prozedere als durchaus angemessen erachtet; es ist dasselbe auch schon bei andern Verwaltungen in ähnlicher Weise angewendet worden.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Korrektion der Holzweid-Hasli-Riggisbergstraße.

Der Regierungsrath beantragt, an die Korrektion der Holzweid-Hasli-Riggisbergstraße einen Staatsbeitrag von 50 % der reinen Baukosten, im Maximum Fr. 27,100, zu bewilligen. Was die Betheiligung des Staates am Unterhalt der korrigirten Straße anbetrifft, so soll diese Frage späterer Beschlußfassung vorbehalten bleiben.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um die Korrektion der Verbindung, welche vom Plateau des Längenberges nach Riggisberg hinabführt, eine Korrektion die wirklich nothwendig ist, indem der gegenwärtige Weg Steigungen bis zu 20 % aufweist und überhaupt sehr schmal ist, sodaß von einem richtigen Fahrverkehr nicht die Rede sein kann. Ueber die Nothwendigkeit der Korrektion war man deshalb bei der Baudirektion und im Regierungsrathe nicht im Zweifel. Dagegen konnte man sich über die Klassifizirung dieser zu korrigirenden Straße nicht ohne weiteres einigen. Von der einen Seite, namentlich von den betheiligten Gemeinden, wurde ausgeführt, diese Verbindung gehöre in die 3. Klasse und es sei die Straße deshalb nach ihrer Korrektion als Staatsstraße zu betrachten. Von anderer Seite wurde aber bemerkt, daß der Staat bereits eine über den Längenberg führende Straße unterhalte und erst vor 2 Jahren die Verlängerung derselben nach Helgisried mit einem bedeutenden Beitrag subventionirte. Man findet nun, man könne nicht einer mehr oder weniger parallelen Verbindung ebenfalls den Charakter einer Staatsstraße beimessen und kommt deshalb zum Schluß, es handle sich im vorliegenden Falle um eine zukünftige Straße 4. Klasse, und es mußte dies bei der Bemessung des Staatsbeitrages in Berücksichtigung gezogen werden. Indessen fand man doch, es handle sich um eine Gegend, welche in Bezug auf die Bemessung des Staatsbeitrages auf besondere Berücksichtigung Anspruch machen darf, nämlich um eine Gegend, welche aus dem Bau von Eisenbahnen keine Vortheile zog und wahrscheinlich auch in Zukunft keine solchen daraus ziehen wird. Gestützt darauf haben wir gefunden, es solle der Staat an dieses Projekt, das Maximalsteigungen von 8 % vorsieht und dessen Kosten auf Fr. 70,000 veranschlagt sind, wovon Fr. 15,865 Landentschädigungen und Fr. 54,135 reine Baukosten, einen Beitrag von im Maximum Fr. 27,100, gleich 50 % der reinen Baukosten, leisten. Es ist damit sowohl den besondern Verhältnissen, als auch der Klassifikation der Straße Rechnung getragen. Ein weiterer Punkt betraf die Uebernahme des Unterhalts. Der Regierungsrath beantragt in dieser Beziehung, es solle die Frage der Betheiligung des Staates am Unterhalt der Straße weiterer Beschlußfassung vorbehalten bleiben. Die Staatswirthschaftskommission fand, man solle diesen Vorbehalt streichen. Wir glauben indessen, man vergebe sich nichts, wenn man denselben stehen läßt, indem dadurch ja keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

Nach diesen kurzen mündlichen Erläuterungen möchte ich Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung empfehlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat beschlossen, dem Großen Rathe die Genehmigung des vorgeschlagenen Kredits von Fr. 27,100 für die Korrektion der Straße Holzweid-Hasle-Riggisberg zu empfehlen. Man hätte sich allerdings fragen können, ob es, nachdem erst unlängst für die Korrektion einer Verbindung in der gleichen Gegend eine größere Subvention bewilligt wurde, nöthig erscheine, noch für eine neue Verbindung eine Staatsunterstützung zu gewähren. Man fand aber, vom Momente an, wo die Gemeinden die nöthigen Opfer bringen wollen, sei es nicht der Fall, vom Staate aus eine Subvention zu verweigern. Die Staatswirthschaftskommission beschloß deshalb, nach Antrag der Regierung dem Großen Rathe eine Subvention bis auf 50 % der Kosten, exklusive Landentschädigungen, zu empfehlen. Eine Differenz gegenüber dem regierungsräthlichen Antrag machte sich einzig geltend in Bezug auf den Vorbehalt, den die Regierung betreffend den spätern Unterhalt der Straße machte. Die Staatswirthschaftskommission nahm den Standpunkt ein, nachdem erst unlängst eine Verbindung zwischen dem Längenberg und Riggisberg vom Staate unterstützt und hernach zum Unterhalt übernommen worden sei, erscheine es nicht wohl als thunlich, eine neue Verbindung, die nur eine Parallelstraße, und zwar in ziemlich kurzer Distanz, darstelle, ebenfalls als Staatsstraße zu betrachten, sondern es sei diese zweite Straße als eine solche 4. Klasse zu belassen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt deshalb, es solle der vom Regierungsrath beantragte Vorbehalt, dahin gehend, man behalte sich vor, später auf die Frage des Unterhalts zurückzukommen, fallen gelassen und von vornherein angenommen werden, es sei diese Verbindung als eine Straße 4. Klasse zu betrachten. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

Hauser. Gestatten Sie mir als Mitglied der Staatswirthschaftskommission und Einem, der die Verhältnisse etwas genauer kennt, als viele der Anwesenden, Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme zu empfehlen. Nach meinem Dafürhalten hat diese Straße viel mehr Berechtigung, als die vor einigen Jahren beschlossene Korrektion der Verbindung mit Riggisberg und Helgisried. Ich gebe gerne zu, daß die beiden Straßen nicht weit von einander entfernt sind; aber es handelt sich doch um zwei ganz verschiedene Verbindungen. Im vorliegenden Falle handelt es sich zudem um eine Straße, welche, indem sie den Längenberg mit Riggisberg verbindet, am östlichen Abhang des Längenberges hinab in's Thal führt und dabei sehr schöne Wälder berührt, für welche sie als Abfuhrweg nach mehreren Sägen in Riggisberg dient. Ich glaube nun, wenn man den Antrag der Staatswirthschaftskommission acceptirt, so nimmt man den Leuten den Muth und sie werden erklären, sie können den Straßen-

bau nicht ausführen. Ich möchte mir darum erlauben, Ihnen zu empfehlen, Sie möchten den von der Regierung in Bezug auf die einstige Uebernahme der Straße zum Unterhalt gemachten Vorbehalt annehmen. Sie erreichen damit, daß die Leute zur Ausführung der Korrektion schreiten. Nehmen Sie denselben aber zum vornherein alle Aussicht, daß der Staat einmal den Unterhalt der Straße übernehmen werde, so ist den Leuten die Ausführung der Korrektion nicht möglich, indem sie die Beiträge nicht zusammenbringen. Die Nützlichkeit der Straße ist allgemein anerkannt und der Große Rath vergibt sich durch Annahme des erwähnten Vorbehalts nichts. Ich möchte Ihnen deshalb die Anträge der Regierung zur Annahme empfehlen.

Schmid (Andreas). Ich erlaube mir doch, noch auf etwas aufmerksam zu machen, das leider von den beiden Herren Vorrednern nicht berührt wurde und zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission ganz speziell Veranlassung gab, und ich glaube dies mittheilen zu sollen, damit man nicht den Eindruck erhält, der Antrag der Staatswirthschaftskommission sei der Ausdruck der Härte und Unbilligkeit. Bei Berathung der Vorlage in der Staatswirthschaftskommission machte der Herr Baudirektor die Mittheilung, daß die Regierung und die Baudirektion ein Projekt studire, wonach die Straßen 4. Klasse, die Gemeindestraßen, zum Theil an den Staat übergehen würden. Die Regierung will also einen Plan ausarbeiten, um die Lasten, welche den Gemeinden aus dem Unterhalt der Straßen 4. Klasse erwachsen, zu Ungunsten des Staates zu erleichtern und zwar insoweit, daß man wenigstens die persönliche Besorgung, die Arbeiten des Wegknechts, durch Wegknechte auf Staatsstraßen besorgen ließe, während die Gemeinden nur das Material auf den Platz zu liefern hätten. Gestützt auf dieses Projekt glaubte die Staatswirthschaftskommission, es sei nicht nöthig, hier einen Vorbehalt zu machen. Man sagt deswegen ja nicht, man wolle nichts thun, sondern man wird auch diese Straße die Wohlthat genießen lassen, welche die Regierung für alle Straßen 4. Klasse in Aussicht stellt.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe geglaubt, es würde mich bei der vorgerückten Zeit zu weit führen, wenn ich auseinandersetzen wollte, warum die Regierung diesen Vorbehalt beantragt. Ich hätte das anführen können, was Herr Großrath Schmid soeben sagte, nämlich daß eine Vorlage in Vorbereitung ist, wie den Gemeinden ihre Unterhaltungslast wenigstens bezüglich der frequentirtern Straßen 4. Klasse abgenommen werden könnte. Ich glaube nun, daß gerade diese allgemeine Vorlage dazu berechtigt, den von der Regierung vorgeschlagenen Vorbehalt aufzunehmen, um damit den Gemeinden zu sagen, man weise sie bezüglich des Unterhalts nicht ab, sondern behalte die Sache späterer Beschlußfassung vor, und um diese spätere Beschlußfassung wird es sich eben handeln, wenn die Gesammtvorlage eingebracht werden wird. Man wollte den Leuten Hoffnung machen, daß sie auch Berücksichtigung finden werden, und ich kann schon heute sagen, daß diese Straße jedenfalls eine derjenigen sein könnte, welche man berücksichtigen wird. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, auch den von der Regierung beantragten Vorbehalt, in welchem einige Hoffnung liegt, anzunehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung (im Gegensatz zum Antrag der Staatswirthschaftskommission) Mehrheit.

Ertheilung des Expropriationsrechtes für den Bau der Meiringen-Hasleberg-Straße.

Der Regierungsrath beantragt, der Einwohnergemeinde Hasleberg für die Ausführung der Meiringen-Hasleberg-Straße das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Große Rath hat im Juli 1888 der Gemeinde Hasleberg an den Bau einer Straße nach Meiringen einen Staatsbeitrag bewilligt, und es hatte damals den Anschein, als sei die gleichzeitige Ertheilung des Expropriationsrechtes nicht nothwendig. Seither stellte sich aber heraus, daß mit einigen Grundeigenthümern bezüglich der Entschädigungen kein annehmbarer Abschluß herbeigeführt werden kann. Die Gemeinde kam deshalb mit dem Gesuche um Ertheilung des Expropriationsrechtes ein. Die gesetzlichen Formalitäten sind erfüllt, und ich möchte Ihnen deshalb beantragen, der Gemeinde Hasleberg das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Bewilligt.

Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Korrektion des Iseltwald-Gießbachweges.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Iseltwald für die Korrektion des Fuß- und Fahrweges von Iseltwaltwald nach Gießbach das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelte sich auch hier um Anstände zwischen der bauausführenden Gemeinde und zwei Expropriaten, indem keine Einigung über den Preis erzielt werden kann. Die gesetzlichen Formalitäten sind erfüllt, und da es sich um einen öffentlichen Weg handelt, so nimmt die Regierung keinen Anstand, die Gemeinde Iseltwald zur Ertheilung des Expropriationsrechtes zu empfehlen.

Bewilligt.

Staatbeitrag an die Korrektion der Simme in der Gemeinde Boltigen.

Der Regierunsrath beantragt, an die Kosten der auf Fr. 51,400 veranschlagten Korrektion der Simme in der

Gemeinde Boltigen einen Beitrag von 30 % der wirklichen Kosten, oder im Maximum Fr. 15,400, zu bewilligen und die Geneigtheit auszusprechen, im Falle einer späteren Vervollständigung der Korrektion eine fernere Subvention im gleichen Verhältniß zu gewähren.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Jahre 1887 wurden Projekte für die Verbauung des Garfenbaches nnd des Reidenbaches im Simmenthal genehmigt und gleichzeitig lag auch ein Projekt für die Korrektion der Simme an der Einmündungsstelle der genannten Bäche vor. Für alle drei Projekte wurden von Bund und Kanton Beiträge bewilligt. Nachdem die Verbauung der beiden Bäche ziemlich weit vorgeschritten war, wollte man auch an die Korrektion der Simme bei der Einmündung dieser Bäche gehen, die betheiligten Gemeinden und Privaten wünschten aber, es möchte die Korrektion etwas rationeller ausgeführt und ein altes Projekt aus den 60er Jahren wieder hervorgenommen werden, ein Projekt, das damals wegen seiner beträchtlichen Kosten und weil noch keine Bundessubventionen ausgerichtet wurden, zurückgelegt werden mußte. Wir glaubten uns gegenüber diesem Begehren nicht ablehnend verhalten zu sollen. Man untersuchte die Sache und da ergab sich, daß die betreffende Strecke in der That einer etwas rationelleren Korrektion bedarf. Die Simme hat dort nur wenig Gefäll und ist nicht im stande, den Schutt thalabwärts weiter zu befördern. Das Geschiebe staut sich infolge dessen immer höher und gibt Anlaß zu Ueberschwemmungen. Diesem Uebelstand kann dadurch vorgebeugt werden, daß man die Leitwerke, deren Ausdehnung nicht genügend ist, weiter ausdehnt. Die Untersuchung ergab ferner, daß die Korrektion, nach Abzug desjenigen, was früher gemacht wurde, auf Fr. 84,000 zu stehen kommen würde. Diese Summe schien etwas hoch zu sein und man untersuchte deshalb mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat, was erspart werden könnte. Es stellte sich dabei heraus, es könne, wenn von der ganzen Korrektion vorläufig nur das zunächst Nöthige ausgeführt werde, die Summe auf Fr. 51,400 reduzirt werden. Man hat sich dann mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat auf die momentane Verwendung dieser Summe geeinigt. Der Bund bewilligte an dieselbe einen Beitrag von 40 % und es ist nun am Großen Rathe, auch seinerseits einen Staatsbeitrag zu bewilligen. Die Regierung schlägt vor, denselben auf 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 15,400, zu normiren, mit dem Beifügen, wie es auch der Bund thut, wenn die Korrektion später ganz ausgeführt werden sollte, so spreche man schon jetzt die Geneigtheit ans, dann noch eine weitere Subvention zu gewähren, immerhin in der Meinung, daß ein besonderer Beschluß des Großen Rathes nöthig ist. In diesem Sinne möchte ich Ihnen den Antrag des Regierungsraths bestens zur Annahme empfehlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, dem Antrag der Regierung beizustimmen und den nachgesuchten Kredit, im Maximum Fr. 15,400, für diese Korrektion der Simme zu bewilligen. Ebenso ist die Staatswirthschaftskommission auch einverstanden, daß man für die weitere Ausführung der Korrektion schon jetzt einen weitern Beitrag grundsätzlich in Aussicht stellt, in dem Sinne, daß wenn der Bund eine fernere Subvention bewilligt, auch der Kanton im gleichen Verhältniß, wie es hier geschieht, eine weitere Subvention bewilligen würde.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Verbauung des Zäzibaches in der Gemeinde Zäziwyl.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der auf Fr. 27,000 veranschlagten Korrektion des Zäzibaches in der Gemeinde Zäziwyl einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 8100, zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Zäzibach entspringt in der Gemeinde Oberthal und ergießt sich unterhalb Zäziwyl in den Entsumpfungskanal. In den letzten Jahren hat er sich infolge starker Gewittter wesentlich verschlimmert, und wenn die entstandenen wunden Stellen nicht verbaut werden, so wird der Schaden immer größer, sodaß wenn noch eine Reihe von Jahren zugewartet wird, eine Verbauung wesentlich mehr kosten wird, als es heute der Fall ist. Es ist auch nicht zu vergessen, daß, abgesehen vom Schaden, den der Bach direkt anrichtet, der Entsumpfungskanal so angefüllt werden könnte, daß er seinem Zweck nicht mehr zu entsprechen vermöchte. Auf das Gesuch der Gemeinde Zäziwyl wurde deshalb ein Verbauungsprojekt aufgestellt, das ursprünglich für eine Länge von 1574 Meter eine Kostensumme von Fr. 23,000 vorsah. Später fand durch das eidgenössische Oberbauinspektorat in Verbindung mit der Baudirektion ein Augenschein statt und da ergab sich, daß bereits eine Verschlimmerung eingetreten und es angezeigt sei, die Verbauung noch etwas weiter auszudehnen, sodaß sich deren Kosten auf Fr. 27,000 belaufen. An diese Summe hat der Bund einen Beitrag von 40 %, oder im Maximum Fr. 10,800, bewilligt, in gleicher Weise, wie dies bei einer Reihe von andern Verbauungsprojekten der Fall war. Der Regierungsrath seinerseits beantragt Ihnen, einen Beitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 8100, an diese sehr zweckmäßige Verbauung zu bewilligen, und ich möchte Ihnen diesen Antrag bestens zur Genehmigung empfehlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt auch hier den Antrag der Regierung, einen Kredit von Fr. 8100, gleich 30 % der wirklichen Kosten, zu bewilligen. Nachdem vom Bund aus ein Beitrag von 40 % erkennt wurde, erscheint es als selbstverständlich und angezeigt, daß auch der Kanton einen Beitrag leistet, wie er in ähnlichen Fällen verabfolgt wurde, nämlich von 30 %.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Verbauung des Hühnerbaches bei Langnau.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der auf Fr. 37,400 veranschlagten Korrektion des Hühnerbaches bei Langnau einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 11,200, zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um ein ähnliches Gewässer, wie soeben, nämlich um den Hühnerbach bei Langnau. Derselbe hat anläßlich des starken Niederschlages im Juni des vorigen Jahres bedeutende Verwüstungen angestellt durch Ausbruch und Ueberführung des Landes mit Schutt und Schlamm und Störung von Kommunikationen. Der Bach ist dadurch in einen Zustand gekommen, der nicht belassen werden darf, wenn die Verbauungskosten durch längeres Zuwarten nicht bedeutend vergrößert werden sollen. Es ergab sich, daß die Verbauung gegenwärtig mit verhältnißmäßig geringen Kosten ausgeführt werden kann, während, wenn man zuwarten würde, der gleiche Zweck mit viel größern Kosten erreicht werden müßte. Man hat deshalb, einem Gesuche der Gemeinde Langnau entsprechend, ein Verbauungsprojekt aufgestellt, dessen Kosten ursprünglich auf Fr. 29,700 veranschlagt waren. Auch hier fand ein gemeinsamer Augenschein mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat statt, wobei sich ergab, daß das Projekt einiger Ergänzung bedarf, wodurch die Devissumme auf Fr. 37,400 ansteigt. An diese Summe hat der Bundesrath wiederum einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 14,960, bewilligt, in der Meinung, daß die Verbauung in Zeit von 2 Jahren ausgeführt werden solle. Die Regierung fand, es solle auch hier, wie in andern Fällen, vom Kanton ein Beitrag von 30 % der wirklichen Kosten, oder im Maximum Fr. 11,200, unter den üblichen Bedingungen bewilligt werden. Ich kann Ihnen aus eigener Anschauung bestätigen, daß die Verbauung wirklich nothwendig ist und möchte den Antrag des Regierungsraths bestens zur Annahme empfehlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um ein vollständig gleichartiges Geschäft, wie vorhin, und es stellt die Staatswirthschaftskommission auch hier den Antrag, es sei ein Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, oder im Maximum Fr. 11,200, zu bewilligen, nachdem vom Bund der übliche Beitrag mit Fr. 14,960 bereits bewilligt worden ist.

Bewilligt.

Der Präsident theilt mit, daß diverse andere Geschäfte noch nicht vorbereitet seien und daher auf die in der nächsten Woche stattfindende außerordentliche Session verschoben werden müssen.

Präsident. Herr Großrath Wermeille wünschte aus der Kommission zur Vorberathung des Verkaufs von Jura-Simplonaktien an den Bund entlassen zu werden. Das Büreau hat ihn ersetzt durch Herrn Großrath Choquard.

Das Büreau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Der Präsident wünscht den Mitgliedern eine gute Heimreise und schließt Sitzung und Session um 1¼ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.